

III-160 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

2. Dez. 1974

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

# AMTLICHE NACHRICHTEN

DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR SOZIALE VERWALTUNG UND DES  
BUNDESMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

---

XXX. JAHRGANG

WIEN, 28. NOVEMBER 1974

NUMMER 11

---

## INHALT:

### Nachrichten

Die Amtstätigkeit der Arbeitsinspektorate im Jahre 1973 . . . . .	Seite 761
---	-----------

---

Die „Amtlichen Nachrichten“ erscheinen monatlich. — Bezugspreis für das Halbjahr für Abnehmer im Inland S 150,—, für Abnehmer im Ausland S 190,—. Preis einzelner Nummern pro Blatt (2 Seiten) S 1'40. — Schriftleitung: Wien, I., Stubenring 1, Fernsprechnummer Ser. 57 56 55. — Einzelstücke sind in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, III., Rennweg 12a, Fernsprechnummer 72 61 51, erhältlich.

# AMTLICHE NACHRICHTEN

DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR SOZIALE VERWALTUNG UND DES  
BUNDESMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

XXX. Jahrgang

Wien, 28. November 1974

Nummer 11

An den

**Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung**

Herr Bundesminister!

Auf Grund des § 16 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 haben die Arbeitsinspektorate alljährlich dem Bundesministerium für soziale Verwaltung Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes zu erstatten. Ich erlaube mir, diese Berichte über das Jahr 1973 in zusammenfassender Darstellung zur Vorlage an den Nationalrat zu überreichen.

Die Arbeitsinspektoren konnten im Berichtsjahr in 111.473 Betrieben 112.895 Inspektionen durchführen und damit für die jeweils im Zeitpunkt der Inspektion in diesen Betrieben insgesamt beschäftigten 1.598.669 Arbeitnehmer die Belange des Arbeitnehmerschutzes wahrnehmen. Darüber hinaus nahmen die Arbeitsinspektoren innerhalb ihres Aufgabenbereiches noch weitere Amtshandlungen vor, sodaß insgesamt an 28.702 Tagen im Außendienst 191.593 Amtshandlungen in Angelegenheiten des Schutzes der Arbeitnehmer durchgeführt wurden.

Die schon seit einigen Jahren im Unfallgeschehen zu beobachtende Tendenz setzte sich auch im Berichtsjahr fort. Bei der Beurteilung dieser Entwicklung muß allerdings auch die steigende Beschäftigtenzahl berücksichtigt werden. Die Zunahme der Zahl der der Arbeitsinspektion zur Kenntnis gelangten Unfälle war im Jahre 1973 etwas stärker als im Jahre vorher. Bei den tödlich verlaufenen Unfällen war der relative Anstieg etwas geringer, wobei der Anteil, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden tödlichen Unfällen erheblich kleiner war als im Jahre 1972. Auch die Zahl der Fälle von Berufserkrankungen ist gegenüber dem Jahre 1972 infolge einer in einem Betrieb aufgetretenen vorübergehenden Gruppenerkrankung angestiegen.

Dem vorliegenden Bericht können die Bemühungen der Arbeitsinspektion entnommen werden, die vielgestaltigen Aufgaben, die sich im Rahmen ihres Wirkungsbereiches ergaben, initiativ durchzuführen und so dazu beizutragen, daß den Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben entsprochen wird. Hier sind in erster Linie jene Maßnahmen anzuführen, die der Gestaltung der Arbeitsbedingungen in einer dem Stand der Technik und den arbeitsmedizinischen Erkenntnissen entsprechenden Weise dienen. Mit dem Inkrafttreten des Arbeitnehmerschutzgesetzes am 1. Jänner des Berichtsjahres steht eine diesen Erfordernissen entsprechende rechtliche Grundlage zur Verfügung, die auch die Mitwirkung eines größeren Personenkreises bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben sicherstellt. Es ist zu erwarten, daß sich damit Impulse für die Weiterentwicklung des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit ergeben werden. Dies erfordert auch eine den fachlichen Bedürfnissen entsprechende Überwachung der Betriebe durch die Arbeitsinspektion. Im Zusammenhang damit ist auf die zu geringe Zahl von Arbeitsinspektionsärzten hinzuweisen; trotz vielfacher Bemühungen konnte hier bisher keine Abhilfe geschaffen werden. Auch im höheren technischen Dienst sind noch einzelne Fachrichtungen nicht ausreichend vertreten.

Für das besondere Interesse und Verständnis für die Belange des Arbeitnehmerschutzes sowie für die Erfordernisse der Arbeitsinspektion danke ich Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesminister, und bitte Sie, die Arbeitsinspektion auch weiterhin in ihrem Bemühen um einen angemessenen Beitrag zur Gestaltung im sozialen Bereich zu fördern und zu unterstützen.

Wien, im Juli 1974

Müller



## I. Einleitung

Im Laufe des Jahres 1973 verlor die Arbeitsinspektion eine Reihe wertvoller Mitarbeiter. Mit 31. Dezember 1973 trat der Amtsvorstand des Arbeitsinspektorates in Eisenstadt, Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Josef Dykiert, in den dauernden Ruhestand. Nach einer langjährigen Tätigkeit in der Industrie trat der Genannte am 11. September 1950 in den Dienst der Arbeitsinspektion beim Arbeitsinspektorat in Eisenstadt und übernahm dessen Leitung am 23. Oktober 1959. Dipl.-Ing. Dykiert besitzt eingehende technische Kenntnisse, die er mit Erfolg im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer im Dienst anwandte. Im Laufe des Berichtsjahres traten Arbeitsinspektionsarzt Med. Rat Dr. Alois Laczika, die Wirkl. Amtsräte Ing. Robert Grilz und Eugen Wekerle sowie Amtsrat Schneider und die VB Maria Erhart in den Ruhestand. Noch im aktiven Dienst starb am 2. Mai 1973 Amtsdirektor Ing. Dietrich Neutzner. Weiters schieden im Berichtsjahr Amtsrevident Peter Meissl und Oberkontroller Elfriede Gruber aus dem Dienst. Allen Genannten, vor allem jenen, die durch lange Jahre bei der Arbeitsinspektion im Interesse des Schutzes der Arbeitnehmer tätig waren, ist dafür herzlicher Dank zu sagen.

Im Berichtsjahr konnten eine Ärztin, fünf Bedienstete in den höheren technischen Dienst, zwei Bedienstete in den gehobenen Dienst und drei Bedienstete in den Fachdienst der Arbeitsinspektion aufgenommen werden. Am Ende des Berichtszeitraumes waren bei den Arbeitsinspektoraten 200 Arbeitsinspektoren tätig, gegenüber 204 Ende 1972. Diese Bediensteten verteilten sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt:

- 74 Bedienstete des höheren technischen Dienstes, darunter 2 weibliche,
- 4 Arbeitsinspektionsärzte, darunter 2 weibliche,
- 82 Bedienstete des gehobenen Dienstes, darunter 12 weibliche,
- 40 Bedienstete des Fachdienstes, darunter 15 weibliche; ferner
- 56 Bedienstete des Kanzleidienstes, darunter 55 weibliche,
- 1 Bediensteter des Hilfsdienstes.

Im höheren technischen Dienst gehörten die Absolventen von Technischen Hochschulen bzw. Universitäten den folgenden Fachrichtungen an.

Bauwesen .....	15
Bodenkultur .....	6
Technische Chemie.....	20
Technische Physik .....	1
Elektrotechnik .....	12
Hüttenwesen .....	6
Maschinenbau .....	8
Montanwesen .....	4
Vermessungswesen .....	1
Wirtschaftswesen .....	1

Zu dem angegebenen Personalstand kommen noch 15 Kraftwagenlenker und das Personal für die Reinigung der Amtsräume der Arbeitsinspektorate hinzu.

Die Aufgaben der Arbeitsinspektion wurden im Berichtsjahr von 19 Arbeitsinspektoraten durchgeführt. Die Anzahl der Dienstkraftwagen, die den Arbeitsinspektoraten zur Verfügung stehen, blieb mit 15 unverändert. Den sieben Arbeitsinspektoraten mit dem Amtssitz in Wien, von denen sich bei drei Arbeitsinspektoraten der Tätigkeitsbereich zum Teil auch auf Niederösterreich erstreckt, stehen drei Dienstkraftwagen zur Verfügung, während bei weiteren zwölf Arbeitsinspektoraten je ein Dienstkraftwagen in Verwendung steht.

Ende des Jahres 1973 waren im Zentral-Arbeitsinspektorat sieben Bedienstete des höheren technischen Dienstes, von denen einer auch Jurist ist, ein Arzt, ein Jurist, drei Bedienstete des gehobenen Dienstes, sechs Kanzleibedienstete und ein Bediensteter des Hilfsdienstes tätig.

Die Organisation und der Personalstand der Arbeitsinspektion sind dem Teil V des Berichtes zu entnehmen.



## II. Tätigkeit der Arbeitsinspektion

### Zentral-Arbeitsinspektorat

Im Berichtsjahr war das Zentral-Arbeitsinspektorat in besonderer Weise um die Bewältigung der ihm obliegenden Aufgaben bemüht, die sich aus seinem weitgezogenen Wirkungsbereich ergeben. Es ist dies neben der zusammenfassenden Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion vor allem die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes. Das vom Nationalrat am 30. Mai 1972 einstimmig beschlossene Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972, das am 1. Jänner 1973 in Kraft trat, bildet die rechtliche Grundlage für die weitere Gestaltung des Arbeitnehmerschutzes.

Das Arbeitnehmerschutzgesetz regelt den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit sowie bei den bei dieser Tätigkeit mit Rücksicht auf Alter und Geschlecht der Arbeitnehmer gebotenen Schutz der Sittlichkeit in einem weitgezogenen Geltungsbereich, der neben den Betrieben, die der Aufsicht der Arbeitsinspektion und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, auch noch eine Reihe weiterer Betriebe und Institutionen umfaßt, so auch die von Gebietskörperschaften geführten Krankenanstalten und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Von der Anwendung des genannten Gesetzes sind nur jene Wirtschaftszweige ausgenommen, die im Gesetz angeführt sind, wie die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion unterstehenden Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe oder die Behörden, Ämter, und anderen Verwaltungsstellen. Im Arbeitnehmerschutzgesetz sind die Grundsätze für jene Maßnahmen und Vorkehrungen festgelegt, die notwendig sind, um einen dem Stand der technischen Wissenschaften und den medizinischen Erkenntnissen entsprechenden Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu erreichen und dessen weitere Entwicklung zu fördern; auch sind in bestimmten Betrieben zur Durchführung des Arbeitnehmerschutzes besondere Einrichtungen zu schaffen. Die näheren Bestimmungen zu den im Gesetz festgelegten Maßnahmen und Vorkehrungen in bezug auf den Schutz der Arbeitnehmer sind im Verordnungswege zu treffen; bis zur Erlassung der entsprechenden Vorschriften bleiben die vor dem Inkrafttreten des Arbeitnehmerschutzgesetzes erlassenen Verordnungen oder Teile von solchen, die Angelegenheiten von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer regeln, als Bundesgesetze in Geltung. Diese Verordnungen können nur schrittweise durch neue Vorschriften ersetzt werden. Vorerst müssen für jene Gebiete Regelungen vorbereitet werden, für die entweder mit dem Arbeitnehmerschutzgesetz erst eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen wurde oder für die im Interesse des Schutzes der Arbeitnehmer Regelungen dringend notwendig sind.

Noch im Jahre 1972 war mit der Vorbereitung von auf Grund des Arbeitnehmerschutzgesetzes zu erlas-

senden Verordnungen begonnen worden. Am 9. Februar 1973 wurde die Verordnung über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommission, BGBl. Nr. 82, und am 30. April 1973 die Verordnung über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes, BGBl. Nr. 253, erlassen. Mit der letztgenannten Verordnung wurden die näheren Bestimmungen über die Mitwirkung eines größeren Personenkreises bei der Bewältigung der Aufgaben des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben getroffen. Es werden darin die Zahl der in den Betrieben tätigen Sicherheitsvertrauenspersonen in Abhängigkeit von der Zahl der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer und dem Ausmaß der Gefährdung bei einzelnen Betriebsarten, die Aufgaben der Sicherheitsvertrauenspersonen sowie deren Bestellung und Tätigkeit geregelt. Ferner enthält diese Verordnung Bestimmungen über die Aufgaben, das Personal und die Einrichtungen des sicherheitstechnischen sowie des betriebsärztlichen Dienstes und über die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Tätigkeit des Sicherheitsausschusses in den Betrieben sowie über den zentralen Sicherheitsausschuß in Unternehmungen mit mehreren örtlich voneinander getrennten Betrieben, in denen ein Sicherheitsausschuß zu errichten ist.

Weiters wurde am 25. Juli 1973 die Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft sowie bei Taucherarbeiten, BGBl. Nr. 501, erlassen. Diese Verordnung regelt in eingehender Weise den Schutz der Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft im Zuge von Bauarbeiten, wie sie beispielsweise zum Teil auch beim Bau der Wiener U-Bahn vorkommen, sowie bei Taucherarbeiten. Schließlich wurde am 25. Juli 1973 noch die Verordnung über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für Sicherheitsgurtel und Zubehör, BGBl. Nr. 502, erlassen.

Auch konnten noch im Dezember 1973 die Arbeiten an der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten abgeschlossen werden. Nach dieser Verordnung dürfen Arbeitnehmer zu Tätigkeiten, bei denen sie bestimmten Einwirkungen ausgesetzt sein können, nicht herangezogen werden, wenn ihr Gesundheitszustand eine derartige Tätigkeit nicht zuläßt. Zur Feststellung der Eignung für derartige Tätigkeiten sind besondere ärztliche Untersuchungen vorgeschrieben.

Wie bereits ausgeführt wurde, fallen unter den Geltungsbereich des Arbeitnehmerschutzgesetzes auch Betriebe und Einrichtungen, die nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion oder der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen. Um die Einhaltung der Bestimmungen des genannten Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Durchführungsverordnungen auch in diesen Betrieben und Einrichtungen überwachen zu können, wurde im Berichtsjahr der Entwurf für ein neues

Arbeitsinspektionsgesetz ausgearbeitet, der Ende Oktober 1973 als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebraucht wurde. Dieser Entwurf entspricht in seinen Grundsätzen jenen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, enthält jedoch neben der Erweiterung des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion noch jene Änderungen und Ergänzungen, die sich bei der Anwendung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 als notwendig erwiesen. Durch den geänderten Wirkungsbereich sollen alle dem Arbeitnehmerschutzgesetz unterliegenden Betriebe erfaßt werden, soweit sie nicht unter den Geltungsbereich des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes fallen.

Außer den umfangreichen Arbeiten zur Vorbereitung von Durchführungsverordnungen zum Arbeitnehmerschutzgesetz wurde vom Zentral-Arbeitsinspektorat im Rahmen des Begutachtungsverfahrens auch zu zahlreichen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen anderer Bundesministerien sowie von Landesregierungen Stellung genommen; hier soll vor allem der Entwurf des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Seeschiffahrtsgesetzes und von sonstigen Arbeitnehmerschutzvorschriften für österreichische Seeschiffe genannt werden. Auch wurden weitere Schleifkörper für die Verwendung bei erhöhter Umfangsgeschwindigkeit für geeignet erklärt; am Ende des Berichtszeitraumes lagen 224 Kundmachungen über solche Schleifkörper und 66 Kundmachungen über Erweiterungen oder Änderungen von bereits erlassenen Kundmachungen vor.

Zur Berücksichtigung der Belange des Arbeitnehmerschutzes wirkten Vertreter des Zentral-Arbeitsinspektorates auch in verschiedenen Institutionen mit, so vor allem im Österreichischen Normungsinstitut bei der Ausarbeitung von Normen über Krane, Tore, Stetigförderer, Aufzüge, Lagereinrichtungen, Strahlenschutz, Schleifkörper und Luftmeßtechnik. Auch an den Beratungen zur Schaffung von Entwürfen für elektrotechnische Vorschriften im Österreichischen Verband für Elektrotechnik und von Richtlinien des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung beteiligten sich Vertreter des Zentral-Arbeitsinspektorates. Weiters ergab sich eine Mitarbeit im elektrotechnischen Beirat im Bundesministerium für Bauten und Technik, im interministeriellen Komitee für Umweltschutz sowie im Forschungskoordinationskomitee.

Zu diesen im Berichtsjahr durchgeföhrten Arbeiten grundsätzlicher Art kommt noch die Behandlung zahlreicher verschiedenartiger Probleme aus dem weiten Bereich des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes, wobei besonders darauf geachtet wird, daß bei dem durch die Entwicklung der Technik sich ergebenden Fortschritt auch der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer angemessen berücksichtigt wird. Aber auch bei der Behandlung von Fragen des Umweltschutzes müssen, wie sich immer wieder zeigt, die Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer und jene zum Schutz der Umwelt aufeinander abgestimmt werden, um für beide Bereiche annehmbare Lösungen zu erreichen.

Im Interesse des Schutzes der Arbeitnehmer waren auch zahlreiche Stellungnahmen in Verfahren zur gewerbebehördlichen Genehmigung von Betriebsanlagen in jenen Fällen abzugeben, in denen das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie in letzter Instanz entscheidet. Soweit bei Betrieben, die dem Arbeitnehmerschutz unterliegen, eine Bewilligung nach einer bundesgesetzlichen Vorschrift nicht erforderlich ist, entscheidet bei Berufungen gegen Bescheide, mit denen Aufträge zum Schutze der Arbeitnehmer erteilt werden, bei den der Arbeitsinspektion unterliegenden Betrieben in letzter Instanz das Zentral-Arbeitsinspektorat. Besonders ist hier auch noch auf die mit einem großen Arbeitsaufwand verbundene Mitwirkung des Zentral-Arbeitsinspektorates und des örtlich zuständigen Arbeitsinspektorates im Verfahren des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zur Erteilung der Errichtungsbewilligung nach dem Strahlenschutzgesetz für das erste österreichische Kernkraftwerk und für das SAL-Laboratorium im Forschungszentrum der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie hinzuweisen. In beiden Fällen ist der Schutz der Arbeitnehmer sowohl in allgemeiner Hinsicht als auch insbesondere in bezug auf die Einwirkung ionisierender Strahlen wahrzunehmen.

Auch auf dem arbeitshygienischen Gebiet ist das Zentral-Arbeitsinspektorat bestrebt, zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Betrieben beizutragen. Von den Arbeiten mit weitgestreuten Auswirkungen sind vor allem jene anzuführen, die sich im Zusammenhang mit der Vorbereitung der schon erwähnten Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten ergaben. Zur Durchführung dieser Verordnung wurden umfangreiche Arbeiten in Angriff genommen, um eine einheitliche Durchführung und Auswertung der Ergebnisse der in dieser Verordnung vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen entsprechend den neuesten arbeitsmedizinischen Erkenntnissen zu erreichen. Ferner wurden die Bemühungen um die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung sowie um die Erlassung einheitlicher Grundsätze für diese Untersuchungen fortgesetzt.

Ein weiteres Anliegen betrifft Fragen, die sich mit der Anwendung der Erkenntnisse der Arbeitsphysiologie befassen. Ein einschlägiges Untersuchungsprojekt des arbeitswissenschaftlichen Institutes der Technischen Hochschule in Wien, das vom Zentral-Arbeitsinspektorat gefördert wurde, konnte abgeschlossen werden. Es befaßt sich mit den Problemen des händischen Transports von Lasten und der Erarbeitung von Grenzwerten für die körperliche Belastbarkeit von Arbeitnehmern bei solchen Tätigkeiten. Für den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer sind die Verunreinigungen der Luft am Arbeitsplatz durch die Gesundheit schädigende Stoffe von großer Bedeutung; es wird daher den diesbezüglichen Messungen und Maßnahmen zur Herabsetzung der Verunreinigungen besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Dies gilt besonders in jenen Fällen,

Nr. 11

Nachrichten

767

in denen die Gefahr von Staublungenerkrankungen gegeben ist, vor allem bei Arbeiten in Granitsteinbrüchen und bei der Weiterverarbeitung des Gesteins sowie im Stollen- und Tunnelbau. Für Untersuchungen in Fragen von Luftverunreinigungen wurden auch Förderungsmittel aufgewendet. Soweit bei den Arbeiten im Zuge des Baues der Wiener U-Bahn Arbeiten in Druckluft ausgeführt werden müssen, gilt diesen Arbeiten auch das besondere arbeitsmedizinische Interesse; die Ende Juli des Berichtsjahres erlassene Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung, auf die bereits hingewiesen wurde, enthält eingehende Regelungen auch für Druckluftarbeiten.

Im Bereich des Verwendungsschutzes war über Berufungen gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate in Arbeitszeitangelegenheiten sowie hinsichtlich der Nachtarbeit der Frauen und des Bäckereiarbeitergesetzes zu entscheiden. Ferner waren Ansuchen um Bewilligung von Ausnahmen von Schutzbestimmungen der genannten Gesetze in jenen Fällen zu bearbeiten, die nach diesen Gesetzen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums fallen.

Von den Arbeitsinspektoraten mußte immer wieder festgestellt werden, daß während der Schulferien zwischen dem 8. und 9. Schuljahr entgegen dem bestehenden Verbot Kinder in Betrieben beschäftigt werden. Um wirksame Abhilfe zu schaffen, fand im Zentral-Arbeitsinspektorat eine Besprechung mit Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen statt; ähnliche Besprechungen wurden in der Folge auch bei den Arbeitsinspektoraten in den Bundesländern abgehalten. Über die Durchführung sozialrechtlicher Vorschriften im grenzüberschreitenden Straßenverkehr fand eine Aussprache mit Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland statt. Auf dem Gebiete der Heimarbeit waren Maßnahmen wegen mißbräuchlicher Werbemethoden durch Inserate in Tageszeitungen gegenüber den früheren Jahren nur noch in vereinzelten Fällen notwendig. Schließlich ist die Mitwirkung bei der Vorbereitung einer Novelle des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen und des Mutterschutzgesetzes noch besonders zu erwähnen.

Im Berichtsjahr wurde eine Konferenz der Amtsvorstände der Arbeitsinspektion und eine Konferenz über die Wahrnehmung des Kinder- und Jugendschutzes abgehalten. Beide Konferenzen dienten der einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsinspektion und der Klärung aufgetretener Fragen; die letztgenannte Konferenz, an der auch Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen teilnahmen, bezweckte überdies die Förderung der Zusammenarbeit der mit Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes befaßten Stellen. Überdies wurde anfangs 1973 eine eingehende Aussprache mit den Amtsvorständen der Arbeitsinspektion über die Durchführung des am 1. Jänner 1973 in Kraft getretenen Arbeitnehmerschutzgesetzes abgehalten. Durch diese Veranstaltung konnte auch zur Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes beigetragen werden.

Der fachlichen Aus- und Weiterbildung der Arbeitsinspektoren dienten zwei Veranstaltungen, bei der einen, die die Einführung in die Aufgaben der Arbeitsinspektion bezweckte, wurden das Arbeitsinspektionsgesetz, das Arbeitnehmerschutzgesetz, Fragen der Arbeitshygiene und der Verhütung von Berufskrankheiten, die Grundsätze des technischen Arbeitnehmerschutzes sowie die für den Dienst der Arbeitsinspektion wichtigsten Vorschriften des Verwendungsschutzes und des Verwaltungsverfahrens behandelt. Bei der zweiten Veranstaltung wurden zur fachlichen Weiterbildung von Arbeitsinspektoren Fragen des Arbeitnehmerschutzes bei elektrischen Anlagen erörtert.

Die auf Grund des Arbeitnehmerschutzgesetzes beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtete Arbeitnehmerschutzkommission, deren Geschäftsführung dem Zentral-Arbeitsinspektorat obliegt, nahm, nachdem die Geschäftsordnung dieser Kommission durch die Verordnung BGBl. Nr. 82/1973 erlassen worden war, ihre Tätigkeit mit der konstituierenden Sitzung am 8. März 1973 auf. Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen des Plenums und vier Sitzungen des Fachausschusses der Kommission statt, der für die Begutachtung des vom Zentral-Arbeitsinspektorat ausgearbeiteten Entwurfes einer Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten eingesetzt worden war.

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit nahmen Vertreter des Zentral-Arbeitsinspektorates auch an einigen Veranstaltungen im Ausland teil. So an der 58. Tagung der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation mit Rücksicht auf den Beratungsgegenstand über die Verhütung und Bekämpfung durch krebszerzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachter Berufsgefahren, an der vom Internationalen Arbeitsamt abgehaltenen 9. Tagung des Textilausschusses, an einer Besprechung von Sprengsachverständigen der bayerischen Gewerbeaufsicht, an einer Tagung der gemischten österreichisch-jugoslawischen Kommission über Gastarbeiterfragen, an einer Internationalen Blitzschutztagung und an einem Internationalen Kolloquium über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Hoch- und Tiefbau.

Auch im Sozialkomitee des Europarat-Teilabkommens wirkten Vertreter des Zentral-Arbeitsinspektorates im Unterausschuß für Betriebssicherheit und Arbeitshygiene, mechanische und chemische Fragen mit. In beiden Ausschüssen wurden je zwei Sitzungen abgehalten, wobei eine solche des Unterausschusses für mechanische Fragen in Wien stattfand. Bei diesen Sitzungen wurden vor allem Schutzmaßnahmen bei Holzsägen, Plastikspritzenmaschinen und Tafelscheren sowie über die Kennzeichnung von gefährlichen chemischen Stoffen, die Verpflichtung des Erzeugers, Angaben über giftige chemische Stoffe bekanntzugeben und über die Aufstellung europäischer Schwellenwerte für die Konzentration von Arbeitsstoffen in der Luft eingehend behandelt.

**Arbeitsinspektorate**  
**Inspektionstätigkeit**

Am Ende des Berichtsjahrs waren bei den Arbeitsinspektoraten 142.512 Betriebe zur Inspektion vorgemerkt; dies bedeutet gegenüber dem Jahre vorher eine Verringerung der vorgemerkteten Betriebe um 96 (im Jahre 1972 Zunahme um 274). Nach der Zahl der Arbeitnehmer verteilten sich die vorgemerkteten Betriebe wie folgt:

**Verteilung der vorgemerkteten Betriebe**

Jahr	Betriebe mit			
	1—4	5—19	20—50	über 50
Arbeitnehmern				
1972 .....	84.730	43.418	8.901	5.559
1973 .....	82.559	44.705	9.488	5.760
Abnahme ...	2.171	—	—	—
Zunahme ...	—	1.287	587	201

Überdies wurden 53.403 (im Jahre vorher 54.554) Betriebe, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, bei den Arbeitsinspektoraten in Evidenz geführt.

In 111.473 Betrieben wurden im Berichtsjahr 112.895 Inspektionen durchgeführt; die Zahl der inspizierten Betriebe war im Jahre 1973 um 1705 und die Zahl der Inspektionen um 1584 größer als im Jahre 1972.

Von den vorgemerkteten Betrieben wurden inspiziert:

**Zahl der inspizierten Betriebe und Prozentsatz von den vorgemerkteten Betrieben**

Jahr	Betriebe mit			
	1—4	5—19	20—50	über 50
Arbeitnehmern				
Zahl der inspizierten Betriebe				
1972 .....	60.354	35.406	8.566	5.442
1973 .....	59.478	37.247	9.117	5.631
in % von den vorgemerkteten Betrieben				
1972 .....	71.2	81.5	96.2	97.9
1973 .....	72.0	83.3	96.1	97.8

Im Berichtsjahr konnten 78.2% der bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkteten Betriebe inspiziert werden, gegenüber 77% im Jahre vorher. Der Prozentsatz der inspizierten Betriebe, die fünf und mehr Arbeitnehmer beschäftigen, lag mit 86.7 etwas über dem des Jahres vorher mit 85.3. Es wurden 110.230 (im Jahre 1972 waren es 108.431) Betriebe einmal, 1120 (1198) Betriebe zweimal und 123 (139) Betriebe dreimal und öfter überprüft.

Durch die Inspektionstätigkeit wurden im Berichtsjahr 1.598.669 (1.546.666) Arbeitnehmer erfaßt, die sich wie folgt verteilten:

**Verteilung der Arbeitnehmer**

Jahr	Arbeitnehmer			
	Jugendliche		Erwachsene	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1972 .....	73.974	43.104	961.192	468.396
1973 .....	75.699	44.268	984.484	494.218
Zunahme...	1.725	1.164	23.292	25.822

Die Zahl der durch die Inspektionstätigkeit erfaßten Arbeitnehmer war im Jahre 1973 um 52.003 größer als im Jahre 1972; dies stellt eine Zunahme um rund 3.4% dar.

Nähtere Angaben über die Zahl der inspizierten Betriebe, deren Beschäftigtenstand und die in diesen Betrieben durchgeführten Inspektionen, gegliedert nach Betriebszweigen und Arbeitsinspektoraten, sind dem Teil VI, Tabelle 1 und 1 a, zu entnehmen.

**Kommissionen und Erhebungen**

Die Arbeitsinspektorate wurden im Berichtsjahr zu 22.331 (im Jahre vorher 23.450) kommissionellen Verhandlungen geladen; an 16.016 (17.308) Verhandlungen nahm ein Arbeitsinspektor teil. Ferner wurden 6804 (6387) Erhebungen im Zuge des Verfahrens zur Genehmigung von Betriebsanlagen durchgeführt. Von den gesamten Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren im Außendienst entfielen im Berichtsjahr etwa 13.3% (12.4%) auf die Wahrnehmung der Belange des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer im Rahmen des gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahrens. Durch die Mitwirkung der Arbeitsinspektion in solchen Verfahren können schon bei der Errichtung gewerblicher Betriebe oder bei wesentlichen Änderungen in bestehenden Betrieben die notwendigen Arbeitnehmerschutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Von den Arbeitsinspektoren wurden ferner in 6115 (5331) Fällen Unfallerhebungen durchgeführt; überdies nahmen sie an 15 (21) kommissionellen Erhebungen dieser Art teil.

Auf dem Gebiete der Heimarbeit war im Jahre 1973 ebenso wie in den vorangegangenen Jahren ein Rückgang bei der Zahl der Heimarbeiter und der Zwischenmeister festzustellen, der bei den Heimarbeitern 4.3% und bei den Zwischenmeistern sogar 24.6% betrug, während die Zahl der Auftraggeber um 1.7% zunahm. Auf Grund von Meldungen nach dem Heimarbeitsgesetz waren im Berichtsjahr bei den Arbeitsinspektoraten 1842 (1812) Auftraggeber, 14.711 (15.370) Heimarbeiter und 475 (630) Zwischenmeister vorgemerkt. Zum Schutze der in Heimarbeit Beschäftigten

Nr. 11

Nachrichten

769

wurden 3618 (3846) Heimarbeiter, 156 (128) Zwischenmeister und 963 (990) Auftraggeber durch Arbeitsinspektoren überprüft und überdies 383 (472) sonstige Amtshandlungen in Angelegenheiten der Heimarbeit durchgeführt. Ferner wurden bei der Überprüfung von 963 (990) Auftraggebern für die von diesen beschäftigten 359 (350) männlichen und 8960 (10.823) weiblichen Heimarbeiter sowie 131 (152) männlichen und 117 (229) weiblichen Zwischenmeister die Belange des Schutzes der in Heimarbeit Beschäftigten wahrgenommen. Insgesamt ergaben sich auf dem Gebiete der Heimarbeit 3100 (3334) Beanstandungen, von denen allein 1255 (1343) den Entgeltschutz betrafen; in 237 (264) Fällen wurden von den Arbeitsinspektoraten Nachzahlungsaufträge in der Höhe von insgesamt 950.163 S (1.001.142 S) erteilt. Dies stellt gegenüber dem Jahre 1972 einen Rückgang des gesamten nachzuzahlenden Betrages um 5% dar, der im Durchschnitt auf einen Auftraggeber entfallende Betrag stieg jedoch um etwa 5-7% auf 4009 S an.

Nähere Angaben über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem Gebiete der Heimarbeit, gegliedert nach Heimarbeitskommissionen und Erzeugungszweigen sind dem Teil VI, Tabelle 7, zu entnehmen.

Die Belange des Mutterschutzes werden von den Arbeitsinspektoraten im Rahmen der Inspektionstätigkeit und durch besondere Erhebungen in den Betrieben wahrgenommen. Für diese Erhebungen sind die Meldungen über in Betrieben beschäftigte werdende Mütter besonders wertvoll, da sie gezielte Überprüfungen ermöglichen. Derartige Meldungen werden auf Grund von Vereinbarungen von einigen Stellen den Arbeitsinspektoraten erstattet, doch kann damit nur ein Teil der in den Betrieben beschäftigten werdenden Mütter erfaßt werden. Im Berichtsjahr langten bei den Arbeitsinspektoraten auf diese Weise 3642 (4003) Meldungen über werdende Mütter ein; 2878 (3230) Meldungen kamen von den Bezirksjugendämtern in Wien. Auf Grund der angeführten Meldungen sowie aus sonstigen Anlässen führten Arbeitsinspektoren in 3321 (3342) Betrieben 5868 (5091) besondere Erhebungen in Angelegenheiten des Mutterschutzes durch. Bei diesen Erhebungen wurden 4917 (4428) Arbeitsplätze von Arbeitnehmerinnen, auf die die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes Anwendung finden, überprüft; damit konnten noch weitere 1905 (1822) Arbeitsplätze gleicher Art miterfaßt werden. Auf diese Weise konnten die Belange des Mutterschutzes für 7672 (6873) werdende und stillende Mütter wahrgenommen werden. Darüber hinaus wurde die Einhaltung der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes für 1293 (1865) werdende oder stillende Mütter bei der Inspektion der Betriebe überwacht. Auf dem Gebiete des Mutterschutzes ergaben sich bei Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren 881 (1020) Beanstandungen; davon bei den besonderen Erhebungen 681 (809), von denen 422 (432) allein auf das Stehverbot nach § 4 Abs. 2 lit. b, 53 (78) auf das Bewegen von Lasten nach § 4 Abs. 2 lit. a und 38 (47) auf gesundheitsschädliche Einwirkungen nach § 4 Abs. 2 lit. c und d des Mutterschutzgesetzes entfielen. Von den Arbeits-

inspektionsärzten wurden in Angelegenheiten des Mutterschutzes in 711 (645) Fällen ärztliche Untersuchungen oder Begutachtungen durchgeführt und für 614 (540) Arbeitnehmerinnen 660 (586) Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes ausgestellt. Damit ist nach einem erheblichen Rückgang der Zahl der Dienstnehmerinnen, für die ein solches Zeugnis ausgestellt wurde und auch bei der Zahl der Zeugnisse im Jahre 1972 wieder ein Anstieg wie in den Jahren vorher festzustellen.

Die Arbeitsinspektoärzte führten an 415 (446) Außendiensttagen 1834 (2004) Amtshandlungen durch, davon an 253 (267) Tagen am Amtssitz und an 162 (179) Tagen außerhalb desselben. Etwa 64% dieser Amtshandlungen entfielen auf die Betriebszweige Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung sowie die chemische Produktion. Ferner führten diese Ärzte insgesamt 940 (867) ärztliche Untersuchungen oder Begutachtungen durch. Nähere Angaben über die arbeitsinspektoärztliche Tätigkeit, gegliedert nach Betriebszweigen, sind im Teil VI, Tabelle 2, enthalten.

Außer den bereits angeführten Erhebungen wurden im Rahmen des Aufgabenbereiches der Arbeitsinspektion von den Arbeitsinspektoraten noch 32.576 (34.125) Amtshandlungen in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes im Außendienst durchgeführt, so 5162 (5705) in bezug auf das Bäckereiarbeitergesetz, 4458 (5406) in Arbeitszeitangelegenheiten, 5482 (5123) wegen unfalltechnischer oder arbeitshygienischer Mängel, 993 (1212) in bezug auf den Schutz von Frauen und Jugendlichen, 800 (888) hinsichtlich des Schutzes von Lehrlingen sowie 264 (261) im Zusammenhang mit den Sonn- und Feiertagsruhevorschriften.

#### Gesamte Außendiensttätigkeit

Im Berichtsjahr führten 200 (im Jahre vorher 204) Arbeitsinspektoren zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes im Außendienst insgesamt 191.593 (191.506) Amtshandlungen durch. Im Durchschnitt entfielen auf einen Arbeitsinspektor rund 958 (939) Amtshandlungen.

Im Berichtsjahr waren die Arbeitsinspektoren an 28.702 (28.625) Tagen im Außendienst tätig; davon entfielen 13.229 (13.023) Tage auf Amtshandlungen am Amtssitz und 15.473 (15.602) Tage auf Amtshandlungen außerhalb desselben. Im Durchschnitt entfielen auf einen Arbeitsinspektor 143 (140) Außendiensttage.

#### Beanstandungen

Bei Amtshandlungen von Arbeitsinspektoren in den Betrieben ergaben sich im Jahre 1973 insgesamt 162.606 (im Jahre vorher 162.684) Beanstandungen wegen unfalltechnischer oder arbeitshygienischer Mängel. Damit war sowohl die Zahl der Beanstandungen an sich, als auch die auf eine Inspektion entfallende Zahl von Beanstandungen etwas geringer als im Jahre vorher; auf eine Inspektion entfielen im Berichtsjahr bzw. im

770

Nachrichten

Nr. 11

Jahre vorher 1.44 bzw. 1.46 Beanstandungen. Auf die einzelnen Gruppen verteilen sich die Beanstandungen wie folgt:

Krafterzeugung und Kraftübertragung 27.760 (30.630), Arbeitsmaschinen 22.796 (22.149), Fördermaschinen und -einrichtungen 8306 (8340), verschiedene Arbeitsverrichtungen 17.606 (16.884), Betriebsräume und Arbeitsstätten 62.124 (61.323) und allgemeine Mängel 24.014 (23.358) Beanstandungen. Ebenso wie in den Jahren vorher ist die Zahl der Beanstandungen in den angeführten Gruppen jeweils am größten bei den elektrischen Anlagen, den Holzbearbeitungsmaschinen, den Aufzügen, Kranen und Winden, in bezug auf mangelhafte Arbeitsausrüstung, hinsichtlich des Brandschutzes sowie der Merkblätter und Anschläge.

Ferner ergaben sich bei der Außendiensttätigkeit der Arbeitsinspektoren im Berichtsjahr 14.490 (16.383) Beanstandungen auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes, wobei jene im Bereich der Heimarbeit nicht mitgezählt wurden. Demnach ist für das Jahr 1973 eine geringere Zahl von Beanstandungen festzustellen. Im Bereich des Verwendungsschutzes ergeben sich häufig auch bei Erhebungen Beanstandungen; für die Beurteilung der Entwicklung wird daher nicht die Zahl der Inspektionen, sondern die gesamte Zahl der Amtshandlungen herangezogen. Im Berichtsjahr ergab sich im Durchschnitt auf 13.2 Amtshandlungen eine Beanstandung gegenüber 11.7 im Jahre vorher.

Von den Beanstandungen im Bereich des Verwendungsschutzes entfielen auf die Arbeitszeitvorschriften 4664 (5533), die Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe bzw. die Ersatzruhe 778 (879), das Verbot der Nacharbeit 442 (506) und auf das Bäckereiarbeitergesetz 1162 (1269). Von den Beanstandungen wegen verbotener Nacharbeit betrafen 146 (190) die Nacharbeit erwachsener weiblicher und 296 (316) die Nacharbeit jugendlicher Arbeitnehmer. 4344 (4829) Beanstandungen ergaben sich auf dem Gebiet des Lehrlingswesens, davon allein 1593 (1968) in bezug auf Arbeitszeitvorschriften.

Nähtere Angaben über die Beanstandungen auf unfalltechnischem und arbeitshygienischem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes sind, gegliedert nach Betriebszweigen bzw. Arbeitsinspektoraten, dem Teil VI, Tabelle 5 und 6, bzw. 5 a und 6 a zu entnehmen.

### Schriftliche Tätigkeit

Bei den Arbeitsinspektoraten gingen im Berichtsjahr 344.155 (im Jahre vorher 337.128) Geschäftsstücke ein und 111.640 (108.779) Geschäftsstücke liefen aus. Demnach hat sich die Zahl der eingegangenen und der ausgelaufenen Geschäftsstücke im Berichtsjahr gegenüber dem Jahre 1972 etwas erhöht.

Von der schriftlichen Tätigkeit sind besonders anzuführen 80.668 (77.704) schriftliche Berichte, Gutachten oder Äußerungen sowie in 11.573 (11.132) Fällen schriftliche Aufträge an Betriebsinhaber gemäß § 8 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956; auf Grund der gleichen Bestimmung wurden 1709 (1889) Anzeigen an Verwaltungsbehörden erstattet. Überdies wurden in 71 (60) Fällen besondere Anträge gemäß § 9 Abs. 1 des genannten Gesetzes an Verwaltungsbehörden gestellt. Überdies wurden wegen Gefahr im Verzug von den Arbeitsinspektoren 71 (88) Verfügungen nach § 9 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 erlassen; gegen 10 (2) derartige Verfügungen wurde berufen. Auch wurden im Berichtsjahr im Zusammenhang mit Vorschriften des Verwendungsschutzes 2160 (2488) Eingaben bearbeitet, die unter anderem auch die Verlängerung der Arbeitszeit, die Bewilligung von Nachtarbeit, die Kürzung der Ruhepausen oder der Mindestruhezeit oder eine Sonn- bzw. Feiertagsarbeit betrafen. 42 (59) Arbeitsordnungen wurden bei den Arbeitsinspektoraten zur Vidierung eingereicht; 32 (47) Arbeitsordnungen konnten vidiert werden. In 42 (79) Fällen wurde Berufung gegen Bescheide der Verwaltungsbehörde erster und zweiter Instanz von den Arbeitsinspektoraten eingebracht.

Nr. 11

Nachrichten

771

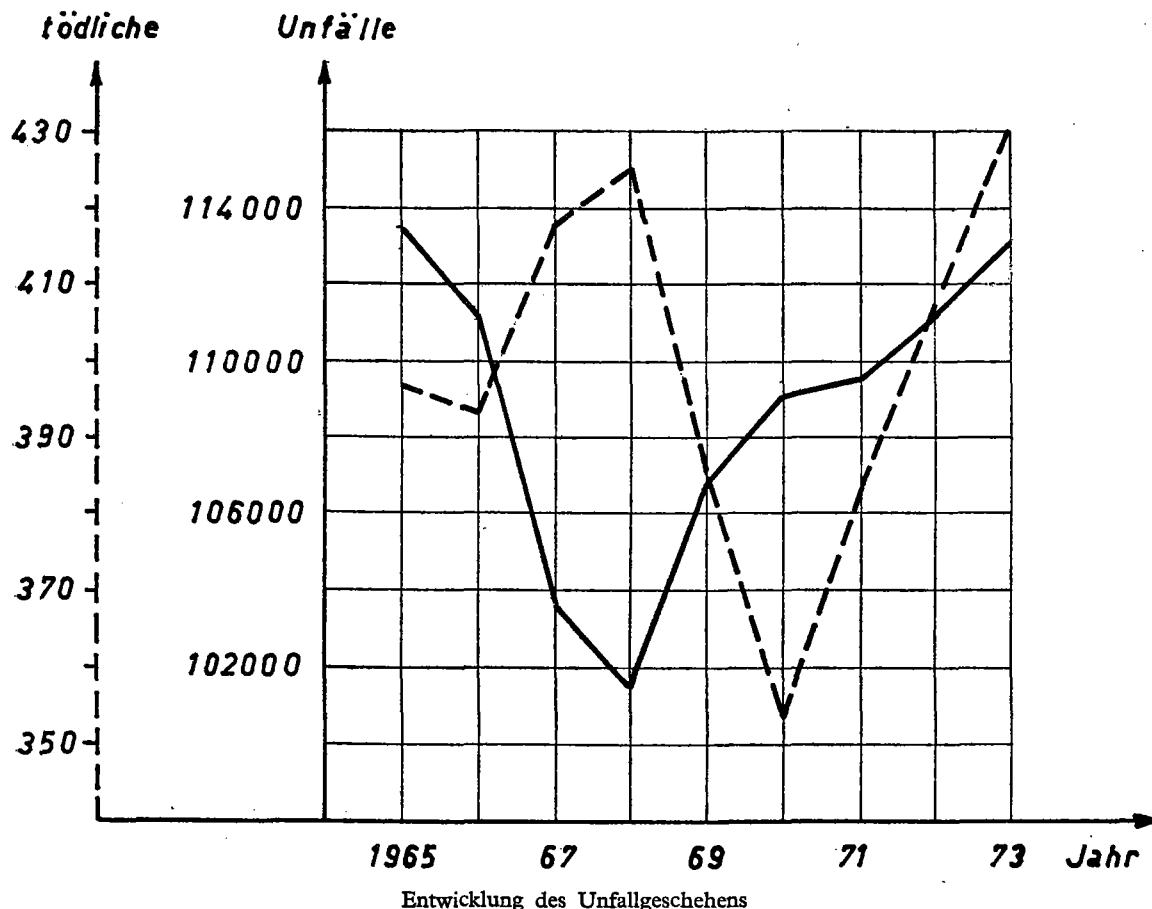
### III. Unfälle und Berufskrankheiten

#### Unfälle

##### Allgemeines

Im Jahre 1973 gelangten der Arbeitsinspektion 113.099 Unfälle (gegenüber 111.229 im Jahre 1972) zur Kenntnis, von denen 430 (407) Unfälle tödlich verliefen. Wie die folgende graphische Darstellung zeigt, ist bei der Gesamtzahl der Unfälle seit dem Jahre 1969 eine steigende Tendenz festzustellen. War die Zunahme in den Jahren 1970 und 1971 jeweils geringer als im Jahre vorher, so ist für die Jahre 1972 und 1973 wieder ein stärkerer Anstieg festzustellen. Betrug die Zunahme gegenüber dem jeweils vorangegangenen Jahr in den Jahren 1970 bis 1972 2·4, 0·45 bzw. 1·56%, so ergab sich im Berichtsjahr der Wert von 1·68%. Bei den tödlichen Unfällen setzte sich die im Jahre 1971 begonnene Entwicklung fort. Die Zahl der tödlichen Unfälle nahm 1973 gegenüber dem Jahre vorher um 5·65% zu; die entsprechenden Werte für die Jahre 1970 bis 1972 waren eine Abnahme von

8% im Jahre 1970 und eine Zunahme von 8·5% bzw. 6·3% in den beiden folgenden Jahren. In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen 97.175 (95.655) Unfälle, davon 193 (215) tödliche. Demnach ist bei der Gesamtzahl der Unfälle dieser Art im Berichtsjahr ein Anstieg um 1·59% (1·45%) und bei den tödlichen Unfällen ein Rückgang um 10·23% festzustellen, während sich im Jahre 1972 eine Zunahme um 17·5% ergab. Nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten sich 15.924 (15.574) Unfälle, davon 237 (192) tödliche; dies sind 14·1% (14%) der Gesamtzahl der Unfälle bzw. 55·1% (47·2%) aller tödlichen Unfälle. Bei der Gesamtzahl der Unfälle in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ist ein Anstieg um 2·25% (2·2%) und bei den tödlichen Unfällen um 23·4% festzustellen, während im Jahre 1972 die Zahl der tödlichen Unfälle gegenüber 1971 um 4% geringer war. Bei diesen Unfällen handelt es sich zu etwa 79% um solche auf dem Wege zur und von der Arbeit.



772

Nachrichten

Nr. 11

Die Aufteilung der Unfälle auf die einzelnen Ursachengruppen ist der folgenden Übersicht zu entnehmen.

### Übersichtstabelle

Ursachen der Unfälle (Tab. 3)	Unfälle		Davon Todesfälle			
	Zahl	in Prozenten der Summe	Zahl	in Prozenten der Summe		
				aller Todesfälle	der Unfälle	der Unfälle mit gleicher Ursache
Krafterzeugung .....	266	0·235	2	0·465	0·002	0·752
Mechanische Verarbeitung .....	12.330	10·902	7	1·628	0·006	0·057
Sonstige Verarbeitung .....	4.465	3·948	20	4·651	0·018	0·448
Transportmittel .....	3.932	3·477	56	13·023	0·049	1·424
Verschiedene Arbeitsverrichtungen.....	74.594	65·954	106	24·651	0·094	0·142
Sonstige bzw. unbekannte Ursachen .....	1.588	1·404	2	0·465	0·002	0·126
Nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb	15.924	14·080	237	55·117	0·209	1·488
Summe...	113.099	100·000	430	100·000	0·380	—

Nach der Zahl der Unfälle in den einzelnen Betriebszweigen standen auch im Berichtsjahr wieder die Betriebe der Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung sowie das Bauwesen und die Bauhilfsbetriebe an erster und zweiter Stelle; auf diese Betriebszweige entfielen 39·76% (39·07%) bzw. 19·1% (19·47%) aller Unfälle. Bei den Unfällen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen, waren es 40·9% (40·0%) bzw. 20·2% (20·6%). Von den tödlichen Unfällen entfielen hingegen 21·6% (20·4%) auf die Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung sowie 36·3% (35·9%) auf das Bauwesen und die Bauhilfsbetriebe. Soweit sich tödliche Unfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten, sind die Prozentsätze für die beiden Betriebszweige 19·7 (18·1) bzw. 47·2 (50·2). Auf je 10.000 in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfällen in den genannten Betriebszweigen ergaben sich im Durchschnitt etwa 9·6 (10·0) bzw. 46·5 (55) tödliche Unfälle. Eine Erhöhung der Zahl der tödlichen Unfälle im Bauwesen und bei den Bauhilfsbetrieben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen, ergab sich insbesondere bei den Unfallursachen Spreng- und Zündmittel, Krane und sonstige Hebezeuge sowie motorische Bahnren. Auf je 10.000 Unfälle in den Betriebszweigen Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung sowie Bauwesen und Bauhilfsbetriebe entfielen, bezogen auf die Zahl der tödlichen Unfälle und aller Unfälle in diesen Betriebszweigen 20·68 (19·10) bzw. 72·53 (67·40) tödliche Unfälle.

Von den 430 (407) tödlichen Unfällen entfielen 62 (45) auf ausländische Arbeitskräfte, das ist ein Anteil von rund 14·4% (11·5%). Es betrafen in unmittelbarem

Zusammenhang mit dem Betrieb 36 (31) von 193 (215) und in nicht unmittelbarem Zusammenhang 26 (14) von 237 (192) tödlichen Unfällen ausländische Arbeitskräfte; der Anteil der ausländischen Arbeitskräfte an diesen Unfällen erreichte 18·65% (14·42%) bzw. 11% (7·29%). Dazu ist noch zu bemerken, daß auch der Anteil der ausländischen Arbeitskräfte an der Gesamtzahl der unselbstständig Beschäftigten im Jahre 1973 größer war als 1972.

Die tödlichen Unfälle betragen 0·380% (0·366%) aller Unfälle; dies bedeutet, daß im Jahre 1973 von 10.000 Unfällen 38 tödlich verliefen gegenüber beinahe 37 im Jahre 1972. Bei den in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfällen sind die entsprechenden Zahlen 0·199 (0·225) bzw. rund 20 (23) und bei den Unfällen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen 1·49 (1·23).

Von den Unfällen betrafen 93.551 (92.837), d. s. 82·72% (83·47%) erwachsene männliche Arbeitnehmer und 5837 (5653), d. s. 5·16% (5,08%) jugendliche männliche Arbeitnehmer; ferner 12.801 (11.870), d. s. 11·32% (10·67%), erwachsene weibliche Arbeitnehmer und 910 (869), d. s. 0·80% (0·78%) jugendliche weibliche Arbeitnehmer. Die entsprechenden Zahlen bei den tödlichen Unfällen sind 388 (379) oder 90·23% (93·12%), 17 (11) oder 3·95% (2·70%), 22 (15) oder 5·12% (3·68%) und 3 (2) oder 0·70% (0·50%).

Den nachstehenden Kurzberichten und der Tabelle 3 im Teil VI des Berichtes sind nähere Angaben über das Unfallgeschehen und die Ursachen der Unfälle zu entnehmen. In den Kurzberichten werden jene Ereignisse beschrieben, die zu tödlichen, Gruppen- oder bemerkenswerten Unfällen führten. Dazu ist zu bemerken, daß Unfälle, bei denen durch dasselbe Ereignis mehrere

Nr. 11

Nachrichten

773

Personen verletzt wurden, im Abschnitt „Gruppenunfälle“ behandelt werden. Wenn ein solches Ereignis jedoch auch zum Tod eines oder mehrerer Arbeitnehmer führte, wird dieser Unfall nur bei den „Tödlichen Unfällen“ beschrieben. Unfälle, die sich zufolge besonderer Umstände ereigneten, sind im Abschnitt „Bemerkenswerte Unfälle“ behandelt.

Die in Klammern nach den Schilderungen der Unfallereignisse oder Berufskrankheiten angeführten Zahlen oder Buchstaben geben an, von welchem Arbeitsinspektorat darüber berichtet wurde. Der Buchstabe B steht für das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten und ZAI für das Zentral-Arbeitsinspektorat.

### Tödliche Unfälle

#### Unfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

##### Krafterzeugung

Im Kesselhaus einer Sulfatzellulose-Fabrik wurde durch einen Wasserschlag in einer 3 atü Dampfleitung der obere Teil eines Dampfschiebers abgerissen. Der ausströmende Dampf fügte einem Arbeiter tödliche Verbrennungen zu (9).

Beim Öffnen eines Überdruckventiles eines Lokomobiles wurde ein Arbeitnehmer von der ungenügend verdeckten Transmission erfaßt und zur Seite geschleudert; er erlitt dabei schwere Kopfverletzungen, welchen er eine Woche später im Krankenhaus erlag (12).

##### Verarbeitung von Metallen

In einer Drahtwarenfabrik wurde ein Arbeiter am Grobzug vom Draht erfaßt, auf die Haspel gezogen und von mehreren Drahtlagen tödlich verletzt (7).

##### Verarbeitung von Holz und ähnlichen Stoffen

Beim Ablängen von Spreißelholz mit einer Wippsäge schnitt sich ein Arbeiter mit dem ungenügend verdeckten Kreissägeblatt in den Bauch. Die Verletzung war tödlich (13).

##### Verarbeitung von allen übrigen Stoffen

Ein Arbeitnehmer reinigte an einer laufenden Betonmischanlage den Zementtrichter, dabei ging der Förderkorb hoch, wodurch dem Arbeitnehmer der Kopf eingequetscht wurde (B).

Ein Arbeiter stürzte während der Nachschicht in einen Pulper und kam dadurch ums Leben (11).

Ein jugoslawischer Gastarbeiter reinigte in einer Papierfabrik eine Filzumlenkwalze. Er wurde von ihr mitgerissen und tödlich verletzt (11).

Ein Reparaturschlosser arbeitete in einem Reifenwerk am verklemmten Schließwerkzeug einer LKW-Reifen-Nachformmaschine, ohne die programmgesteuerte Maschine abgeschaltet zu haben. Kaum hatte er die Störung behoben, lief die Maschine der Programmfolge ent-

sprechend wieder an. Der Arbeiter konnte den Gefahrenbereich nicht mehr verlassen und wurde von der sich schließenden Maschine erdrückt (7).

In einem Kunststoffwerk kroch ein Arbeitnehmer unter eine in Betrieb befindliche Blasmaschine, um eine Limonadenflasche hervorzuholen. Er geriet mit dem Kopf zwischen bewegte Maschinenteile und wurde tödlich verletzt (15).

### Explosionen

Die Streuwirkung einer Sprengung in einem Granitsteinbruch war unerwartet groß. Gesteinstrümmer durchschlugen das Dach einer 200 m von der Sprengstelle entfernten Steinsägehalle und verletzten zwei Arbeitnehmer tödlich sowie einen schwer (9).

Beim Anbohren der Ortsbrust einer Tunnelbaustelle wurde eine von der vorhergehenden Sprengung stehengebliebene Ladung angebohrt und dadurch zur Detonation gebracht. Die wegfliegenden Trümmer verletzten vier Arbeitnehmer, davon einen tödlich (12).

Bei Sprengarbeiten im Hochgebirge hatte sich ein Sprenggehilfe vor dem Abtun eines Schusses nicht in die sichere Deckung begeben. Bei der Sprengung traf ein faustgroßer Stein seinen Kopf und verletzte ihn tödlich (13).

Beim Sprengen einer Stützmauer — das 1. Sprengsignal war bereits gegeben worden — mißdeutete der Sprengbefugte Zeichen der Warnposten. Er ließ das 2. Sprengsignal geben und zündete. Von vier Arbeitnehmern, die den Streubereich noch nicht geräumt hatten, wurden zwei von umherfliegenden Steinen tödlich verletzt (15).

In einem Hüttenwerk kippte beim Schlackentransport aus ungeklärter Ursache ein Schlackenoval. Durch die Reaktion der flüssigen Schlacke mit Wasser bildete sich Knallgas, welches explodierte. Die Druck- und Hitzequelle tötete einen Arbeitnehmer; sechs weitere erlitten leichte Verletzungen (12).

Als Schwefel in einen Eisenbunker geleert wurde, explodierte der aufgewirbelte Staub. Der Bunkerdeckel, auf dem zwei Arbeitnehmer standen, wurde hochgehoben. Einer der beiden stürzte in den Bunker und erlitt trotz rascher Bergung tödliche Verbrennungen. Der zweite Arbeiter wurde von der Stichflamme getroffen, blieb jedoch am Leben (8).

Beim Anschweißen von Zollverschlußplomben an ein leerer Tankfahrzeug, welches vorher mit Superbenzin gefüllt war, kam es zu einer Explosion, durch die drei mit dieser Arbeit beschäftigte Arbeiter getötet wurden. Entsprechende Sicherheitsvorkehrungen waren nicht getroffen worden (18).

Bei Reinigungsarbeiten in einem Schwefelkohlenstoffbehälter trat ein zündfähiges Schwefelkohlenstoff-dampf-Luft-Gemisch auf; das ins Behälterinnere geführte freie Ende eines Feuerwehrschaubes schlug einen Funken, der die Dämpfe zündete. Ein Arbeiter erlitt tödliche, ein zweiter schwere Verbrennungen (12).

774

Nachrichten

Nr. 11

### Akute Vergiftungen

Beim Reinigen des Schwimmbeckens eines Hallenbades mit Trichloräthylen erlitten zwei Arbeitnehmer tödliche Vergiftungen durch die Lösungsmitteldämpfe (5).

Bei Reinigungsarbeiten in einem Kupolofen erlitt ein Arbeitnehmer durch die von einem zweiten Ofen ausströmenden Abgase eine tödliche CO-Vergiftung. Drei weitere Arbeitnehmer erlitten leichte Vergiftungen (12).

Drei Arbeitnehmer eines Hüttenwerkes führten Reinigungsarbeiten an einem Waschkühler durch. Einer stieg ohne Atemschutzgerät in den Kühler ein und verlor, da die Luft im Waschkühler mit CO-Gas angereichert war, das Bewußtsein. Bei der Bergung des Bewußtlosen brach auch der zur Rettung eingestiegene Arbeitnehmer zusammen. Er konnte später nur mehr tot geborgen werden. Der zuerst eingestiegene und der dritte Arbeitnehmer erlitten CO-Vergiftungen (12).

In einer Reparaturwerkstatt wurde ein Mechanikerlehrling bewußtlos aufgefunden. Er starb an einer Vergiftung durch Benzindämpfe, die er beim Waschen von Fahrzeugbestandteilen mit Benzin erlitten hatte (18).

### Verbrennungen

An der Ofenmehlvorwärmvoranlage für den Drehofen eines chemischen Werkes war eine Verstopfung aufgetreten. Ein Obermeister, der die Arbeiten zu deren Behebung kontrollierte, erlitt beim plötzlichen Austritt von heißem Staub schwere Verbrennungen, die zu seinem Tod führten (9).

Im Kellergeschoß eines Rohbaues war ein mit einem Kohlenofen beheizter Aufenthaltsraum für Bauarbeiter eingerichtet worden. Nach einem Aufenthalt während einer Ruhepause verließen alle Bauarbeiter diesen Raum, während ein Installateur dort blieb und nach einigen Stunden neben dem umgestürzten Ofen mit schweren Verbrennungen tot aufgefunden wurde (15).

Ein Arbeitnehmer erhitzte über einer offenen Feuerstelle ein 200 l fassendes geschlossenes Stahlgebinde, in welchem sich noch etwa 40 l Kaltbitumen befanden. Beim Öffnen der Entlüftungsschraube wurde diese durch den im Faß entstandenen hohen Druck herausgeschleudert; das kochende Bitumen schoß strahlartig aus der Entlüftungsöffnung und überschüttete den Arbeitnehmer. Er erlag den erlittenen schweren Verbrennungen (12).

### Transportmittel

#### Aufzüge

Ein Arbeitnehmer schmierte an einer Bitumenmisch-Anlage den Rundschieber, während am Schaltpult noch Reparaturarbeiten im Gange waren. Er wurde vom unversehens niederfahrenden Förderkübel erdrückt (9).

Der Prüfingenieur einer Mühlenbaufirma benützte in einer Mühle den wegen technischer Mängel behördlich gesperrten Aufzug. Dabei riß das Tragseil. Der Arbeitnehmer stürzte mit dem Fahrkorb 9 m ab; er wurde tödlich verletzt (14).

Ein Maschinist wurde in einem Hotelrohbau von der abstürzenden Winde eines im Aufzugschacht betriebenen Bauaufzuges mit in die Tiefe gerissen und tödlich verletzt (14).

#### Krane

Eine nur mit den Zähnen eines Greifbaggers angehobene Walze rutschte ab und traf einen Arbeitnehmer tödlich (B).

Auf einer Baustelle drückte eine Sturmböe einen Kran während des Betriebes an die Prellböcke und warf ihn um. Der schwer verletzte Kranführer starb während des Transportes in das Krankenhaus (B).

Beim Aufstellen eines 9 m hohen Stahlbeton-Mahnmales rissen die Anbindemittel. Die Last stürzte auf das Führerhaus des Mobilkranes, wodurch der Kranführer tödlich verletzt wurde (7).

Auf einer Kraftwerksbaustelle stürzte ein 4 t schwerer Betonkübel vom Lashaken eines Turmdrehkranes aus 8 m Höhe auf ein Betoniergerüst; hierbei wurde ein Arbeiter schwer, ein weiterer tödlich verletzt. Der Kübel war abgestürzt, weil der Stahlring, mit dem er angehängt war, riß (9).

Durch unsachgemäßes Vorgehen knickte beim Abbauen ein bis knapp über den Boden herabgelassener Kranausleger und erdrückte einen Arbeitnehmer (9).

Auf einer Baustelle stürzte ein Arbeiter, der sich beim Umstellen eines Schalungstisches mit einem Turmdrehkran im Gestänge des Tisches mitbefördern ließ, aus etwa 4,50 m tödlich ab (9).

Bei Wartungsarbeiten an einem Kabelkran wurde ein Arbeitnehmer mit der Seilflasche zur Laufkatze des Krans hochgezogen, zwischen Seilflasche und Laufkatze eingeklemmt und getötet (10).

Auf einer Hochgebirgsbaustelle stürzte beim Überstellen einer Bohrlafette mit Hilfe eines Krans durch Fehlbedienung die Last auf einen Arbeitnehmer und erdrückte ihn. Ein Mitarbeiter wurde schwer verletzt (13).

Durch Reißen des Auslegereinziehseiles klappte der Ausleger eines Baudrehkranes nach unten; der Kran stürzte in Richtung des Oberwagenballastes um. Die Ausgleichsflasche zwischen Auslegereinziehseil und Auslegerhalteseil durchschlug die Kabine und tötete den Kranführer (13).

Ein 2-18 t schwerer Transformator wurde beim Transport mittels eines Fahrzeugkrans angehoben. Infolge Fehlbedienung kippten Fahrzeug und Last. Der Bedienungsmann wurde gegen einen bereits abgestellten Transformator gedrückt und tödlich verletzt (13).

#### Bagger, Becherwerke

Unbemerkt vom Baggerführer betrat ein Arbeitnehmer den Schwenkbereich eines arbeitenden Baggers. Der Baggerlöffel erfaßte ihn und trennte ihm den Kopf vom Körper (B).

Ein Arbeitnehmer wurde in einer Künnette von einer niedergehenden Baggerschaufel tödlich verletzt (10).

Nr. 11

Nachrichten

775

Ein Hilfsarbeiter nahm die ihm aufgetragene Reparatur eines Becherwerkes in Angriff, ohne die Anlage im Schaltraum gegen Einschalten zu sichern. Hiezu stand auch ein Warnschild „Hier wird gearbeitet! Nicht einschalten!“ bereit. Das vom Betriebsleiter in Gang gesetzte Becherwerk drückte den Hilfsarbeiter gegen eine Schachtwand und verletzte ihn tödlich (14).

In ähnlicher Weise geriet ein Maschinist im Zuge von Instandsetzungsarbeiten an den Kieswerksmaschinen in das Senkrecht-Becherwerk und wurde an der unteren Umlenkrolle erdrückt. Auch hier war die Schaltvorrichtung nicht gegen Einschalten gesichert worden (15).

#### Winden oder sonstige Hebezeuge

Beim Nachlassen einer großen Seilwinde, deren Seil durch die Flussströmung beträchtlich gespannt war, entglitt einem Arbeiter beim Öffnen der Sperrklappe die Handkurbel. Diese schlug gegen seinen Kopf und verletzte ihn tödlich (13).

Ein Polier wurde von der materialgefüllten Mulde eines Betonübergabekörpers erdrückt, als sich diese infolge eines Schadens an der Hydraulik unvermutet senkte (13).

Ein Arbeitnehmer beugte sich bei der Reparatur eines Lastkraftwagens mit dem Kopf zwischen Vorderrad und Kotflügel des an dieser Stelle mit einem Rangierheber hochgehobenen Fahrzeugs. Der Wagenheber kippte um, wodurch sich auch das angehobene Fahrzeug mit einem Ruck senkte und den Arbeitnehmer tödlich verletzte (14).

#### Bahnen

Ein Arbeiter wurde im Stollen beim Ankuppeln einer Lokomotive an die Fördergarnitur erdrückt, da ein Stollenförderer die Garnitur gegen die Lok stieß (11).

In einem Stollen entgleiste der vorderste der geschobenen Wagen eines Betonzuges beim Anprall an einen herabgefallenen Felsbrocken. Der umkippende Wagen erdrückte einen Zugbegleiter (13).

#### Fahrzeuge

Von rückwärtsfahrenden Kraftfahrzeugen wurden insgesamt sieben Arbeitnehmer tödlich verletzt (7, 11, 14, 16, 18, B).

Während ihrer Arbeitsverrichtung wurden zwei Arbeitnehmer von vorbeifahrenden Straßenfahrzeugen getötet (18, B).

Ein Gemeindearbeiter wurde bei der Müllabfuhr vom Müllauto überfahren und tödlich verletzt (9).

Insgesamt vier Arbeitnehmer stürzten bei der Arbeit mit ihrem Fahrzeug über eine Böschung ab und verunglückten dabei tödlich (10, 13, 15).

Ein Arbeitnehmer wurde zwischen der Bordwand eines LKW und einer Verladerampe eingeklemmt und getötet (10).

Ein technischer Angestellter wurde in einer Lagerhalle von einem Hubstapler seitlich angefahren und tödlich verletzt. Die Fahrgeschwindigkeit hatte 12 km/h nicht überschritten (15).

In einem Schotterwerk kippte ein von einer Aushilfskraft gelenkter, 20 t schwerer Muldenkipper beim Zurückstoßen zur Seite. Als der Lenker das Fahrzeug durch den bodennäheren Ausstieg verließ, kippte dieses seitlich vollends um und verletzte ihn tödlich (18).

Ein Arbeitnehmer lenkte ohne Erlaubnis einen Stapler und riß mit diesem bei der Einfahrt in eine Werkshalle einen Träger aus der Verankerung. Der herabstürzende, etwa 1,5 t schwere Träger erschlug einen unbeteiligten Arbeitnehmer (5).

Ein Arbeiter fuhr mit einem Stapler nach beendigtem Abladen aus ungeklärten Gründen im Rückwärtsgang in eine 42 cm tiefe Waagengrube. Er wurde vom umstürzenden Stapler tödlich verletzt (5).

Eine Schubraupe stürzte von einem Feldweg ab und überschlug sich mehrere Male. Der Fahrer kam beim Absturz ums Leben (B).

Durch Unachtsamkeit des Lenkers stürzte ein Hubstapler von einer etwa 1 m hohen Verladerampe auf den Fabrikshof. Der Fahrer wurde vom Kopfschutz des Staplers so unglücklich getroffen, daß er auf dem Weg ins Krankenhaus an den erlittenen Verletzungen starb. (7).

Beim Abtransport von Schutt fuhr ein Arbeitnehmer mit einem Motorfahrzeug gegen ein halbgeschlossenes Hallentor und verletzte sich dabei tödlich (B).

Auf einer Kanalbaustelle wurde der Fahrer eines Transportbetonwagens beim Reinigen der Betonauslauffasnur von einem 2 t Muldenkipper durch Unachtsamkeit dessen Lenkers angefahren und tödlich verletzt (9).

Ein Arbeitnehmer, der den Lenkersitz eines mit laufendem Motor wartenden Seitenbaumes verlassen hatte, wurde vermutlich von den Raupen erfaßt und zu Tode gequetscht (11).

Ein Arbeitnehmer begleitete einen im Schrittempo-fahrenden Bagger, geriet unter die rechten vorderen Zwillingsräder und wurde tödlich verletzt (11).

Ein Arbeitnehmer wurde durch den entgleisenden Stollenförderer gegen den Umlauf gedrückt. Tödliche Verletzungen waren die Folge (11).

Beim Abkippen von Aushubmaterial stürzte der hiezu verwendete Dumper über den Rand der Deponie etwa 15 m tief ab, wobei der Fahrer tödliche Verletzungen erlitt (13).

Eine Laderaupe kippte bei einem Einfahrtstor nach vorne. Der Fahrer wurde gegen den Türsturz gedrückt und dadurch tödlich verletzt (11).

Trotz Schnee und Eisglätte fuhr ein Arbeitnehmer mit einem Radlader über eine Böschung, wobei das Gerät seitlich abrutschte und gegen einen stehenden LKW prallte. Der Arbeitnehmer stürzte vom Gerät, schlug mit dem Kopf gegen den LKW und erlitt tödliche Verletzungen (12).

Auf einer Baustraße fahrend stürzte ein Maschinist mit einem Radlader über einen Steilhang ab und verunglückte dabei tödlich (13).

Beim Aufsteigen auf das neben einer Kiesgrube auf einer Wiese vorübergehend abgestellte Ladegerät übernahm der Ladegerätfahrer einen darunter schlafenden Arbeiter. Bei Wiederaufnahme seiner Arbeit überrollte er den Schlafenden zweimal mit dem Gerät und verletzte ihn tödlich (13).

Ein Arbeiter versuchte im Rückwärtsgang mit einer Planierraupe eine steile Böschung von angeschüttetem Material hinaufzufahren. Bei diesem Manöver wurde er aus dem vorne offenen Führerhaus geschleudert, geriet unter die Raupenkette und wurde von der wieder abwärts rollenden Raupe überfahren (13).

Beim Abladen eines Stapels Gipsplatten von einem LKW mit einem Hubstapler kippte der Hubstapler nach vorne. Die Platten rutschten ab und erschlugen den vor der Ladefläche des LKW stehenden Geschäftsführer (13).

Ein beladener Anhänger rollte beim Abkuppeln gegen die Zugmaschine und erdrückte den dazwischen stehenden Arbeitnehmer (18).

#### Verschiedene Arbeitsverrichtungen

##### Elektrischer Strom

Beim Reinigen einer Tubenabfüllmaschine geriet ein Arbeitnehmer mit der Brust gleichzeitig an eine ungeschützte unter Spannung stehende Anschlußklemme eines Thermostaten und an den metallenen Fülltrichter der Maschine, wodurch ein Stromdurchgang von der rechten zur linken Brustkorbhälfte erfolgte. Der Verunglückte starb bei der Einlieferung ins Krankenhaus (2).

Ein Arbeitnehmer wurde beim Wegräumen eines noch angeschlossenen Schweißtransformators durch elektrischen Strom getötet (3).

Ein Arbeitnehmer, der den Auftrag hatte, eine 20 kV-Anlage zu reinigen, wurde mit schweren, von einer Stromeinwirkung herrührenden Verbrennungen aufgefunden, denen er nach drei Tagen erlag. Er dürfte beim Abwärtssteigen ein spannungsführendes Trennmesser berührt haben (6).

Bei Arbeiten auf einem Dach berührte ein Hilfsarbeiter eine nur 1'24 m oberhalb seines Standplatzes vorbeiführende 20 kV-Hochspannungsleitung und wurde getötet (8).

Bei der Reparatur einer auf einem Dach montierten Leuchtschrift geriet ein Monteur in den Stromkreis und stürzte sodann 20 m tief ab; er erlitt tödliche Verletzungen (8).

Bei Verwendung eines Verlängerungskabels, das auf eine eiserne Kabeltrommel gespult war, geriet ein Lehrling in den Stromkreis und wurde getötet (8).

Zur Herstellung eines Baustellenanschlusses bestieg ein Betriebswärter den Holzmast einer unter Spannung stehenden 380 V-Freileitung. Beim Anschließen des Kabels geriet er mit der linken Hand an einen spannungsführenden Leiter und mit dem Oberschenkel an den

entlang des Mastes laufenden blanken Banderder der Kathodenfallableitung. Die Stromeinwirkung war für ihn tödlich (9).

Bei Dachdeckerarbeiten berührte ein Arbeiter zwei zu einem Dachständer führende blaue Leitungen und erlitt hierdurch den Tod (9).

Bei Arbeiten auf einem Kran kam ein Arbeitnehmer in den Stromkreis und erlitt tödliche Verletzungen (12).

Ein Kran berührte auf einem Lagerplatz beim Transport von Winkeleisen mit dem Ausleger eine Hochspannungsleitung. Der damit eingeleitete Kurzschluß hatte bei zwei Arbeitnehmern tödliche Verbrennungen zur Folge. Zwei zur Hilfseleistung herbeigeeilte Arbeitnehmer gerieten ebenfalls in den Stromkreis, blieben aber am Leben (12).

Im Werksgelände einer Maschinenfabrik wurde beim Transport einer Maschine mittels Hydraulikkrans von allen Beteiligten eine über das Gelände führende 20 KV-Leitung übersehen. Der Kran berührte ein Leiterseil, wodurch von den vier die Maschine haltenden Arbeitnehmern einer durch Stromeinwirkung tödlich und zwei weitere schwer verletzt wurden (13).

Ein Elektroingenieur hatte vor dem Ablesen der Daten der Wandler in einer 20 kV-Schaltanlage einen der Trennschalter nicht geöffnet. Er befolgte auch andere bei dieser Tätigkeit zu beachtende Sicherheitsregeln nicht und geriet in den Stromkreis. Er war auf der Stelle tot (13).

Ein Arbeiter, der auf das Dach eines auf einem Frachtenbahnhof abgestellten Kühlwaggons gestiegen war, berührte ungewollt die unter Spannung stehende Fahrdrähtleitung und kam dadurch ums Leben (14).

Bei der Montage des zweiten Leitungssystems einer 110 kV-Hochspannungsleitung geriet ein Arbeitnehmer beim Befestigen eines Flaschenzuges an einem Mast-Ausleger zu nahe an eine spannungsführende Leitung. Er stürzte aus 20 m Höhe durch die Stromeinwirkung ab und erlag zwei Wochen später den erlittenen Verletzungen (14).

Im Zuge der Erneuerung des Fahrleitungsnetzes eines Bahnhofes der Bundesbahn stieg der Parteiführer einer Montagefirma auf einen Wagon, um einen lockeren Ankerdraht der Leitung zu befestigen. Er geriet dabei in den Stromkreis und starb zwei Wochen später an den erlittenen schweren Verbrennungen (14).

Ohne vorher die im Arbeitsbereich befindlichen 25 kV-Anlageteile der Schalt- und Trafostation eines Kraftwerkes spannungsfrei zu schalten, stiegen zwei Montagearbeiter mit vorbereiteten Teilen einer Sammelschiene auf eine Leiter. Unbeabsichtigt berührten sie unter Spannung stehende Teile und stürzten aus über über 3 m Höhe auf den Betonboden, wodurch ein Arbeiter tödlich, der andere schwer verletzt wurde (14).

Beim Reinigen einer 25 kV-Schaltzelle mit einem Staubsauger geriet der Hilfsmonteur in den Stromkreis. Vor Arbeitsaufnahme war die Zelle zwar von der Hauptsammelschiene, aber nicht von der Hilfssammelschiene getrennt worden (15).

Nr. 11

Nachrichten

777

**Abspringende Splitter oder Stücke**

Beim Betonieren mit Hilfe einer Betonpumpe löste sich die Verbindung zwischen Betonierrohr und Betonierschlauch. Das Rohr fiel auf den Kopf eines Arbeitnehmers und erschlug ihn (10).

Beim Entleeren eines Teilstückes einer Gasfernleitung nach erfolgter Wasserdruckprobe riß der Anschlußstutzen des Entleerungsschiebers bei der Molchschleuse. Durch den Druck des Wassers wurde der 400 kg schwere Schieber dem Schieberbedienungsmann an den Kopf geschleudert. Eine tödliche Schädelverletzung war die Folge (13).

**Be- und Entladen**

Ein Sägearbeiter erlitt beim Abladen von Rundholz durch abrollende Bloche tödliche Kopfverletzungen (8).

Beim Entladen eines Anhängewagens mit einem Hubstapler rutschte eine Kiste ab und erschlug den Staplerfahrer (9).

Beim Verladen von Rundholz stürzte ein Arbeiter von der Ladefläche des Lastkraftwagens etwa 1·30 m ab und erlitt dabei einen Genickbruch (13).

**Rutschen oder Abstürzen von Erdmassen und Gestein**

Beim Versuch, aus einem stark zerklüfteten Pfeiler eines Steinbruches mit der Schubraupe einen Stein herauszureißen, löste sich ein etwa 0·7 m<sup>3</sup> großer Felsbrocken, fiel auf die Schaufel, rutschte über das Fahrzeug zum Fahrerplatz und verletzte den Raupenfahrer tödlich (13).

In einem Steinbruch setzte sich ein Granitblock, während an ihm gearbeitet wurde, in Bewegung. Ein Arbeitnehmer wurde in ein Wasserloch geschleudert und vom Block eingeklemmt. Nach der äußerst schwierigen Bergung starb der Verletzte im Krankenhaus (18).

Bei einem Stollenvortrieb lösten sich an der Stollenbrust etwa 5 m<sup>3</sup> Gestein. Ein Arbeiter wurde von einem Felsblock getroffen und tödlich, ein weiterer schwer verletzt (13).

Beim Ausheben eines Wohnhauskellers rutschten aus der nicht gepölzten Grubenwand etwa 5 m<sup>3</sup> Erdreich ab und begruben einen Arbeitnehmer tödlich (B).

Ein Arbeitnehmer wurde in einer 4 m tiefen ungepölzten Kanalkünette von einstürzenden Erdmassen erdrückt (B).

Ein Hilfsarbeiter bemühte sich, den in einem Silo stehengebliebenen Sand mit der Schaufel nachzuschieben, glitt dabei jedoch aus und fiel in den Silo. Er wurde von nachrutschendem Sand verschüttet und erstickte (8).

Teile eines Fundamentes, die in eine mit der Sohle tieferliegende Baugrube abrutschten, verschütteten einen Arbeitnehmer und verletzten ihn tödlich (11).

Ein Arbeitnehmer wurde bei Kanalbauarbeiten von einstürzenden Erdmassen verschüttet und tödlich verletzt (12).

**Fällen und Bringen von Holz**

Ein Arbeitnehmer fällt mit einer Motorsäge eine Buche und wurde dabei von einem herabstürzenden Ast erschlagen (15).

Ein Arbeitnehmer wurde beim Holzfällen vom fallenden Baum erschlagen (15).

Ein bei der Holzbringung unversehens abrollendes Bloch verletzte einen Arbeitnehmer tödlich (13).

Bei der Beförderung von Blochen mit einer Winde schnellte ein Stamm hoch und verletzte einen Forstarbeiter tödlich am Hinterkopf (13).

**Herabfallen oder Umfallen von Gegenständen**

Einem Arbeitnehmer fiel beim Einrichten des Schmelztiegels einer Leichtmetallgießanlage aus ungeklärter Ursache der hochgefahrene, etwa 1·5 t schwere Formträger auf den Kopf und die Arme. Die Feuerwehr konnte ihn nur mehr tot aus der Gießanlage bergen (6).

Beim Abladen von Fertigteilen rutschte ein Fassaden-element von der Ladefläche eines Tiefladers ab und erschlug einen Arbeitnehmer (B).

Ein Arbeitnehmer wurde beim Brunnenbau von einem abstürzenden Stahltrichter tödlich am Kopf getroffen (B).

Ein nur mangelhaft am Lasthaken eines Turmdrehkrans befestigter Teil stürzte aus etwa 28 m Höhe auf einen Arbeitnehmer und erschlug ihn (B).

Beim Abladen von palettierten Ytong-Steinen mit einem Baukran stieß die bewegte Last gegen einen schon abgestellten Steinstapel. Die nur von einer Kunststoffhülle zusammengehaltenen Stapel fielen auseinander, wobei ein Arbeitnehmer tödlich verletzt wurde (B).

Durch unsachgemäßen Abbruch eines ebenerdigen Gebäudes stürzte die Betondecke ein und erschlug einen Arbeitnehmer (B).

Bei Schamottierungsarbeiten stürzte ein von drei Seiten beheizbarer Kamin mit einem etwa 8 m hohen freistehenden Rauchabzug ein. Ein Hafnerlehrling konnte vor den herabfallenden Ziegeln nicht rasch genug flüchten und wurde tödlich verletzt (7).

Auf einer Baustelle wurde ein Arbeitnehmer beim Ausschälen einer Stahlbetondecke von herabfallenden Schalungsteilen erschlagen (9).

Ein herabfallender Ziegel verletzte einen Bauarbeiter tödlich (10).

Bei Abbrucharbeiten an der Isolierdecke eines Kühlraumes stürzte ein Teil der Decke ein und verletzte einen Arbeitnehmer tödlich (11).

Ein unsachgemäß am Kranhaken befestigtes Bau-stahlgitterpaket stürzte aus 20 m Höhe auf einen Bauhilfsarbeiter und erschlug ihn (11).

Ein Arbeitnehmer beschriftete Kokillen. Aus ungeklärten Gründen kippte eine hinter ihm stehende Kokille auf ihn. Der Arbeitnehmer war sofort tot (12).

Beim Anheben von drei aufeinandergestapelten Rohrlagergestellen mit einem Kran kippte das oberste und das darunter befindliche Gestell aus nicht geklärter Ursache um. Die aus den Lagergestellen rollenden Rohre verletzten einen Arbeitnehmer tödlich (12).

Beim Abnehmen der Schalelemente einer Kellermauer wurden Ankerschrauben und Schalstützen schon entfernt, ehe noch die Elemente an dem für den Abbau verwendeten Kran hingen. Eine 500 kg schwere Tafel fiel um und verletzte einen Maurerlehrling tödlich (13).

Ein reparaturbedürftiger Siebrost für Schotter wurde mittels einer Kette, die an der Ladeschaufel eines Radlagers befestigt war, hochgehoben. Hiebei glitt die Kette aus den Zähnen der Ladeschaufel, wodurch der Rost umfiel und einen Arbeitnehmer tödlich verletzte (14).

Ein Arbeitnehmer fuhr mit einem Schaufellader im Rückwärtsgang durch ein Werkstattentor. Da er gleichzeitig die Schaufel hob, riß er den Torsturz herab, der ihm tödliche Quetschungen zufügte (15).

#### Einsturz und Zusammenbruch von Gerüsten oder anderen Standplätzen

Beim Montieren des Unterwagengestelles eines großen Turmdrehkrans gab ein Radkasten nach, wodurch der bereits aufgesetzte Längsträger umkippte und einen darauf stehenden Monteur unter sich begrub. Der Arbeitnehmer starb an den erlittenen Verletzungen (13).

Ein Elektromonteur stürzte durch den Zusammenbruch eines Gerüsts in ein Stiegenhaus und durch dieses etwa 4 m tödlich ab (B).

Ein auf der Leiter stehender Maler stürzte in einem Stiegenhaus samt der Leiter aus dem 3. Stockwerk ab und blieb tot liegen (B).

Bei der Errichtung eines mehrgeschossigen Gebäudes aus Fertigteilen stürzten alle Decken ein, wodurch ein Arbeitnehmer tödlich verunglückte. Drei weitere Arbeitnehmer konnten, wenn auch mit z. T. schweren Verletzungen, lebend geborgen werden (B).

#### Sturz und Absprung von erhöhten Standplätzen

Beim Abbruch eines Flugdaches trat ein Arbeitnehmer auf die an die Trägerunterseite genagelte Untersichtsschalung. Diese löste sich vom Träger, wodurch der Arbeitnehmer tödlich abstürzte (18).

Beim Montieren eines Schneerechens auf einem unter 12° geneigten Dach mit 9 m Traufenhöhe verlor der Dachdecker beim Bohren das Gleichgewicht und stürzte vom ungesicherten Dach tödlich ab (15).

Auf einer Hochbaustelle stürzte ein Maurer, der in 12 m Höhe auf der sechsten Gerüstlage arbeitete, unter der Brustwehr hindurch tödlich ab (14).

Bei der Erneuerung der Eindeckung eines Kirchendaches trug ein Dachdeckerlehrling auf der obersten Etage eines Stahlrohrgerüstes Dachplatten zum Dach-

saum. Dabei stolperte er über einen Plattenstapel und stürzte unter dem Geländer hindurch 10 m tief auf das Gelände tödlich ab (14).

Als ein Arbeitnehmer auf einem Flachdach rückwärtsgehend eine 1 1/2 m breite und etwa 2 kg schwere Papierrolle entrollte, stolperte er und fiel auf eine 650×950 mm große Lichtkuppel aus 2,5 mm starkem Plexiglas. Die Lichtkuppel wurde durchschlagen, sodaß der Arbeitnehmer auf den 6 m tiefer befindlichen Betonboden stürzte, wobei er tödliche Verletzungen erlitt (14).

Ein Freileitungsmonteur baute eine an zwei Isolatorketten hängende Arbeitsbühne ab. Dabei glitt er aus und stürzte, da er sich noch nicht angeseilt hatte, etwa 30 m tief tödlich ab (14).

Beim Verlegen von Deckenverkleidungselementen stürzte ein Arbeiter von einer Stehleiter, fiel über das Geländer des Stiegenhauses und schlug mit dem Kopf auf dem unteren Treppenarm auf. Er zog sich tödliche Verletzungen zu (13).

Bei Arbeiten an einem mit Spülwasser gefüllten Säurebehälter stürzte ein Arbeiter in den ungesicherten Einstiegschacht des Behälters und ertrank (13).

In einem Steinbruch stürzte ein Arbeiter, dem Sicherungsgürtel und Sicherungsseil zur Verfügung standen, aus unbekannter Ursache 26 m tief ab und verunglückte tödlich (13).

Ein Arbeitnehmer stürzte beim Überqueren eines Daches etwa 8 m in die Tiefe und erlitt tödliche Verletzungen (12).

Ein Arbeitnehmer brachte durch unüberlegtes Verhalten einen Blechstapel zum Umkippen. Der umstürzende Stapelwarf ihn von seinem Standplatz und verletzte ihn tödlich (12).

Ein Arbeitnehmer stürzte bei der Arbeit aus etwa 7 m Höhe von einem Dach tödlich ab (12).

Ein Arbeitnehmer und ein Lehrling stürzten aus 8 m Höhe von einem Laufsteg, da der Steg durchbrach. Der Arbeiter wurde tödlich, der Lehrling schwer verletzt (11).

Bei Dachdeckerarbeiten stürzte ein Arbeiter durch eine ungesicherte Dachöffnung aus etwa 5 m Höhe auf den Hallenboden und erlitt dabei tödliche Verletzungen (11).

Beim Einweisen eines Krans stürzte ein Arbeitnehmer 56 m tief tödlich ab, obwohl sein Standplatz ordnungsgemäß gesichert war (11).

Beim Ausschalen stürzte ein Hilfsarbeiter 22 m tief ab und erlitt tödliche Verletzungen (11).

Ein Arbeitnehmer stürzte von einer Leiter in eine Gießgrube und verletzte sich tödlich (10).

Ein Arbeitnehmer stürzte von einer Futtermauer einer Lawinengalerie und zog sich dabei tödliche Verletzungen zu (10).

Ein Arbeiter kletterte im 3. Stockwerk von einer Loggia zur benachbarten Loggia und stürzte dabei tödlich ab (10).

Nr. 11

Nachrichten

779

Bei der Montage eines Turmdrehkrans stürzte ein Arbeitnehmer beim Überklettern der Vorrichtung zum Absetzen der Turmstücke 20 m tief ab und erlitt tödliche Verletzungen (10).

Mit einem Baustahlgitter wurde bei dessen Abtransport vom 1. Stockwerk eines Gebäudes eine Ytongplatte aus der Verankerung gerissen. Die Platte fiel auf einen Arbeiter, der dadurch sein Gleichgewicht verlor und von seinem Standplatz, einer Kragplatte, tödlich abstürzte (10).

Auf einer Baustelle stürzte ein ungesicherter Arbeiter beim Abbau eines Schutzgerüstes aus 15 m Höhe ab und zog sich tödliche Verletzungen zu (9).

Bei Isolierungsarbeiten in einem Hallenbad stürzte ein Arbeiter von einem 1 m hohen Bockgerüst und zog sich dabei innere Verletzungen zu, denen er zwei Tage später erlag (9).

Auf einer Baustelle stürzte ein Arbeiter bei der Montage eines Hallenbinders aus 6 m Höhe von einer Leiter und erlitt dabei tödliche Verletzungen (9).

Auf einer Hallenbaustelle stürzte ein Arbeiter bei Montagearbeiten von einer Kranbrücke 23 m tief auf den Hüttenflur ab und verletzte sich dabei tödlich (9).

Beim Herstellen eines Mauerschlitzes an der Außenmauer eines Hauses stürzte ein Elektromonteur von einer Leiter 4 m tief ab. Er schlug mit dem Kopf auf dem Pflaster auf und verletzte sich tödlich (9).

Beim Absteigen von einem regennassen Konsolleitergerüst glitt ein Elektrikerlehrling auf einer Sprosse aus und stürzte 11 m tief ab, wobei er sich tödlich verletzte (7).

Ein Arbeitnehmer kletterte auf das Traggerüst eines Behälters und stürzte dabei aus etwa 5 m Höhe tödlich ab (B).

Beim Entladen eines Lastkraftwagens stürzte ein Arbeiter von der etwa 3 m hohen Ladung tödlich ab (B).

Ein Arbeitnehmer rutschte unter der Brustwehr eines Leitergerüstes durch, fiel aus 9 m Höhe auf das darunter befindliche Schutzgerüst, durchschlug dieses und blieb auf dem Gehsteig tot liegen (B).

Ein Arbeitnehmer stürzte im Inneren eines Gebäudes von einer ungesicherten Laufbrücke 4 m ab und verletzte sich tödlich (B).

Beim Abbau eines Gerüstes trat ein Maurer auf ein Lüftungsblech. Dieses löste sich aus der Verankerung, wodurch der Arbeitnehmer aus 12 m Höhe tödlich abstürzte (B).

Ein Arbeitnehmer stürzte bei Schalungsarbeiten etwa 4 m ab. Er erlitt so schwere Kopfverletzungen, daß er am nächsten Tag verstarb (B).

Ein angeheiterter Dachdecker bestieg bei Regenwetter ein Dach, lief die Saumrinne entlang und stürzte 10 m ab. Er starb während des Transportes ins Krankenhaus (B).

Bei Schalungsarbeiten stürzte ein Arbeitnehmer aus 3-30 m Höhe auf den Betonboden und starb an den erlittenen Kopfverletzungen (B).

Ein Arbeitnehmer stürzte von der 8. Etage eines Leitergerüstes unter der Brustwehr durch auf die Straße. Er starb am gleichen Tag im Krankenhaus (B).

Ein Arbeitnehmer stürzte aus ungeklärter Ursache aus 4-50 m Höhe von einem Stahlgerüst und zog sich tödliche Verletzungen zu (5).

Ein Bühnenarbeiter bremste das hochgehende Gegengewichtsseil eines Zwischenspielvorhangs, indem er sich daran festhielt und etwa 1-5 m hochziehen ließ. Statt dann aber am Seil auf den Standplatz herabzuklettern, ließ er das Seil los und stürzte durch die Gegengewichtsöffnung 12 m tief auf die Bühne ab. Er erlitt dabei tödliche Verletzungen (1).

#### Sonstige Ursachen

Ein Hausdiener ging über die ausreichend beleuchtete Treppe in den Keller. Nach einiger Zeit fand man ihn bewußtlos mit einer Kopfverletzung am Fuße der Kellertreppe. Er erlag später seiner Verletzung (15).

Ein Arbeitnehmer stolperte beim Herausziehen eines Gerüstrahmens aus einem Stapel, fiel nach hinten mit dem Kopf auf ein Kantholz und verletzte sich dadurch tödlich (10).

Beim Abtragen einer Bauhütte auf einem Steilhang glitt ein Arbeitnehmer aus, kollerte über eine Felswand und zog sich dabei tödliche Verletzungen zu (10).

Um bei geöffneter Tür die elektrischen Steuereinrichtungen eines Personenaufzuges prüfen zu können, überbrückte ein Aufzugsmonteur den Türkontakt. Durch ein unbeabsichtigtes Steuerkommando bewegte sich die Kabine aufwärts und zerquetschte den Kopf des Monteurs zwischen Kabinendach und Türsturz (3).

Ein Arbeitnehmer wurde vom Gegenausleger einer schwenkenden Bohrraupe erfaßt und gegen die Ulme des Stollens gedrückt, wodurch er tödliche Verletzungen erlitt (10).

Ein Arbeitnehmer wurde zwischen dem Vorfüller und dem Aufgabeträger einer Mischanlage eingeklemmt und getötet (10).

In einem Stahlwerk wurde ein Arbeiter bei der Kontrolle der Hydraulikanschlüsse für den Brammenabschieber beim Wasserrad zwischen dem beweglichen Querhaupt und dem Abschieberrahmen eingeklemmt und tödlich am Kopf verletzt (9).

Bei Bohrarbeiten pendelte ein 4 m langes Mantelrohr gegen den Bauch eines auf der Arbeitsbühne stehenden Arbeiters und verletzte ihn tödlich (B).

Einem Maler fiel beim Reinigen eines Eisenrahmens eine Drahtbürste aus der Hand. Er bückte sich nach der Bürste und schlug beim Wiederaufrichten mit dem Hinterkopf so heftig gegen den Eisenrahmen, daß er sich tödlich verletzte (5).

Beim Befahren eines Sägespänesilos versank ein Arbeitnehmer in den Spänen und erstickte (10).

Beim Herausziehen der Rücklauf Sicherung einer Tunnelbohrmaschine aus dem Tunnel riß ein Seil. Die weggeschleuderte Seilumlenkflasche verletzte einen Arbeitnehmer tödlich und einen anderen schwer (10).

Ein Arbeiter sollte Material aus einem Ausschüßpapierwagen in den Stoffauflöser werfen. Beim Öffnen der Bordwand des zu knapp an der Betriebseinrichtung stehenden Wagens stürzte der Arbeiter rücklings unter der Schutzstange durch in den Auflöser, aus dem er nur mehr tot geborgen werden konnte (7).

Auf einer Brückenbaustelle wurde ein Arbeitnehmer beim Überqueren der Geleise von einem Triebwagenschnellzug erfaßt und zerstückelt (B).

In der Tunnelofenhalle einer Ziegelei zog sich ein Arbeiter vermutlich bei einem Sturz einen Schädelbasisbruch zu, dem er einige Tage später erlag (9).

#### Unfälle in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

Auf dem Wege zur und von der Arbeit ereigneten sich insgesamt 157 als Arbeitsunfälle zu zählende tödliche Unfälle. Nach den Unfallanzeigen, die nähere Angaben enthalten haben, befanden sich zum Zeitpunkt ihres Unfalles 56 der Verunglückten in einem Personenkraftwagen, je einer in einem Bus und in einem öffentlichen Verkehrsmittel, 25 fuhren mit einem Moped, zwei mit einem Motorrad, acht mit einem Fahrrad und 44 waren als Fußgeher unterwegs (alle Arbeitsinspektorate).

Bei Verrichtungen außerhalb des Betriebes kamen 59 Arbeitnehmer ums Leben. Jenen Unfallanzeigen, die diesbezügliche Mitteilungen enthalten, ist zu entnehmen, daß von den Verunglückten insgesamt 18 mit einem Lastkraftwagen, einer mit einem Tankwagenzug, einer mit einem Einsatzfahrzeug, vier mit einem Bus bzw. mit einem Kombiwagen und 12 mit einem Personenkraftwagen fuhren, einer lenkte ein Motorrad, ein anderer ein Fahrrad. Ein Arbeitnehmer kam bei einem Flugzeugabsturz ums Leben (1, 3 bis 18, B).

Ein Angestellter erlitt auf dem Weg zur Arbeit einen Schwächeanfall, dem er erlag (18).

Ein Arbeitnehmer, der an hochgradiger Pneumonie erkrankt war, fuhr bei Freileitungssarbeiten auf dem Notsitz eines Traktors mit. Er stürzte seitlich vom Fahrzeug und verletzte sich tödlich (18).

Ein Arbeitnehmer stürzte infolge Herzversagens beim Spritzlackieren in das Wasserbecken des Spritzstandes und erlangte trotz rascher Hilfe das Bewußtsein nicht mehr (18).

Ein Elektrolyse-Gruppenführer rutschte beim Übersteigen eines ausgefahrenen Elektrolyse-Ofens aus mäßiger Höhe ab und verstarb trotz sofortiger ärztlicher Hilfe an Herzversagen (18).

Ein Betriebswärter hatte in einer 25 kV-Transformatorstation durch eine Fehlschaltung Sachschaden verursacht. Dieser Umstand erregte ihn derart, daß er kurze Zeit später einem Herzversagen erlag. Er hatte schon früher einmal einen Herzinfarkt überstanden (18).

Auf einer Baustelle stürzte ein Hilfsarbeiter infolge eines durch einen Herzfehler bedingten Schwächeanfalles von einer Leiter aus etwa 2 m auf den Betonboden und zog sich eine tödliche Kopfverletzung zu (14).

Auf einer Baustelle stürzte ein Arbeiter beim Ausladen von Ziegeln aus einem Schubkarren infolge Herzversagens plötzlich tot um (9).

Ein Arbeitnehmer erlitt während der Frühstückspause einen Herzanfall und starb (B).

Ein Arbeitnehmer starb nach dem Frühstück an Herzversagen (B).

Ein Gemeindearbeiter stürzte beim Verladen von etwa 80 kg schweren Straßensteinen infolge eines Herzinfarktes tot zusammen (5).

In einer zweigeschossigen, aus Holz gebauten 35 m langen Bauarbeiterunterkunft brach ein Brand aus. Ein Arbeitnehmer, der den Brand nicht rechtzeitig bemerkte, kam in den Flammen um (15).

Ein Techniker wurde bei Vermessungsarbeiten für eine Sesselbahn von einer Lawine verschüttet und konnte nur mehr tot geborgen werden (14).

Ein Arbeitnehmer begab sich während eines Gewitters in einer Arbeitspause vor die Werkshalle, wo er von einem Blitz erschlagen wurde (12).

Bei Bauarbeiten verschüttete eine Staublawine sieben Arbeitnehmer, wodurch fünf von ihnen ihr Leben verloren (10).

Ein Gastarbeiter stürzte beim Fangenspiel von der fünften Obergeschoßdecke der Baustelle und zog sich tödliche Verletzungen zu (18).

Durch den Mutwillensakt eines Lastkraftwagen-Beifahrers geriet ein Hilfsarbeiter einer Baufirma unter die Zwyllingsreifen des Lastkraftwagens und wurde durch Überfahren getötet (18).

Ein Arbeitnehmer besuchte nach Arbeitsschluß ein Gasthaus. Zwei Stunden später kehrte er alkoholisiert zur Baustelle zurück, stieg bis zum zweiten Stockwerk des Bauwerkes hinauf und stürzte im Stiegenhaus tödlich ab (3).

#### Gruppenunfälle

#### Unfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

##### Verarbeitung von Metallen

Beim Prägen von Silberdukaten zerriß der Führungerring des in eine hydraulische Presse eingespannten Prägewerkzeuges. Die wegfliegenden Bruchstücke verletzten zwei Arbeitnehmer (4).

Nr. 11

Nachrichten

781

Beim Gasschmelzschweißen in einem Behälter wurde der Gasschlauch beschädigt, wodurch ein Brand entstand. Zwei Arbeiter erlitten schwere Brandwunden (9).

Zwei Arbeitnehmer zogen sich beim Elektroschweißen Entzündungen der Augen zu, da sie ohne Schutzbrillen arbeiteten (5).

Bei der unsachgemäßen Bedienung einer Zentrifuge erlitten zwei Arbeitnehmer leichte Verletzungen (5).

An einer Ziehmaschine zersprang die Matrize. Die wegfliegenden Teile verletzten zwei Arbeitnehmer an den Knien (7).

### Explosionen

Zwei Arbeitnehmer kletterten auf die Einsatzmaschine für einen Aluminiumschmelzofen, um eine Störung zu beheben. Hierbei spritzte, offenbar durch Feuchtigkeit ausgelöst, heißes Aluminium auf die Arbeiter, die unverzüglich von der Maschine sprangen, sich dabei aber verletzten. Ein Staplerfahrer verließ zur Hilfeleistung eilig sein Gerät, welches ausrollend einen der beiden zusätzlich schwer verletzte (5).

Drei Arbeitnehmer erlitten beim Löschen von Trägerheizöl, das brennend aus dem Heizölgenerator austrat und hierbei unversehens verpuffte, Verbrennungen (6).

Durch eine Azetylengasexplosion beim Füllen einer Grubenlampe mit Karbid wurden drei Arbeitnehmern Brandwunden zugefügt (10).

Durch eine Propangasexplosion in einem Aufenthaltsraum wurden sechs Arbeitnehmer schwer verletzt (10).

Bei der Innenreinigung eines Behälters mit Nitroverdünnung kam es zu einer Explosion, durch die drei Arbeitnehmer schwer verletzt wurden (10).

Bei Reinigungsarbeiten an einer Falzmaschine mit einer leicht brennbaren Flüssigkeit entzündete sich das Dampf-Luftgemisch durch einen Schaltfunken. Zwei jugendliche Hilfsarbeiterinnen erlitten hierbei leichte Verbrennungen (13).

Bei Reparaturarbeiten an einem Gasreglerschrank des städtischen Gasnetzes strömte Erdgas aus. Das Gas-Luftgemisch wurde durch eine unbekannte Zündquelle zur Explosion gebracht. Zwei Arbeitnehmer trugen Verbrennungen im Gesicht und an den Händen davon (15).

Beim Demontieren eines Lastkraftwagenhinterrades brach das innere Felgenhorn des Zwillingsrades. Die aus dem Reifen explosionsartig entweichende Luft schleuderte drei Arbeitnehmer zur Seite. Alle drei zogen sich leichte Verletzungen zu (5).

Durch das Bersten eines Druckluftbehälters einer primitiv zusammengebauten, zum Spritzlackieren verwendeten Kompressoranlage, erlitten zwei Arbeiter schwere Verletzungen (8).

### Akute Vergiftungen

Beim Reinigen eines Fußbodens mit einem 1,2-Dichloräthan enthaltenden Lösungsmittel erlitten 5 Arbeitnehmer akute Vergiftungen (10).

Im Aschenfang unter einer gasbeheizten Kaffeebohnenröstmaschine hatten sich in größerer Menge die Kaffeebohnenschalen angesammelt. Die Schalen entzündeten sich und wurden schließlich durch eine Verpuffung brennend aus der Maschine geschleudert. Beim Löschen zog sich ein Arbeitnehmer Brandwunden zu, ein Lehrling erlitt eine leichte Rauchgasvergiftung (4).

Ein Chemotechniker und eine Hilfskraft beseitigten selbständig und ohne Anordnung die Spuren eines mißlungenen chemischen Versuches, bei dem infolge Siedeverzug Phosgen ausgeströmt war. Trotz Verwendung von Atemschutzgeräten erlitten sie leichte Vergiftungen (5).

Nach einem Chlorgasaustritt durch den Bruch eines Anschlußstückes am Chlorgasfaß mußten drei Arbeiter wegen zu befürchtender Vergiftungen ins Krankenhaus eingeliefert werden (11).

Eine Schlossergruppe stieg zur Reparatur einer Kondensationswasserpumpe in die Pumpengrube ein. Einer der Arbeiter verlor, vermutlich durch die Einwirkung von Faulgasen, das Bewußtsein. Bei seiner Bergung wurde auch ein zweiter Arbeiter ohnmächtig. Beide mußten ins Krankenhaus gebracht werden (16).

### Verbrennungen

Zwei Hilfsarbeiter erlitten beim Abfüllen von heißem Bitumen wegen des Platzens eines Panzerschlauches Verbrennungen im Gesicht und an den Händen (13).

Beim Einfüllen von Schrott in den Konverter eines LD-Stahlwerkes sprühten Eisentröpfchen heraus, durch die zwei Arbeitnehmer Verbrennungen am ganzen Körper erlitten (12).

Zwei Kraftfahrzeugmechaniker erlitten bei einem Vergaserbrand Verbrennungen (3).

Beim Freilegen eines verstopften Ventiles mit einem Draht trat durch den Überdruck, der sich in einem Gefäß aufgebaut hatte, heiße Papierstoffssuspension aus und verbrühte zwei Arbeiter (7).

Beim Abbrennen von alten Kupferleitungen mittels Benzin verpufften die Dämpfe, wodurch zwei Arbeitnehmer im Gesicht und an den Händen Verbrennungen erlitten (2).

Beim Schweißen eines Auspufftopfes über einer zweieinhalb Stunden zuvor mit Benzin gereinigten Montagegrube erfolgte eine Explosion, durch die zwei Lehrlinge schwere Verbrennungen erlitten (8).

In einer Raffinerie gelangte beim Entleeren des in einem Butanbehälter noch enthaltenen Restes Flüssiggas das Gas in einen Kanal. Die in der Nähe eines Ofens wieder austretenden Dämpfe entzündeten sich, wodurch ein Flächenbrand entstand, der vom Anlagenpersonal zunächst sofort gelöscht werden konnte, nach kurzer Pause jedoch neuerlich aufflammte. Hierbei erlitten zwei Arbeitnehmer Verbrennungen im Gesicht und an den Händen (5).

Ein Werkmeister bearbeitete mit einer Handbohrmaschine, in die er einen Schleifkörper eingespannt hatte, ein Werkstück auf einem Langdrehautomaten. Er war auf seine Arbeit konzentriert und bemerkte nicht, daß die Bohrmaschine zu brennen begonnen hatte. Er ließ sie wohl aus, als Flammen durch die Luftschlitz des Leichtmetallgehäuses austraten, hatte sich jedoch bereits schwere Brandwunden an beiden Händen zugezogen (6).

#### Verätzungen

Ein Arbeitnehmer richtete eine Spritzpistole für das Verarbeiten von Klebstoff her und drückte dabei versehentlich gegen den Auslöser. Der Klebstoff traf ihn und einen anderen Arbeitnehmer im Gesicht, was bei beiden Augenverätzungen durch das im Klebstoff enthaltene Lösungsmittel zur Folge hatte (5).

Als zwei Arbeitnehmer irrtümlich Natriumhypochloritlösung in einen Ballon mit Formaldehyd füllten, folgte eine heftige Reaktion, wodurch konzentrierte Lösung aus dem Ballon auf die beiden Arbeitnehmer spritzte. Beide erlitten Verätzungen. Der Ballon war ordnungsgemäß als Formaldehyd enthaltend gekennzeichnet (6).

Beim Öffnen des Lufthahnes einer Verputzmaschine löste sich das Verbindungsstück zwischen Schlauch und Maschine, wodurch Mörtel drei Arbeitnehmern ins Gesicht spritzte und ihnen Verletzungen der Augen zufügte (17).

In einem Betrieb zur Herstellung von säurehaltigen Farbabbeizmitteln erlitten zwei Arbeitskräfte beim Freilegen des verstopften Abflusses eines Mischgefäßes durch Spritzer Verätzungen im Gesicht (9).

#### Transportmittel

Durch das Abgleiten des Anbindemittels von einer Seite einer Maschine kippte diese um und stürzte etwa 1 m tief ab. Die beiden Arbeiter, die sich beim Abladen der Maschine zum Ausbalancieren der schwebenden Last auf die Maschine gestellt hatten, wurden heruntergeschleudert und erheblich verletzt (7).

Auf einer Baustelle brach beim Aufstellen eines Turmdrehkrans durch unsachgemäße Arbeitsweise die Kranspitze ab, wodurch zwei Arbeiter aus etwa 7 m Höhe abstürzten und hierbei Verletzungen erlitten (9).

Beim Wenden einer 1500 kg schweren Form mittels Kran riß ein Kettenglied des Anbindemittels, wodurch die Last abstürzte und drei Arbeiter verletzt wurden (15).

An einem Kabelkran riß das Hubseil, wodurch ein gefüllter Betonkübel in eine Baugrube stürzte und zwei Arbeiter verletzte (12).

Mit einem Bunkerzug wurde eine Weiche bereits befahren, ehe noch die Arbeiten zu ihrer Verlegung beendet waren. Hierdurch gerieten die Gleise in Bewegung, wodurch drei Stollenmineure verletzt wurden (13).

Beim Anhalten einer Stollenlokomotive verrutschte der auf ihr befestigte Profilwagen, wodurch zwei Arbeiter vom Wagen fielen und verletzt wurden (13).

Während an ihm Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, setzte sich ein Lastkraftwagen in Bewegung und verletzte zwei Arbeitnehmer (3).

Zwei Arbeitnehmer transportierten ohne Auftrag mit einem Handhubwagen eine Maschine. Dabei kippte die Maschine um und verletzte sie schwer (5).

Ein Hubstaplerfahrer fuhr beim Beladen eines Lastkraftwagens versehentlich ein Stück vor und verletzte dadurch zwei auf der Ladefläche stehende Hilfsarbeiter (13).

Zwei Arbeitnehmer wurden bei der Montage der Aufrollvorrichtung für die Hydraulikschläuche eines Hubstaplers von der unerwartet niedergehenden Hubgabel verletzt (13).

#### Verschiedene Arbeitsverrichtungen

Zwei Elektromontoure wurden beim Einschrauben einer Paßschraube von einem Kurzschlußlichtbogen verletzt (1).

Ein mit Kupferdraht abgebundener Rößhaarbesen wurde zum Reinigen einer 20 kV-Trafostation benutzt. Es kam zu einem Kurzschluß mit Lichtbogen, durch den zwei Arbeitnehmer schwer verletzt wurden (13).

Bei einer metallgekapselten 20 kV-Anlage war auf der Niederspannungsseite der Abstand zwischen einem Kabelschuh und einem Blechwinkel zu gering. Schon beim ersten Einschalten verletzte ein Kurzschlußlichtbogen zwei Elektriker leicht (13).

An einem defekten 10 kV-Lasttrennschalter trat ein Lichtbogen auf, durch den zwei Arbeitnehmer verletzt wurden (18).

Der hochstehende Kipper eines Dumpers zerriß bei Änderungsarbeiten an einer 20 kV-Freileitung die freigeschalteten Leiterseile und schleuderte sie auf die parallellaufende, unter Spannung stehende 20 kV-Leitung. Ein Arbeitnehmer geriet dadurch in den Stromkreis, ein zweiter stürzte mit einem morschen Mast um. Beide wurden schwer verletzt. Ein als Frächter mitarbeitender selbständiger Landwirt verlor durch den Einfluß der Schrittspannung das Leben (13).

Ein Elektroinstallateur verursachte bei der Überprüfung eines höhergelegenen Verteilerkastens einen Kurzschluß. Er und sein Helfer erlitten schwere Verbrennungen und stürzten überdies von der Leiter (17).

Beim Abnehmen eines Zwillingsreifens wurde ein Stück der Innenfelge an der Seite der Bremstrommel abgerissen und die Halteschraube abgesprengt. Durch die vom Luftdruck weggeschleuderten Teile des Reifens und der Felge wurden vier Arbeitnehmer verletzt (6).

Zwei Arbeitnehmer verluden ein Faß. Das Faß fiel dabei um und verletzte sie an den Füßen (2).

Durch den Zusammenbruch der Pölzung einer Künnette wurden zwei Arbeitnehmer schwer verletzt (10).

Aus einem an der Wand lehnenden Holzspanplattenstapel wurde eine der hinteren Platten herausgezogen. Dabei kippten die vorderen fünf Platten auf zwei Arbeiter, die dadurch Knochenbrüche davontrugen (13).

Nr. 11

Nachrichten

783

Zwei Arbeiter wurden von einem umfallenden Blechpaket am Fuß getroffen und verletzt (15).

Auf einer Baustelle stürzte beim Auswechseln der Schalungsstützen einer Betondecke, die sich beim Aufbringen des Betons durchgebogen hatten, ein Teil der Decke ein. Von den herabfallenden Trümmern wurden drei Arbeitnehmer verletzt (16).

Ein unterstellter Fenstersturz kippte samt der Pölzung von seinen Auflagern ab, wodurch zwei Arbeiter verletzt wurden (7).

Beim Abtragen eines Gerüstes löste sich ein Gerüsthaken aus der Öse. Herabstürzende Gerüstteile verletzten zwei Bauarbeiter schwer (7).

Beim Unterstellen von Fertigteil-Deckenträgern kippte ein Träger um. Ein herabfallender Einhängeziegel verletzte einen Arbeiter, ein auf den Trägern stehender Maurer stürzte ab und verletzte sich ebenfalls (7).

Zwei Arbeiter stießen beim Transport einer Maschine gegen eine schlecht eingehängte eiserne Tür. Die Tür fiel um und verletzte beide (5).

Durch einen herabfallenden Stein wurde ein Schalungsposten hochgeschellt. Zwei Arbeiter wurden getroffen und verletzt (12).

Zwei Arbeitnehmer nahmen eine am Kranhaken hängende 200 kg schwere Betonplatte ab. Hierbei verletzten sich beide an den Füßen (5).

Eine Dachleiter löste sich aus ihrer Befestigung und stürzte trotz der zusätzlichen Sicherung durch den Schnerecken mit zwei Dachdeckern etwa 5 m tief ab. Beide Arbeitnehmer wurden verletzt (7).

Durch Überlastung brach ein eiserner Gerüstbock, wodurch die auf dem Bock aufliegende Fahrtreppe in eine 4,5 m tiefe Baugrube stürzte. Ein Hilfsarbeiter erlitt Prellungen und Schürfwunden, ein Maurer Rippenbrüche (8).

Beim Einbringen von Pumpbeton auf eine Fertigteil-Stiegenhausdecke gab eine mangelhafte Wechselträgerunterstellung nach. Mit der gesamten Decke stürzten drei Arbeiter bis in den Keller; sie wurden zum Teil erheblich verletzt (13).

Beim Verschieben eines fahrbaren Plateaugerüstes rutschte ein Rad in einen Schacht, wodurch das Gerüst, auf dem sich zwei Arbeiter befanden, umstürzte. Beide Arbeiter wurden verletzt (13).

Ein Arbeiter schob auf einem Gerüst eine mit Beton gefüllte Schubkarre. Das Gerüst brach hierbei ein, wodurch dieser und ein zweiter Arbeiter abstürzten und sich verletzten (15).

Beim Verlegen einer Lichtleitung stürzten zwei Arbeitnehmer von einer umfallenden Leiter aus einer Höhe von etwa 4 m ab und verletzten sich dabei schwer (17).

Drei Arbeitnehmer verletzten sich beim Zusammenbruch eines Staffelgerüstes (18).

An einem Rohrgerüst löste sich eine Schelle, wodurch Gerüstpfosten abrutschten und dadurch zwei Arbeitnehmer abstürzten. Beide mußten ins Krankenhaus gebracht werden (12).

Bei der Montage einer Lichtreklame stürzte ein Arbeitnehmer aus 4 m Höhe von einer Leiter auf einen Mitarbeiter. Beide trugen Verletzungen davon (2).

Die hochgehende Wanne einer Teigmischmaschine stieß ein von Anstreichern benütztes fahrbares Gerüst um. Zwei Arbeiter fielen herunter und zogen sich Prellungen zu (8).

Zwei Arbeitnehmer stürzten aus 5 m Höhe von einem Dachgerüst, da sich ein Befestigungshaken löste und das Gerüst abglitt (6).

Beim Einrichten eines Schalungselementes zwang das umkippende Element zwei Arbeitnehmer, in die Baugrube zu springen, wobei sie sich zum Teil schwer verletzten (16).

Bei der Montage eines Anbauteiles an ein Baufahrzeug klemmten sich zwei Arbeitnehmer die Finger ein (5).

Bei Montagearbeiten kippte ein schwenkbarer Tisch, wodurch zwei Arbeitnehmer eingeklemmt wurden und Quetschungen erlitten (8).

#### Unfälle in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

155 Arbeitnehmer verunglückten auf dem Wege zur und von der Arbeit jeweils gemeinsam mit anderen Arbeitnehmern. Hierzu fuhren zum Zeitpunkt des Zwischenfalles zwei mit einem Lastkraftwagen, 67 mit einem Bus, 41 mit einem Personenkraftwagen und zwei mit einem Moped (1 bis 9, 12, 13, 15 bis 18).

Während ihrer Arbeitszeit kamen bei Gruppenunfällen außerhalb der Betriebsstätte 101 Arbeitnehmer zu Schaden. Von diesen waren zwei mit einem Tankwagen, 22 mit einem Lastkraftwagen, 13 mit einem Bus und 53 mit einem Personenkraftwagen unterwegs (1 bis 5, 7, 8, 9, 12 bis 15).

Zwei Arbeitnehmer verletzten sich bei einem Raufhandel (5).

Zwei Lehrlinge wurden auf dem Wege zur Berufsschule von vier Betrunkenen tatsächlich angegriffen und leicht verletzt (1).

#### Bemerkenswerte Unfälle

##### Transmissionen

Die zum Abnehmen eines Treibriemens vom Vorleger einer Paketschleifmaschine benützte Montagestange wurde hierbei vom Riemen erfaßt und hochgeschleudert, wodurch der Schleifer eine lange Rißwunde neben der Halsschlagader erlitt (8).

##### Verarbeitung von Metallen

Ein Arbeiter verlor beim Bedienen einer Maschine das Gleichgewicht und kam dadurch mit einer Hand zwei Riffelwalzen zu nahe. Die Hand wurde von den Walzen erfaßt und eingequetscht. Dem Arbeitnehmer mußte der Unterarm abgenommen werden (8).

Beim Betrieb einer mit Zweihandschaltung betätigten Exzenterpresse schienen einzelne Hübe auszubleiben. Der Presseneinsteller wartete die Beendigung der im Gange befindlichen Arbeiten nicht ab, sondern stellte das an der hinteren Maschinenseite befindliche Pressenschloß von Einzelhub auf Dauerhub um. Da auch der Schalthebel an der Maschine für diese Betriebsart in der Einschaltstellung stand, ging die Maschine überraschend für den Pressearbeiter auf Dauerhub über und verletzte ihn schwer (15).

Ein Dreher mit langem Haar bückte sich bei seiner Arbeit nach einem zu Boden gefallenen Werkstück. Dabei erfaßte die Zugspindel der Drehbank die Haare und riß ihm ein beträchtliches Haarbüschel vom Kopf. Tags darauf erschien alle Dreher der Abteilung mit kurzem Haarschnitt zur Arbeit, ohne daß es hiezu einer besonderen Anordnung der Betriebsleitung bedurft hatte (12).

Ein Werkzeugschlosser hob mit Arbeitshandschuhen eine Metallplatte vom Tisch einer laufenden Bohrmaschine. Der Bohrer erfaßte den linken Handschuh und riß dem Arbeiter mit diesem das erste Daumenglied weg. Der Unfall wurde zum Anlaß genommen in der Werkszeitung hinzuweisen, bei der Arbeit an Bohrmaschinen keine Handschuhe zu tragen (12).

Ein Arbeiter schmirtelte eine in eine Drehbank eingespannte, mit  $425 \text{ U/min}$  laufende Welle ab. Hierbei wurden das Schmirgelpapier, der Ärmel der Arbeitskleidung und die Finger der linken Hand des Arbeiters von der Welle erfaßt. Der Verlust von drei Fingern war die Folge (10).

Ein Schweißer benützte bei seiner Arbeit den Deckel einer leeren Holzkiste als Ablage für den Schneidbrenner. Durch das undichte Brennerventil strömte Gas aus und drang durch die Fugen des Deckels in die Kiste, in der sich schließlich ein explosionsfähiges Gas-Luftgemisch bildete. Beim Schneiden wegspritzende Funken lösten die Explosion aus. Weggeschleuderte Kistenteile verletzten den Schweißer (2).

Durch unbeabsichtigtes Betätigen eines nachträglich angebrachten Schaltbügels an einer Beschneide- und Bördelmaschine für Geschirrdeckel wurden einem Hilfsarbeiter vier Finger gequetscht (8).

Beim Arbeiten an einer Facon-Drehbank geriet eine Arbeiterin mit der linken Hand unter das Schutzverdeck für die Windflügel der Späneabsaugung und verlor einige Glieder an zwei Fingern (8).

#### Verarbeitung von Textilien

Ein Textilarbeiter griff zwischen den Speichen eines sich mit  $1\frac{1}{2} \text{ U/min}$  drehenden Rades zur dahinterliegenden Siebtrommel, um sie zu reinigen. Ehe er noch damit fertig war, scherte ihm die nachkommende Speiche die Hand ab (15).

Zum Einstellen einer Schaft-Webmaschine nach erfolgter Reparatur war wiederholtes Einschalten der Maschine erforderlich, weshalb der die Arbeit durchführende Mechaniker die Einschaltsperrre nicht einlegte. Ein am Arbeitsfortschritt interessierter Meister lehnte

sich beobachtend über die Lade der Maschine und stieß dabei unbeabsichtigt mit dem Oberkörper gegen den Einschalthebel. Die Webmaschine lief an, wodurch der Mechaniker vom Zahnradgetriebe verletzt wurde (15).

Beim Reinigen der Walzen des Appretur-Foulards eines Spannrahmens geriet ein Hilfsarbeiter mit den Fingern zwischen die Gummiwalzen, da die Schutzzvorrichtung zu weit vom Einlaufspalt angebracht war und keine Reinigungsbürste verwendet wurde (15).

Ein Jugendlicher wollte während seiner Anlernzeit an einem Färbefoulard den Stoff glattstreichen, wurde dabei jedoch zunächst vom gespannten Stoff und einer Walze und danach von zwei Umlenkwalzen erfaßt und eingezogen. Der Maschinist bemerkte dies rechtzeitig; er schaltete die Maschine unverzüglich ab und konnte damit schwere Verletzungen verhindern (15).

Zur Entnahme eines Musters aus der Teppichbahn bestieg ein Arbeiter die seitliche Schutzverdeckung einer Nadelfilzteppichmaschine. Hierbei rutschte er mit dem linken Fuß ab und geriet in den nur gegen Zugriff von oben und außen abgesicherten Kettentrieb, wodurch ihm vier Zehen abgequetscht wurden (7).

#### Verarbeitung von allen übrigen Stoffen

An einer Prallmühle war der Schläger nachgestellt worden. Beim anschließenden Probelauf brach der Rotor. Ein Bruchstück traf einen auf der Bühne stehenden Arbeitnehmer und verletzte ihn schwer (18).

Eine Arbeiterin stellte mit dem Handrad eine Verpackungsmaschine für Geflügelinnereien ein. Ohne erkennbaren Grund griff sie hierbei in die Abschneidevorrichtung und verlor dadurch einen Finger (8).

#### Verbrennungen

Ein Hilfsschmelzer öffnete nach Schichtende die Bodenklappe eines Kupolofens. Da die Schlacke nicht austrat, versuchte der Arbeiter, sie mit einer Eisenstange zu lösen. Hierbei fiel die Masse plötzlich aus dem Ofen und setzte die Kleider des Arbeiters in Brand; dieser erlitt schwere Verbrennungen (8).

Beim Festziehen einer der Deckelschrauben eines Hochdruckfärbeapparates riß eine Schraube ab. An dieser Stelle trat die etwa  $130^\circ \text{ C}$  heiße Färbeflotte aus und verbrühte einen Arbeiter (7).

Beim Lichtbogenschweißen entzündeten wegspritzende Schweißperlen in einer  $4 \text{ m}$  entfernten Schüssel eine Mischung aus Dieselöl und Benzin. Ein Arbeiter trug die Schüssel mit dem brennenden Inhalt ins Freie, stieß dabei jedoch mit einem um die Ecke kommenden Betriebsangehörigen zusammen. Die brennende Flüssigkeit ergoß sich über dessen Brust und verursachte schwere Brandwunden (15).

Eine Arbeitnehmerin baute an einem gasgefüllten Feuerzeug den Kopf aus. Hierbei wurde das Gas durch einen Funken entzündet, wodurch die Arbeitnehmerin im Gesicht und an beiden Händen Verbrennungen erlitt (17).

#### Fahrzeuge

Ein in einem Schrägstollen eingesetzter Frontlader war mit einem Stahlseil gegen Kippen gesichert worden.

Nr. 11

Nachrichten

785

Das gewählte Seil erwies sich jedoch als zu schwach; es riß, wodurch der Lader umkippte. Der Fahrer wurde vom Sitz geschleudert und schwer verletzt (10).

#### Verschiedene Arbeitsverrichtungen

In einer Textildruckerei zündete ein Entladungsfunk entzündliche Dämpfe in einem nur unzureichend durch die Absaugeanlage entlüfteten Trockenapparat. Durch die Folgewirkungen der Explosion wurde ein Arbeitnehmer verletzt (15).

In einem Schmiedebetrieb fiel ein 3,75 kg schwerer Schraubenbolzen aus 4 m Höhe auf den behelmten Kopf eines Schmiedehelfers. Dank der Widerstandskraft der glasfaserverstärkten Schutzhelmschale kam der Arbeitnehmer mit einer geringfügigen Rißquetschwunde davon (12).

Beim Abbau einer Niederspannungsfreileitung stürzte ein Monteur mit dem morschen, nicht gesicherten Mast um und verletzte sich schwer (18).

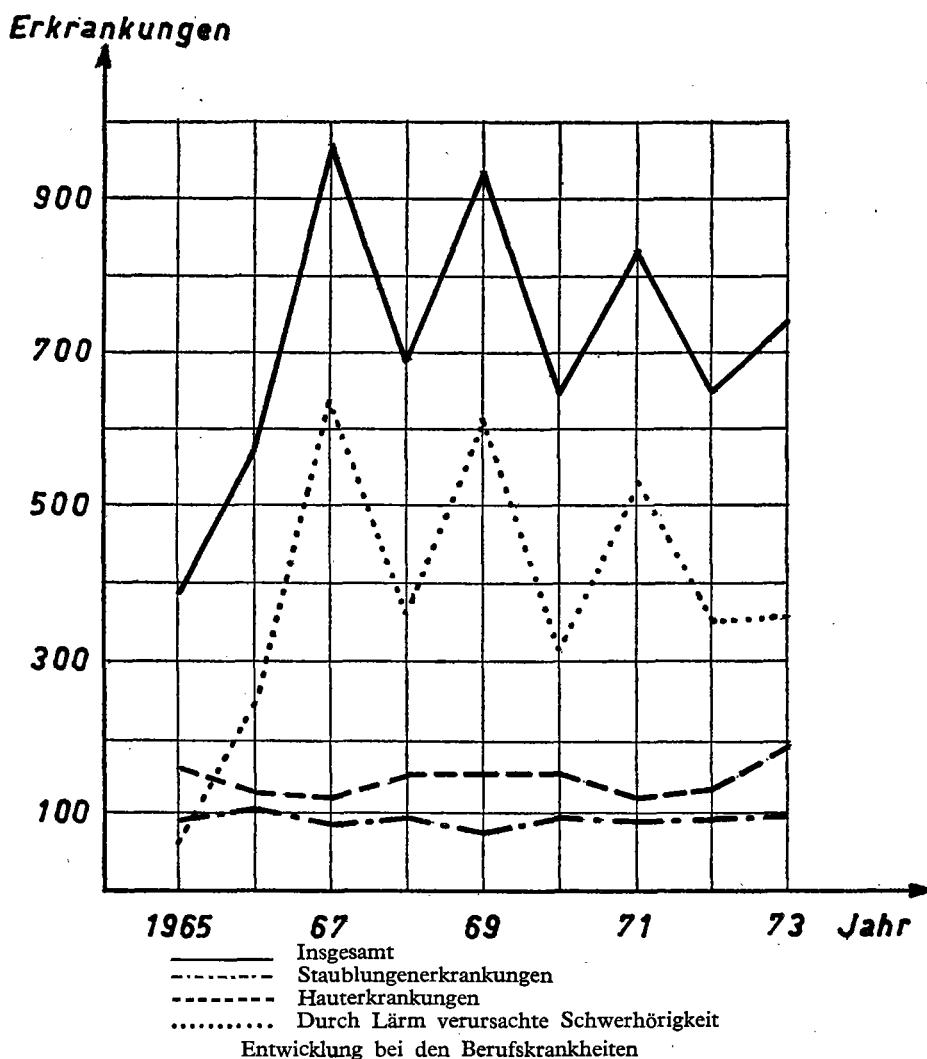
Während ein Jugendlicher das Innere der Trommel einer stationären Betonmischanlage reinigte, setzte eine Arbeiterin die nicht gegen Einschalten gesicherte Maschine in Gang. Der Jugendliche wurde von einem Mischarm erfaßt und verletzt (8).

Ein auf einer Abrichthobelmaschine abgelegter Schraubenschlüssel wurde von einem sich bückenden Tischler auf den unverkleideten Riementrieb gestoßen. Der Schlüssel wurde dem Arbeiter vom Riemen gegen die Stirne geschleudert (8).

#### Berufskrankheiten

##### Allgemeines

Im Jahre 1973 sind der Arbeitsinspektion 742 (im Jahre vorher 651) Arbeitnehmer gemeldet worden, die an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erkrankten; in acht Fällen ergab sich ein tödlicher Verlauf, während sich 1972 nur drei Todesfälle ereigneten. Die Zahl der bekanntgewordenen Erkrankungsfälle infolge Lärm einwirkung ergibt sich fast zur Gänze aus Untersuchungen der Lärmbekämpfungsstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt; sie ist gegenüber dem Vorjahr praktisch gleichgeblieben. Die Summe der übrigen Erkrankungsfälle hat um 84 gegenüber dem Jahre vorher zugenommen. Die folgende graphische Darstellung zeigt die Entwicklung bei den Berufskrankheiten.



Von Berufskrankheiten wurden 678, d. s. 91.37% (579, d. s. 88.94%) erwachsene und 4, d. s. 0.54% (3, d. s. 0.46%) jugendliche männliche Arbeitnehmer sowie 57, d. s. 7.68% (58, d. s. 8.91%) erwachsene und 3, d. s. 0.41% (11, d. s. 1.69%) jugendliche weibliche Arbeitnehmer betroffen.

Über die Häufigkeit der einzelnen Berufskrankheiten ergibt sich folgendes Bild; die Zahlen in Klammern sind jene des Jahres vorher. Weniger als zehn Erkrankungsfälle blieben unberücksichtigt:

Durch Lärm verursachte Hörschäden ...	359 (352)
Hauterkrankungen .....	199 (126)
Silikosen oder Silikatosen sowie Siliko-Tuberkulosen .....	100 ( 90)
Kohlenoxidvergiftungen .....	21 ( 20)
Infektionskrankheiten .....	20 ( 26)
Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe .....	13 ( 5)

Die Verteilung der gemeldeten Fälle von Berufserkrankungen auf die einzelnen Betriebsklassen stellt sich nach der Häufigkeit folgendermaßen dar, wobei weniger als zehn Erkrankungsfälle unberücksichtigt blieben:

Klasse VI Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung .....	289 (276)
Klasse XIII Chemische Produktion .....	139 ( 45)
Klasse V Bauwesen und Bauhilfsbetriebe .....	85 ( 77)
Klasse IV Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion .....	63 ( 90)
Klasse IX Textilbetriebe .....	35 ( 38)
Klasse XIV Nahrungs- und Genußmittelbetriebe .....	25 ( 28)
Klasse XI Papiererzeugung und -bearbeitung .....	24 ( 22)
Klasse XXI Gesundheits- und Fürsorgewesen .....	23 ( 29)
Klasse VII Holzbearbeitung .....	22 ( 21)
Klasse III Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung .....	11 ( 2)

Überdies erhielt das Zentral-Arbeitsinspektorat von vier Todesfällen Kenntnis; die betreffenden Personen litten an bereits lange zurückliegenden Berufskrankheiten. In einem Fall handelte es sich um einen Lungenkrebs, der durch eine langjährige Tätigkeit in einer Farbenfabrik, die auch Chromatfarben herstellt, hervorgerufen wurde. Ein anderer Todesfall betraf eine ebenfalls beruflich verursachte Krebserkrankung, der heute besonderes arbeitsmedizinisches Interesse gilt. Es handelte sich um ein Pleuramesotheliom, eine bösartige Neubildung am Rippenfell, die auf Asbeststaub-Einwirkung zurückgeführt wird. Die Arbeitsvorgeschichte des Verstorbenen ergab auch eine rund

achtjährige Tätigkeit in der asbestverspinnenden Industrie. Die Erkrankung ist erst 35 Jahre nach Beendigung dieser Tätigkeit aufgetreten, eine beträchtliche Latenzzeit, die aber auch in der arbeitsmedizinischen Literatur bei solchen Fällen beschrieben wird. In den zwei anderen Fällen lagen Silikosen vor, die durch langjährige Staubexposition hervorgerufen wurden.

Von den gemeldeten Hörschäden erreichte in 35 Fällen der Hörverlust ein solches Ausmaß, daß eine mittelgradige Schwerhörigkeit resultierte. Der Prozentsatz beträgt demnach etwa 10% und liegt somit gegenüber den Vorjahren etwas höher. Trotzdem ist aus diesem Verhältnis deutlich ersichtlich, daß der weitaus größte Anteil der festgestellten Hörschäden zunächst nur eine mehr oder weniger ausgeprägte Hörermüdigung bedeutet, die durch eine für die Lärmeinwirkung charakteristische Verschiebung der Hörschwelle zum Ausdruck kommt.

Hinsichtlich der Verteilung der Hörschäden auf die einzelnen Betriebsklassen steht die Metallgewinnung und -bearbeitung weiterhin zahlenmäßig weitauß an der Spitze. Ihr folgen mit etwa gleichen Zahlen die Betriebsklassen IV, V, VII, IX und XI. Diese Verteilung entspricht der Zahl der lärmexponierten Arbeitnehmer in diesen Berufszweigen, hängt aber auch mit der bisher intensiveren Untersuchungstätigkeit in Betrieben der Metallgewinnung und -bearbeitung gegenüber einer geringeren in anderen Bereichen zusammen.

Die beruflich verursachten Hauterkrankungen sind gegenüber dem Vorjahr erheblich gestiegen; dies ist jedoch auf eine Massenerkrankung in einem Betrieb der chemischen Industrie, der vorübergehend Trichlorphenol herstellte, zurückzuführen. Die Erkrankungen, die in der Arbeitsmedizin als „Chlorakne“ bezeichnet werden, führten jedoch in keinem Fall zu einem bleibenden Hautschaden und bedingten somit auch keine Minderung der Erwerbsfähigkeit der Betroffenen. Über diese Fälle wird im folgenden unter den bemerkenswerten Berufserkrankungen Näheres berichtet.

Ansonsten verteilen sich die übrigen Hauterkrankungen, wie bisher, hauptsächlich auf die Betriebsklassen V und VI. In den anderen Betriebsklassen wurden in keiner mehr als zehn Erkrankungsfälle gemeldet.

In 15 Fällen erzwang die Hauterkrankung einen Arbeitsplatz- bzw. Berufswechsel. Bezogen auf die Zahl der Hauterkrankungen, ausgenommen die eingangs angeführten Fälle von Chlorakne, bedeutet dies wie bisher einen Anteil von etwa 15%.

Mit 100 Neuerkrankungen nehmen die Staublungen-erkrankungen (Silikose, Silikatose und Siliko-Tuberkulose) wieder den dritten Platz in der Berufskrankheitenstatistik ein. Diese Position wird schon seit vielen Jahren bezogen. Hinsichtlich der Schwere der Erkrankung sind sie nach wie vor die bedeutendste Berufskrankheit. Der relativ hohe Anteil an Berentungsfällen — er beträgt 25% — zeigt, daß in vielen Fällen die Feststellung und Anzeige der Erkrankung erst zu

Nr. 11

Nachrichten

787

einem Zeitpunkt erfolgt, in dem die Veränderungen der Lunge schon so fortgeschritten sind, daß eine Minderung der Erwerbsfähigkeit besteht.

Die Erkrankungen verteilen sich zu praktisch gleichen Teilen auf die Betriebsklassen IV, V und VI. Damit ist die Metallgewinnung und -bearbeitung im Gegensatz zu den letzten Jahren als Verursacher von Silikosen wieder mehr in den Vordergrund gerückt. Setzt man jedoch die Zahl der Neuerkrankungen zu dem jeweils staubexponierten Personenkreis in Beziehung, so dokumentiert sich an Hand dieser Zahlen in der Betriebsklasse IV und innerhalb dieser in der Granitindustrie das größte Silikoserisiko. Hier weist die Silikose außerdem auch die kürzesten Entwicklungszeiten und einen schwereren Erkrankungsverlauf auf.

Die Zahl der Kohlenoxidvergiftungen ist mit 21 gegenüber dem Vorjahr praktisch gleichgeblieben. Es waren wieder in der Mehrzahl der Fälle leichte Vergiftungen, die keine bleibenden Gesundheitsstörungen verursachten; in drei Fällen allerdings führte die Vergiftung zum Tode. Diese sind im folgenden Abschnitt näher beschrieben.

Die Zahl der Infektionskrankheiten ist mit 20 gegenüber dem Vorjahr etwas zurückgegangen. Es handelt sich wieder überwiegend um Fälle infektiöser Hepatitis bzw. Serumhepatitis. Bei fünf Erkrankten bedingte die Infektion einen bleibenden gesundheitlichen Schaden. Im Vergleich zur Zahl an Erkrankungen in Einrichtungen des Gesundheits- und Fürsorgewesens, die der Aufsicht der Arbeitsinspektion im Berichtsjahr noch nicht unterlagen, ist das Problem der Infektionskrankheiten von geringer Bedeutung.

Mit der Erweiterung des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion auf alle Gesundheits- und Fürsorgeeinrichtungen werden die Infektionskrankheiten für die Arbeitsinspektion eine sowohl zahlenmäßig als auch hinsichtlich ihrer Schwere bedeutsame Berufskrankheit darstellen. Den Fragen eines wirksamen Infektionsschutzes der Arbeitnehmer in Krankenanstalten, in welchen ein solches Risiko besteht, wird künftig besondere Aufmerksamkeit zu schenken sein.

Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe sind nach mehreren Jahren mit einer geringeren Zahl nun wieder mit über zehn Fällen gemeldet worden. Es handelte sich fast durchwegs um akute oder subakute Vergiftungen, die durch Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften verursacht wurden. In zwei Fällen führte die Vergiftung zum Tode. Diese sind im folgenden Abschnitt näher beschrieben.

Entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wurden dem Zentral-Arbeitsinspektorat ferner noch 245 Fälle von Berufskrankheiten von Arbeitnehmern aus der Aufsicht der Arbeitsinspektion nicht unterliegenden Unternehmungen gemeldet; es waren dies in der Land- und Forstwirtschaft acht, im Bergbau 39, in Krankenanstalten der Länder oder Gemeinden 162, im öffentlichen Dienst 16, in Verkehrsbetrieben drei und in diversen Unternehmen 17 Fälle.

### Bemerkenswerte Berufserkrankungen, Todesfälle

#### Quecksilber

Zwei Arbeitnehmer waren an einer Eichanlage für Wasserzähler tätig. Beim Eichvorgang wird Quecksilber unter Druck in ein Steigrohr gepreßt. Durch eine Fehleinstellung der Absperrventile wurde Quecksilber unter starkem Druck aus dem Standrohr herausgeschleudert und verteilte sich als Aerosol über den ganzen Arbeitsraum. Zwei Wochen später kam es zum gleichen Ereignis und in beiden Fällen wurde der Raum nur ungenügend gereinigt, sodaß in der Folge große Mengen von Quecksilber verdampfen konnten und eine starke Hg-Exposition der beiden Arbeitnehmer bedingten. Einer von ihnen klagte bald hernach über Zahnfleischschmerzen, Zahnfleischbluten und starken Speichelfluß. Die Untersuchung des Harnes auf Quecksilber zeigte eine Ausscheidung von 16 mg/l, die drei Wochen später auf 30 mg/l anstieg; mehrere Monate später betrug der Ausscheidungswert noch immer 4,2 mg/l. Außer den Veränderungen im Bereich der Mundschleimhaut fanden sich jedoch keine klinischen Zeichen der Quecksilbervergiftung. Der zweite exponierte Arbeitnehmer hatte keinerlei Beschwerden. Die Hg-Ausscheidung erreichte aber auch bei ihm einen Wert von 7,5 mg/l und betrug nach mehreren Monaten ebenfalls noch 4,2 mg/l.

Bemerkenswert in beiden Fällen war die ungewöhnlich hohe Quecksilberaufnahme bzw. Ausscheidung bei Fehlen wesentlicher Vergiftungssymptome. Dieser Umstand dokumentiert die große Bedeutung, die gerade der Harnanalyse auf Quecksilber bei vorbeugenden Untersuchungen von Arbeitnehmern, die der Einwirkung von Quecksilber ausgesetzt sind, zukommt. Spätschäden traten keine auf. Der Arbeitsraum wurde gründlich von Quecksilberrückständen gereinigt und die Situation durch Luftmessungen kontrolliert (5).

#### Benzol

Ein Arbeitnehmer, der viele Jahre in einem Betrieb zur Erzeugung von Apparaten der Photobranche tätig war, hatte Arbeiten mit einem Kleber, der u. a. auch Benzol enthielt, verrichtet. Er erkrankte in der Folge an einer Panmyelopathie und ist an den Folgen dieses Knochenmarkleidens bzw. an einer Lungenentzündung, die den letalen Ausgang zufolge der fehlenden Infektabwehr des Organismus beschleunigte, gestorben. Die Erkrankung wurde vom Unfallversicherungsträger als Benzolschädigung anerkannt (ZAI).

#### Halogenkohlenwasserstoffe

Zwei Arbeitnehmer einer Tankfabrik, die sich auch mit dem Bau von Schwimmbädern befaßt, hatten im Becken eines Hallenschwimmbades Reinigungsarbeiten mit Trichloräthylen durchzuführen. Hiebei reicherten sich, den örtlichen Gegebenheiten der Arbeitsstelle entsprechend, die entstehenden Lösungsmitteldämpfe

im Becken an. Die beiden Arbeitnehmer, welche die Gefahr unterschätzt und die Arbeiten ohne Atemschutzgeräte verrichtet hatten, erlitten tödliche Vergiftungen (18).

#### Kohlenoxid

In einem Hüttenwerk erlitten sieben Arbeitnehmer Kohlenoxidvergiftungen, die in zwei Fällen einen tödlichen Ausgang nahmen. Bei dem einen Unfallereignis waren drei Arbeitnehmer beteiligt. Sie hatten den Auftrag, den Waschkühler eines Hochofens, der der Reinigung des Gichtgases dient, zu reinigen. Dies erfolgt üblicherweise so, daß ein seitlich am Kühler angebrachter Stahldeckel geöffnet wird und die Reinigung von außen mittels Schlammmrechens erfolgt. Der Arbeitstrupp stieg jedoch über die Stahlgitterbühne in den Kühler ein. Zwei Arbeitnehmer brachen sofort bewußtlos zusammen; der dritte konnte Alarm schlagen und Hilfe veranlassen. Nach sofortiger Einlieferung in das Werks-spiritale konnte nur mehr einer der beiden Bewußtlosen, schwer Vergifteten gerettet werden. Der dritte Arbeitnehmer hatte nur eine leichte Vergiftung erlitten. Zum zweiten Unfallereignis kam es an einem Kupolofen, dessen Abgase gemeinsam mit denen eines zweiten Kupolofens unter Zwischenschaltung einer Wasser-vorlage abgeführt werden; dieses Ereignis betraf vier Ofenmaurer. Beim Abstich des im Betrieb befindlichen Ofens kam es zu einer Verpuffung, wodurch Gas in den anderen Ofen gedrückt wurde. Die im Ofen be-schäftigten Maurer konnten Notzeichen geben und wurden geborgen. Einer von ihnen war bereits tief bewußt-los und starb noch vor der Einlieferung in das Werks-spiritale. Die drei anderen Arbeitnehmer erlitten nur vorübergehende CO-Vergiftungen (12).

Ein weiterer CO-Todesfall betraf einen Maurer bei einem Bauunternehmen (ZAI).

#### Ionisierende Strahlen

Ein Lungenfacharzt, der während seiner Ausbildung in einer Lungenheilstätte und später als Facharzt viele Lungendurchleuchtungen an Patienten vorgenommen hatte, erkrankte an einer akuten Leukose, die innerhalb eines Jahres zum Tode führte. Das zeitliche Auftreten der Erkrankung sowie der Typ der Leukämie ließen sich mit einer Schädigung durch ionisierende Strahlen in Zusammenhang bringen. Das Ausmaß der erfolgten Strahlenbelastung, insbesondere für die Zeit der Ausbildung, ließ sich nicht mehr genau er-mitteln; es wurde jedoch in einer Größenordnung, die Leukämie auslösen kann, angenommen, da erfahrungs-gemäß in früheren Jahren nicht immer alle Erforder-nisse des Strahlenschutzes in der medizinischen Röntgen-diagnostik beachtet wurden (ZAI).

#### Hauterkrankungen

In einem Chemiebetrieb erlitten im Zusammenhang mit der Produktionsaufnahme von Trichlorphenol 100 Arbeitnehmer Hautveränderungen, die in der arbeits-medizinischen Literatur als Chlorakne oder Pernakrankheit beschrieben werden. Es ist dies eine follikuläre Erkrankung durch Einwirkung organischer Halogen-

verbindungen auf die Talgdrüsen. Sie wird zumeist durch chlorierte Naphthaline, aber auch wie im be-schriebenen Fall durch gechlorte Phenole hervor-gerufen.

Die weitaus meisten der gemeldeten Fälle zeigten einen leichten Verlauf. Etwa ein Viertel der Erkrankungen ist erst nach einer langen Latenzzeit, als die Produktion der chlorierten Phenole bereits wieder eingestellt worden war, aufgetreten. Da der Betrieb über einen betriebsärztlichen Dienst verfügt, wurde bei allen Erkrankten von der Hautreaktion abgesehen, auch die Möglichkeit einer Leberschädigung in Betracht gezogen und entsprechende Leberfunktionsprüfungen durchgeführt. Es zeigten sich zunächst keine dies-bezüglichen Auswirkungen, die Beobachtungen werden jedoch noch fortgeführt. In einigen Fällen wurden Leberpunktionen veranlaßt und die histologische Unter-suchung einem Spezialisten auf diesem Gebiet über-tragen; das Ergebnis ist noch ausständig.

Im Hinblick auf die große Zahl an Erkrankungen wurde die Produktion von Trichlorphenol eingestellt und der Produktionsbau einer sehr gründlichen und langwierigen Reinigung unterzogen. Zur Zeit läuft ein biologischer Test in der Form, daß Kaninchen durch längere Zeit in der Betriebsabteilung ausgesetzt werden. Erst bei zufriedenstellendem Verlauf dieses Versuches soll die Erzeugung von Trichlorphenol wiederauf-genommen werden (9).

#### Tropenkrankheiten

Ein Arbeitnehmer eines Automobilwerkes war als Kfz-Schlosser im Auftrag des Unternehmens zwei Wochen in den Tropen tätig und zog sich in dieser Zeit eine Malariainfektion zu. Eine Woche nach Aus-bruch der Erkrankung ist er an den Folgen derselben verstorben. Es handelte sich um eine Malaria tropica, deren Fieberzyklen bekanntlich einen 24-Stunden-Rhythmus besitzen und zu einer besonders schweren Kreislaufbelastung führen (ZAI).

#### Hartmetallstaub

Eine Arbeitnehmerin, die in der Formerei eines Metallwerkes, welches auch Hartmetalle herstellt, lang-jährig tätig war, erkrankte an einer Lungenfibrose, hervorgerufen durch die bei der Hartmetallerzeugung auftretenden Stäube.

Die Erwerbsminderung wurde mit 50% eingeschätzt und Rentenleistungen zuerkannt. Erkrankungen dieser Art sind, wenngleich auch die Zahl der Beschäftigten in diesem Industriebereich nicht sehr groß ist, als selten zu bezeichnen (ZAI).

#### Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten

In den Betrieben konnte auf manngifaltige Weise die Arbeitssicherheit verbessert werden. In zahlreichen Fällen gelang dies durch Änderung der Arbeitsweise, des Arbeitsvorganges oder des Betriebsmittels. In einem Metallwarenbetrieb wurden gesundheitsschädi-

Nr. 11

Nachrichten

789

gende Einwirkungen beim Emaillieren durch weitgehende Automatisierung der Arbeitsabläufe vermieden. Von Hand vorzunehmende Arbeiten beschränken sich im wesentlichen auf das Einhängen der Werkstücke in die Fördereinrichtung der Beizstraße, auf das Abnehmen der Werkstücke nach erfolgtem Beizen und Spülen und in ähnlicher Weise auf das Beladen und Entladen der Fördereinrichtung, mit der die Werkstücke einer pneumatischen und einer elektrostatischen Emailspritzanlage und dem Einbrennofen zugeführt werden. Von Hand muß weiterhin lediglich an schwer erreichbaren Stellen mit einer Spritzpistole Email aufgetragen werden.

In einer Zündholzfabric zogen sich im Durchschnitt jährlich zwei Arbeitnehmerinnen leichte bis mittelschwere Verbrennungen beim Gleichrichten der in den Einsatzkästen liegenden Zündhölzer zu. Durch die Inbetriebnahme eines Zündholzerzeugungsautomaten entfällt diese Arbeit in Hinkunft.

In einem Stahlwerk wurde die mechanische Pfannenstopfensteuerung auf hydraulischen Betrieb umgestellt, wodurch die Anlage nunmehr aus sicherer Entfernung bedient werden kann. Die Schutzmaßnahme „Arbeiten aus sicherer Entfernung“ wurde auch bei einer aus 42 stehenden Druckbehältern gebildeten Sauerstoffspeicherbatterie angewandt. Die Spindeln der im unteren gewölbten Boden befindlichen Ablaufventile wurden verlängert, sodaß sich der Wärter beim Drucklosmachen eines Behälters nicht mehr zum Ventil bücken und neben diesem aufhalten muß.

Den Gefahren, die durch Ausfall von Betriebsseinrichtungen entstehen können, wurde bei einer Stranggußanlage durch Errichtung eines zweiten Steuerstandes begegnet. Werden durch einen Stopfenläufer und Übergießen der Kokille die Kabel der Betriebssteueranlage beschädigt, kann mit der Notsteuerung gefahren werden.

In einem Unternehmen, in welchem Kunststoffrohre und Kunststoffbehälter aus Polyvinylchlorid erzeugt werden, wurde eine zentralgesteuerte Misch- und Dosieranlage für die Beschickung der Extruder errichtet. Die Anlage ist an eine Staubabsaugung angeschlossen. Durch diese Änderungen ist eine Einwirkung von Bleistearatstaub nicht mehr gegeben.

Eine Wickelmaschine war wegen des in einer Richtung ausgedehnten Bedienungsbereiches mit einem mit dem Fuß zu betätigenden Schaltbalken ausgestattet. Obzwar dieser von oben her durch einen starren Schutzbügel gegen ungewolltes Betätigen abgedeckt war, kam es doch häufig zu Fehlauslösungen. Der Schaltbalken wurde daher durch einen mittels Kabels beweglich angeschlossenen Fußschalter ersetzt.

Für einige Arbeiten wurden besondere Hilfsmittel entwickelt und damit die Arbeit sicherer und leichter gestaltet. Diesem Zweck dient beispielsweise der in einem Chemiebetrieb mit Erfolg beim Reinigen von Kesselwagen verwendete Dämpfkegel. Dieser wird auf die Domöffnung des Kessels gesetzt, dessen Durch-

messer er sich durch seine Form anpaßt. Die Dampfzuleitung wird in der geometrischen Achse des auf die Spitze gestellten Kegelstumpfes ins Kesselinnere geführt. Durch den Dämpfkegel wird verhindert, daß beim Ausdämpfen des Kessels stark riechende oder giftige Dämpfe durch die Domöffnung austreten (Tafel 1, Abbildung a, b)

Das Kondensat wird über die Bodenentleerung des Kesselwagens und über einen Abscheider in den Kanal geleitet.

Wenn die Praxis diesen Weg erlaubt, läßt sich der notwendige Schutz der Arbeitnehmer vor Betriebsgefahren durch den Ersatz gefährlicher durch weniger gefährliche Stoffe erreichen. In einer kleinen Textilfärberei wurde das zum Verdicken der Pigmentfarben verwendete Testbenzin durch einen wasserlöslichen, nicht brennbaren Verdicker ersetzt. Ein anderer Betrieb, in dem Kunststofffolien erzeugt werden, tauschte das als Stabilisator benötigte staubförmige Bleistearat gegen schuppenförmiges Bleistearat aus und erreichte auf diese Weise eine Verringerung der Staubaufentwicklung.

In vielen Fällen konnte schon durch geringfügige Änderungen an Maschinen die Arbeitssicherheit wesentlich verbessert werden. Bei den getroffenen Maßnahmen handelte es sich zum Teil auch um die Erfüllung von Forderungen, die schon seit langem in den Arbeitnehmerschutzbestimmungen enthalten sind. Gelegentlich mußte es im Hinblick auf den hohen technischen Stand des Maschinenbaues überraschen, daß die nachträglich vorgenommenen Verbesserungen nicht schon Bestandteil der Maschinenkonstruktion waren. Bei einer fabriksneu gelieferten Universal-Fräsmaschine beispielsweise ragten die Handgriffe starr aus den zugehörigen Einstellrädern hervor. Bei automatischem Maschinenbetrieb bewegten sich die vorstehenden Griffe und gefährdeten die Arbeitnehmer. Nachträglich wurden die Griffe nun klappbar mit den Handrädern verbunden. Bei Nichtgebrauch liegen sie flach auf diesen auf.

In einer Weberei wurden die Einrückstangen der Webstühle mit Einrücksicherungen ausgestattet, sodaß die um die Längsachse drehbaren Schaltstangen erst verschoben werden können, wenn sie in die Schaltkliniken eingerastet sind. Das ungewollte Anstoßen an die Schaltstangen kann dadurch nicht mehr zum Anlaufen der Maschinen führen.

Walzwerke für Gummi und Kunststoff sind arbeitsschutztechnisch insofern wesentlich verbessert worden, als bei Betätigen der Notausschalteinrichtung nicht nur die Maschinen sofort stillgesetzt, sondern auch die Walzen auseinandergefahren werden.

An einem Dreimesserautomaten zum Beschneiden von Druckerzeugnissen wurde die durchsichtige Schutzverdeckung im Bereich der Zuführungseinrichtung als Notausschaltklappe ausgebildet. Nähert sich der an der Maschine arbeitende beim Einlegen des Schneidgutes mit den Händen dem Gefahrenbereich der Messer, so stößt er zwangsläufig auch an die Klappe und schaltet dadurch die Maschine ab.

An einer Vielblattkreissäge ließ sich der Deckel über den Sägeblättern ohne weiteres aufklappen. Dieser Umstand erwies sich sehr bald als Unfallursache, weshalb der Schutzdeckel versperrbar eingerichtet wurde. Den Schlüssel erhielt der Abteilungsmeister.

An einer zum Aufrauhen und Reinigen von Fellen in einer Gerberei verwendeten Krempelmaschine wurde die Abdeckhaube für die Kratzentrommel bis zur oberen Einzugswalze der Maschine vorgezogen. An der Unterkante der alten Abdeckhaube, die nur die Kratzentrommel allein überdeckte, wurden häufig langhaarige Felle zurückgestaut. Der an der Maschine tätige Arbeitnehmer beseitigte diesen Rückstau statt mit einem bereitstehenden Stößel meist mit der ungeschützten Hand. Hiebei wurde er schließlich von der Kratzentrommel verletzt. Durch die geänderte Form der Schutzhaube wird ein Zurückstauen vermieden und der Zugriff zur Gefahrenstelle wirksam verhindert.

Zur Sicherung von Grabenwänden gegen Einsturz werden verschiedene Methoden angewandt. Bei einer in der Praxis angetroffenen Verbauart werden noch vor dem Beginn der Aushubarbeiten mit einer auf Schienen verfahrbaren Doppelramme zwei im Abstand der zukünftigen Grabenbreite parallele Reihen von Spunddielen in den Boden gerammt. Erst danach wird mit dem Ausheben des Grabens begonnen. Wenn der Graben eine Tiefe von etwa 50 cm erreicht hat, wird die aus I-Trägern und Stützspindeln bestehende Aussteifung eingesetzt. Danach wird bis zur vorgesehenen Tiefe weiter ausgehoben. Sind die in die Gräben einzubringenden Teile verlegt, wird der Graben zugeschüttet. Die Spunddielen werden ausgezogen und an anderer Stelle neuerlich verwendet.

Von Handtransportwagen und von Anhängern für Elektro- und Dieselkarren wird oft ein kleiner Wendekreisdurchmesser verlangt. Diese Forderung erfüllt zwar die Drehschemellenkung, ihr Nachteil ist aber die geringere Stabilität des Fahrzeuges, welches dadurch, wenn die Transportlast nicht gleichmäßig verteilt wurde, leicht umkippt. Ein Großbetrieb hat daher in seinem Wagenpark diese Fahrzeuge umgebaut und mit zwei voneinander unabhängig beweglichen Vorderrädern ausgestattet (Tafel 2, Abbildung c). Dadurch ist der kleine Wendekreisdurchmesser erhalten geblieben, die Stabilität jedoch erhöht worden.

In einem Betrieb wurden die Holme einer fahrbaren Ausziehleiter im oberen Drittel zusätzlich durch zwei Teleskopstangen gegen den Fahrgestellrahmen gestützt. Dadurch kann die Leiter, die üblicherweise für die Wartung der Beleuchtungskörper auf höheren Masten eingesetzt wird, auch verwendet werden, wenn geringere Anstellwinkel erforderlich werden, etwa bei der Wartung der weniger hoch liegenden Lampen unter Rohrbrücken. Bei Nichtgebrauch liegen die Teleskopstangen außen an den Holmen der Grundleiter an.

In einem Maler- und Anstreicherbetrieb wird ein fahrbares Gerät als Standplatz für Arbeiten an höhergelegenen Stellen verwendet. Der Arbeitskorb des auf

einem Lastkraftwagen montierten Gerätes wird hydraulisch mit Servomotoren gehoben und bewegt. Bei der maximalen Arbeitshöhe von 18 m kann die seitliche Ausladung bis zu 10 m betragen.

Dem Einsatz technischer Mittel zur unmittelbaren Beseitigung von Gefährdungen sind Grenzen gesetzt. Es muß dann versucht werden, auf andere Weise, etwa durch persönliche Schutzmittel, Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer ausreichend zu schützen. In einem Edelstahlwerk erhielt das Verschubpersonal orangefarbene VISTRAM-Jacken. Durch die intensive Farbe der Jacken ist das Kuppelpersonal im Gelände sehr gut wahrzunehmen. Die Kleidungsstücke sind wohl luftdurchlässig, jedoch wasserundurchlässig, und daher auch in dieser Hinsicht den früher verwendeten gummierter Regenmänteln vorzuziehen. Das Verschubpersonal erhielt überdies Sicherheitsschuhe mit Polyurethansohle, welche den Forderungen nach geringem Gewicht, Zehenschutz und Wasserundurchlässigkeit entsprechen.

Für Arbeiten mit giftigen Stoffen bestimmt ist der in einem Chemie-Großbetrieb entwickelte belüftete Staubschutzhelm. Der Brust und Schulter bedeckende Sockelteil, an den auch der Schlauch für die Frischluftzuführung angeschlossen wird, besteht aus leicht waschbarem Material. Über den zylindrischen Teil des Sockels, durch den der Kopf gesteckt wird, wird ein Sack aus durchsichtiger Kunststofffolie gestülpt und mit einem Gummiband fixiert. Der Sack trägt an der Frontseite eine Klarsichtfolie. Er wird nach Gebrauch weggeworfen und beim nächsten Einsatz des Helmes durch einen neuen ersetzt. Auf diese Weise wird ein Kontakt des Helmträgers mit toxischen Stäuben vermieden (Tafel 3, Abbildung d, e).

In der Getränkeindustrie stieg bei Erweiterung der vollautomatischen Flaschenwasch- und Abfüllanlagen meist auch der Lärmpegel. In einem Betrieb wurde deshalb am Kontrollplatz unmittelbar neben der Maschine in Kopfhöhe ein mehr als halbkugelgroßer, nach unten offener Helm aus Plexiglas angebracht. Aus dem Helm kann die Maschine ungestört vom Lärm beobachtet werden.

Wenn zwischen verschiedenen Unfallverhütungsmaßnahmen ausgewählt werden kann, ist jenen der Vorzug zu geben, bei denen der Schutz der Arbeitnehmer unabhängig von deren Verhalten sichergestellt ist. Dies ist aber nicht immer möglich; unter Umständen erfordert eine sichere Arbeit auch die Mitwirkung der Arbeitnehmer und in weiterer Folge deren genügende Ausbildung. Gezielte Ausbildung wurde in einem Edelstahlwerk betrieben, in dem 290 Lehrlinge in einwöchiger Schulung über das richtige Heben und Tragen von Lasten sowie über die Gründe für die Verwendung eines ausreichenden Gehörschutzes unterrichtet wurden. Zielgruppe für Ausbildungsveranstaltungen müssen aber nicht nur Betriebsneulinge sein. Um Sprengbefugten die Möglichkeit zur Erneuerung oder Erweiterung ihrer Kenntnisse zu geben, wurden in einem Aufsichtsbezirk unter Mitwirkung des Arbeitsinspektorenes Wiederholungslehrgänge abgehalten. Hiebei wurde auf die Behandlung

Nr. 11

Nachrichten

791

arbeitsschutztechnischer Belange besonders geachtet. Die Dauer der Kurse betrug 10 Stunden. Der Kursbesuch wurde im Sprengbefugtenausweis vermerkt.

Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer können auch eine mittelbare Folge der beruflichen Tätigkeit sein, wie Überfälle auf Banken oder Geldtransporte wiederholt gezeigt haben. In der Zentralanstalt einer Großbank wurde daher ein hauseigener Sicherheitsdienst eingerichtet. Diesem obliegt in erster Linie der Schutz und die Überwachung des Bankgebäudes sowie die Begleitung von Geldtransporten. Angehörige dieses Dienstes halten sich ständig im Kassensaal und im Bereich der Tresor-, Geldzähl- und Sortierräume auf. Dem Sicherheitsdienst ist neben den Aufgaben der Bewachung auch der interne Feuerwehrdienst übertragen. Zwischen dem Sicherheitsdienst und dem nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz eingerichteten Sicherheitsausschuß besteht eine enge funktionelle Verbindung. Es wurden gemeinsam für den Alarmfall ein Räumungsplan ausgearbeitet, die Fluchtwiege für die im Haus untergebrachten Abteilungen genau festgelegt und durch verschiedenfarbige Richtungshinweise gekennzeichnet. Weiters wurde eine vom allgemeinen Stromnetz unabhängige Durchsageanlage eingerichtet, über die beispielsweise im Ernstfall notwendig werdende Änderungen der Fluchtrichtungen unverzüglich bekanntgegeben werden können. Die für jede Abteilung bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen wurden, um sie im Einsatzfall besonders zu kennzeichnen, mit gelben Schutzhelmen ausgestattet.

Die Staubbekämpfung im Stollen- und Tunnelbau sowie in der Granitindustrie ist weiterhin in diesen Bereichen das vordringlichste arbeitshygienische Anliegen. Die Verhütung von Silikoseerkrankungen bei diesen Tätigkeiten, bei welchen ein besonders großes Silikoserisiko besteht, ist vornehmlich eine technische Aufgabe.

Die intensiven Bemühungen lassen im Stollen- und Tunnelbau offensichtlich bereits Erfolge erkennen; so wurden von jenen Arbeitnehmern, die erst seit 1960 auf Baustellen dieser Art tätig sind, auch im Berichtsjahr

keine neuen Silikoseerkrankungen gemeldet; eine sichere Aussage über die staubhygienische Situation wird im Hinblick auf die lange Entwicklungszeit von Staublungenkrankungen in einigen Jahren möglich sein. In der Granitindustrie sind die technischen Schwierigkeiten größer; ein Zurückgehen der Erkrankungszahlen zeichnet sich zur Zeit noch nicht ab.

Die Staubverhältnisse an Arbeitsplätzen, an welchen mit Asbest gearbeitet wird, werden ebenfalls regelmäßig überwacht. Die Bestimmung des Asbestanteiles in Staubproben ist meßtechnisch eine schwierige Aufgabe. Die Österreichische Staubbekämpfungsstelle hat moderne Meßeinrichtungen angeschafft und ist bemüht, der Arbeitsinspektion bessere Staubgutachten auf diesem Gebiet zu erstatten. Im Hinblick auf die krebserregenden Eigenschaften des Asbeststaubes bedeutet dies für den Arbeitnehmerschutz eine wichtige Frage.

Die Anwendung von Erkenntnissen der Arbeitsphysiologie und Ergonomie bei der Gestaltung von Arbeitsvorgängen, der Ausrüstung von Maschinen und Arbeitsgeräten nimmt in vielen Bereichen zu. Ein Untersuchungsprojekt des Arbeitswissenschaftlichen Institutes der Technischen Hochschule in Wien, welches im Berichtsjahr abgeschlossen wurde und sich mit den Problemen des händischen Transportes von Lasten befaßte, zeigte, in welchen Tätigkeitsbereichen Hebe- und Tragarbeiten besondere Bedeutung haben. Automation und Mechanisierung vieler Arbeitsvorgänge bringen vor allem im industriellen Bereich in dieser Hinsicht Verbesserungen; im Handel und Gewerbe sowie insbesondere im Dienstleistungsbereich sind Hebe- und Tragarbeiten mit durchschnittlich höheren Lastgewichten anzutreffen.

Mit Inkrafttreten der Vorschriften betreffend die Errichtung betriebsärztlicher Dienste gehören Bemühungen um arbeitshygienische Verbesserungen auch zum Aufgabenbereich des Betriebsarztes. Bis Ende 1973 waren den Arbeitsinspektoraten von Betrieben 112 Ärzte als Betriebsärzte bzw. Leiter betriebsärztlicher Dienste gemeldet worden.

## IV. Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften

und internationalen Übereinkommen, die für den Arbeitsinspektionsdienst von Bedeutung sind, nach dem Stand vom 31. Dezember 1973

### **Arbeitsinspektion**

Arbeitsinspektionsgesetz 1956 in der Fassung der Kundmachung vom 29. Mai 1956, BGBI. Nr. 147, sowie der Bundesgesetze vom 18. März 1959, BGBI. Nr. 92, und vom 30. Mai 1972, BGBI. Nr. 234 (§ 24 außer Kraft).

Verordnung vom 9. Februar 1949, BGBI. Nr. 46, betreffend Vorschriften für das Betreten von Arbeitsstellen privater Unternehmungen im Betriebsbereich von Eisenbahnen (Straßenbahnen) durch Organe der Arbeitsinspektion.

Verordnung vom 18. März 1950, BGBI. Nr. 80, über die Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion, in der Fassung der Verordnungen vom 15. März 1954, BGBI. Nr. 56, vom 16. November 1954, BGBI. Nr. 256, vom 12. Mai 1956, BGBI. Nr. 107, und vom 18. Dezember 1970, BGBI. Nr. 422.

Bundesgesetz vom 20. Mai 1952, BGBI. Nr. 99, über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz — Verkehrs-ArbIG.), in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. März 1957, BGBI. Nr. 80, und vom 30. Mai 1972, BGBI. Nr. 234 (§ 22 außer Kraft).

Bundesgesetz vom 10. März 1954, BGBI. Nr. 73, über das Bergwesen (Berggesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. April 1967, BGBI. Nr. 162, und vom 22. Jänner 1969, BGBI. Nr. 67, sowie der Kundmachung vom 20. Mai 1968, BGBI. Nr. 185.

Bundesgesetz vom 2. Juni 1948, BGBI. Nr. 140, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 279/1957, BGBI. Nr. 241/1960, BGBI. Nr. 97/1961, BGBI. Nr. 10/1962, BGBI. Nr. 194/1964, BGBI. Nr. 238/1965, BGBI. Nr. 265/1967, BGBI. Nr. 283/1968, BGBI. Nr. 463/1969, BGBI. Nr. 239/1971, BGBI. Nr. 318/1971 und BGBI. Nr. 333/1971 sowie der hiezu erlassenen Landarbeitsordnungen.

Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBI. Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung.

Bundesgesetz vom 10. Juli 1963, BGBI. Nr. 204, über militärische Sperrgebiete.

### **Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz**

#### **Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten**

Verordnung vom 8. März 1923, BGBI. Nr. 186, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit

Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden.

#### **Arbeitnehmerschutzgesetz**

Bundesgesetz vom 30. Mai 1972, BGBI. Nr. 234, über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerschutzgesetz).

#### **Durchführungsverordnungen zum Arbeitnehmerschutzgesetz**

Verordnung vom 9. Februar 1973, BGBI. Nr. 82, über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommission.

Verordnung vom 30. April 1973, BGBI. Nr. 253, über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes.

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBI. Nr. 501, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft sowie bei Taucherarbeiten (Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung).

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBI. Nr. 502, über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für Sicherheitsgürtel und Zubehör.

#### **Arbeitnehmerschutzkommission**

Verordnung vom 9. Februar 1973, BGBI. Nr. 82, über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommission.

#### **Arbeitsstoffe, gesundheitsschädliche oder feuergefährliche**

Gesetz vom 25. März 1939, GBlÖ. Nr. 419, über gesundheitsschädliche und feuergefährliche Arbeitsstoffe.

#### **Arsen**

Verordnung vom 30. Jänner 1945, deutsches RGBI. I S. 31, über das Verbot der Verwendung von Arsen und arsenhaltigen Stoffen in Reinigungsmitteln.

#### **Aufzüge**

Verordnung vom 15. Juni 1943, RMinBl. S. 46, über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.

#### **Azetylen**

Verordnung vom 20. Dezember 1950, BGBI. Nr. 75/1951, über die gewerbsmäßige Lagerung und Zerkleinerung von Karbid und über die Erzeugung und Verwendung von Azetylen (Azetylenverordnung), in der Fassung der Kundmachung vom 7. März 1958, BGBI. Nr. 70.

Nr. 11

Nachrichten

793

**Bauarbeiten**

Verordnung vom 10. November 1954, BGBl. Nr. 267, über Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung von Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, in der Fassung der Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 501.

**Benzol**

Verordnung vom 28. März 1934, BGBl. I Nr. 205, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer in gewerblichen Betrieben, in denen Benzol, Toluol, Xylol, Trichloräthylen, Tetrachloräthan, Tetrachlorkohlenstoff oder Schwefelkohlenstoff erzeugt oder verwendet wird (Benzolverordnung).

**Bestimmte Arbeiten**

Verordnung vom 3. Dezember 1956, BGBl. Nr. 259, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden, in der Fassung der Verordnung vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 382, und des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234 (Artikel II und § 21 außer Kraft, Weitergeltung als Bundesgesetz).

**Blei- und Zinkhütten**

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 183, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken beschäftigten Personen erlassen werden.

**Blewarenerzeugung**

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 184, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren beschäftigten Personen erlassen werden.

**Bolzensetzgeräte**

Verordnung vom 12. November 1962, BGBl. Nr. 305, über die Verbindlicherklärung einer ÖNorm für Bolzensetzgeräte.

**Brennbare Flüssigkeiten; Mineralöl**

Verordnung vom 7. Feber 1930, BGBl. Nr. 49, betreffend grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen, in der Fassung der Verordnung vom 30. März 1966, BGBl. Nr. 52.

Verordnung vom 23. Jänner 1901, RGBl. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, in der Fassung der Verordnung vom 24. August 1912, RGBl. Nr. 179.

**Buchdruckereiarbeiten**

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 185, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und

der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden.

**Dampfkessel**

Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, über die Vereinfachung der Verwaltungsgesetze und sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Verwaltungsbehörden (Verwaltungsentlastungsgesetz — V. E. G.) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 55, Bundesgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 55, über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens.

Verordnung vom 17. April 1948, BGBl. Nr. 83, betreffend Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckbehälter und Wärmeleistungsmaschinen (Dampfkesselverordnung — DKV.), in der Fassung der Verordnungen vom 2. April 1957, BGBl. Nr. 94, vom 18. Mai 1967, BGBl. Nr. 187, und vom 23. September 1972, BGBl. Nr. 396.

Verordnung vom 29. September 1949, BGBl. Nr. 264, betreffend Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln (W. B. V.), in der Fassung der Verordnung vom 24. September 1973, BGBl. Nr. 524, und der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 5. April 1950, BGBl. Nr. 103.

**Dienstnehmerschutzverordnung, Allgemeine**

Verordnung vom 10. November 1951, BGBl. Nr. 265, über allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer (Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung), in der Fassung der Verordnung vom 29. Dezember 1961, BGBl. Nr. 32/1962, und der Kundmachung vom 9. Feber 1965, BGBl. Nr. 31.

**Druckluft**

Verordnung 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 501, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft sowie bei Taucherarbeiten (Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung).

**Durchführung des Arbeitnehmerschutzes**

Verordnung vom 30. April 1973, BGBl. Nr. 253, über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes.

**Eisen- und Stahlhütten**

Verordnung vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 122, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Eisen- und Stahlhüttenbetrieben.

**Elektrotechnik**

Bundesgesetz vom 17. März 1965, BGBl. Nr. 57, über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz).

794

Nachrichten

Nr. 11

**Verordnung vom 3. Mai 1965, BGBl. Nr. 141, über die Geschäftsführung und Organisation des Elektrotechnischen Beirates.**

**Verordnung vom 22. März 1967, BGBl. Nr. 135, über die Sicherheit und den störungsfreien Betrieb elektrischer Betriebsmittel und Anlagen (2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz), in der Fassung der Verordnungen vom 1. Juli 1969, BGBl. Nr. 263, (3. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz) und vom 12. Juli 1971, BGBl. Nr. 300 (4. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz) sowie der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 7. Oktober 1971, BGBl. Nr. 411.**

**Verordnung vom 10. Jänner 1966, BGBl. Nr. 5, über die statistische Erfassung von Personenunfällen durch elektrischen Strom sowie durch Blitzschlag.**

**Bundesgesetz vom 6. Februar 1968, BGBl. Nr. 70, über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968).**

**Bundesgesetz vom 6. Februar 1968, BGBl. Nr. 71, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken.**

#### Flüssiggas

**Verordnung vom 8. März 1971, BGBl. Nr. 139, über den Schutz der Nachbarschaft und der Dienstnehmer beim Betrieb von Anlagen, in denen Flüssiggas gelagert, abgefüllt oder verwendet wird (Flüssiggas-Verordnung).**

#### Garagen, Einstellplätze

**Verordnung vom 18. November 1939, GBlÖ. Nr. 1447, über Garagen und Einstellplätze, in der Fassung des Erlasses vom 13. September 1944, RABl. 1944, Teil I S. 325.**

#### Gase

**Verordnung vom 18. Juli 1906, RGBl. Nr. 176, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 63/1936 und BGBl. Nr. 236/1936 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 75/1936.**

#### Gewerbeordnung

**Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, III. Hauptstück, § 38 d sowie VI. und VIII. Hauptstück in geltender Fassung. (§§ 74, 74 a, 74 b, 74 c und 132 lit. i, soweit er sich nicht auf die Vorschriften über die Sonntags- und die Ersatzruhe der Hilfsarbeiter oder die Bestimmungen über die Lohnzahlungen bezieht, außer Kraft.)**

#### Gifte; Suchtgifte

**Kundmachung vom 18. September 1951, BGBl. Nr. 235, über die Wiederverlautbarung des Gesetzes über den Verkehr und über die Gebarung mit Gift (Giftgesetz).**

**Verordnung vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 362, über den Verkehr und die Gebarung mit Gift (Giftverordnung), in der Fassung der Verordnungen vom 3. Dezember 1934, BGBl. II Nr. 392, BGBl. Nr. 177/1935, vom 1. Dezember 1938, GBlÖ. Nr. 5/1939, vom 15. März 1954, BGBl. Nr. 54, vom 22. Juli 1958, BGBl. Nr. 211 und vom 16. September 1968, BGBl. Nr. 397, sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 306/1935.**

**Kundmachung vom 18. September 1951, BGBl. Nr. 234, über die Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 16. Juli 1952, BGBl. Nr. 160, vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 175, und vom 24. Juni 1971, BGBl. Nr. 271.**

**Verordnung vom 20. Dezember 1946, BGBl. Nr. 19/1947, über den Verkehr und über die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftverordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 71/1948, BGBl. Nr. 90/1951, BGBl. Nr. 122/1952, BGBl. Nr. 234/1958, BGBl. Nr. 128/1963, BGBl. Nr. 256/1965, BGBl. Nr. 205/1966 und BGBl. Nr. 379/1971.**

#### Glashütten

**Verordnung vom 23. Dezember 1938, GBlÖ. Nr. 57/1939, über Glashütten, Glasschleifereien, Glasätzereien, Glasmalereien, Glashafenfabriken und verwandte Betriebe (Glashüttenverordnung), in der Fassung der Verordnung vom 31. Juli 1939, GBlÖ. Nr. 1003, und vom 13. September 1940, deutsches RGBl. I S. 1246, sowie der Abänderung durch das Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in geltender Fassung.**

#### Kälteanlagen

**Verordnung vom 21. Juli 1969, BGBl. Nr. 305, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung).**

#### Krane, Winden, Flaschenzüge

**Verordnung vom 19. November 1965, BGBl. Nr. 19/1966, über die Verbindlicherklärung von ÖNormen für die Errichtung und Prüfung von Kranen, Winden und Flaschenzügen sowie für den Betrieb und die Wartung von Kranen.**

#### Magnesiumlegierungen

**Verordnung vom 6. Juni 1939, GBlÖ. Nr. 744, über Magnesiumlegierungen und Sicherheitsvorschriften für Magnesiumlegierungen.**

#### Maschinenschutz

**Verordnung vom 19. Jänner 1961, BGBl. Nr. 43, über Maschinen, die nur mit Schutzvorrichtungen in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen (Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung).**

Nr. 11

Nachrichten

795

**Methanol**

Verordnung vom 6. August 1942, deutsches RGBl. I S. 498, über die Verwendung von Methanol in Lacken und Anstrichmitteln.

**Milzbrand**

Verordnung vom 1. August 1922, BGBl. Nr. 588, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter gegen Milzbrand erlassen werden.

**Papierfabriken**

Verordnung vom 25. September 1911, RGBl. Nr. 199, mit welcher Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Papierfabrikation beschäftigten Arbeiter erlassen werden.

**Schädlingsbekämpfung**

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931, deutsches RGBl. I S. 83 in der Fassung der Verordnungen vom 29. November 1932, deutsches RGBl. I S. 539, vom 6. Mai 1936, deutsches RGBl. I S. 444, und vom 6. April 1943, deutsches RGBl. I S. 179.

Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936, deutsches RGBl. I S. 360 in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1936, deutsches RGBl. I S. 633.

Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 25. August 1938, deutsches RGBl. I S. 1058 in der Fassung der Verordnung vom 2. Februar 1941, deutsches RGBl. I S. 69.

Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung vom 2. Februar 1941, deutsches RGBl. I S. 72.

**Schleifkörper**

Verordnung vom 23. Jänner 1969, BGBl. Nr. 81, über die Verbindlicherklärung von ÖNormen für Schleifkörper.

**Sicherheitsfilme**

Bundesgesetz vom 9. November 1966, BGBl. Nr. 264, über den gewerbsmäßigen Verkehr mit Laufbildfilmen (Sicherheitsfilmgesetz).

Verordnung vom 21. Dezember 1966, BGBl. Nr. 34/1967, über die Voraussetzungen der Anerkennung als Sicherheitsfilm, das Prüfungsverfahren und die Kennzeichnung von Laufbildsicherheitsfilmen (Sicherheitsfilmverordnung).

**Sicherheitsgürtel**

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 502, über die Verbindlicherklärung einer ÖNorm für Sicherheitsgürtel und Zubehör.

**Sodawassererzeugung**

Verordnung vom 29. November 1910, RGBl. Nr. 212, mit welcher das Gewerbe der Sodawassererzeugung an eine Konzession gebunden wird.

**Sprengwesen**

Verordnung vom 19. Mai 1899, RGBl. Nr. 95, mit welcher Anordnungen betreffend den Verkehr mit sprengkräftigen Zündungen erlassen werden.

Bundesgesetz über Schieß- und Sprengmittel (Schieß- und Sprengmittelgesetz), BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung des Artikels I der Verordnung GBlÖ. Nr. 483/1938, des Gesetzes GBlÖ. Nr. 227/1939, der Verordnung vom 19. Jänner 1942, deutsches RGBl. I S. 37, und der Bundesgesetze vom 30. Oktober 1959, BGBl. Nr. 232, und vom 20. März 1973, BGBl. Nr. 169.

Verordnung BGBl. Nr. 203/1935, über die Anwendung der Monopolschriften auf Fälle der Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln und über die beschränkte Anwendung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes auf Schieß- und Sprengmittel, die zu ärztlichen Zwecken bestimmt sind, in der Fassung des Artikels II der Verordnung GBlÖ. Nr. 483/1938.

Verordnung BGBl. Nr. 204/1935, zur Durchführung des I. Hauptstückes des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935 (Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung), in der Fassung der Artikel III und IV der Verordnung GBlÖ. Nr. 483/1938.

Verordnung vom 7. Dezember 1939, GBlÖ. Nr. 1448, über die Einführung von Vorschriften über die Herstellung von Knallkorken.

Verordnung vom 7. Jänner 1954, BGBl. Nr. 77, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer bei der Ausführung von Sprengarbeiten, in der Fassung der Verordnung vom 12. März 1965, BGBl. Nr. 77.

**Steinbrüche**

Verordnung vom 25. Oktober 1955, BGBl. Nr. 253, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen.

**Strahlenschutz**

Bundesgesetz vom 11. Juni 1969, BGBl. Nr. 227, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz).

Verordnung vom 12. Jänner 1972, BGBl. Nr. 47, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung).

796

Nachrichten

Nr. 11.

**Textilbetriebe**

**Verordnung vom 5. September 1956, BGBl. Nr. 194, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Textilbetrieben.**

**Thomasmehl**

**Verordnung vom 9. November 1939, GBlÖ. Nr. 1436, zur Einführung der Vorschriften über Herstellung und Vertrieb von Thomasmehl.**

**Zelluloid**

**Verordnung vom 15. Juli 1908, RGBl. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen, in der Fassung des § 46 Z. 20, des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, in geltender Fassung.**

**Zuckerfabriken**

**Verordnung vom 22. August 1911, RGBl. Nr. 172, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Zuckerfabrikation beschäftigten Arbeiter getroffen werden.**

**Zündwaren**

**Verordnung vom 17. Jänner 1885, RGBl. Nr. 8, durch welche zum Schutze der bei der Erzeugung von Phosphorzündwaren beschäftigten Personen bezüglich der in den Betriebsanlagen erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen Anordnungen getroffen werden, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234 (Abschnitt A außer Kraft).**

**Gesetz vom 13. Juli 1909, RGBl. Nr. 119, betreffend die Herstellung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren.**

**Verwendungsschutz****Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch**

**Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, vor allem Zweiter Teil, 17. und 26. Hauptstück, sowie Dritter Teil, 4. Hauptstück.**

**Angestellte (Journalisten, Privatangestellte, Schauspieler)**

**Gesetz vom 11. Februar 1920, StGBl. Nr. 88, über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Mai 1921, BGBl. Nr. 295, vom 20. Juli 1955, BGBl. Nr. 158 und vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 108.**

**Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 229/1937, vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 174, vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 159, vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 108, vom 18. November 1959, BGBl. Nr. 253, vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 292, und vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317, sowie der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 7. Oktober 1971, BGBl. Nr. 411.**

**Bundesgesetz vom 13. Juli 1922, BGBl. Nr. 441, über den Bühnendienstvertrag (Schauspielergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 108, vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462, und vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234 (§ 17 Abs. 2 außer Kraft).**

**Arbeitszeit**

**Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 461, über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1971, BGBl. Nr. 238.**

**§ 16 der Arbeitszeitordnung, GBlÖ. Nr. 231/1939.**

**Nr. 20 und Nr. 54 erster bis dritter Satz der Verordnung zur Einführung von Arbeitszeitvorschriften, GBlÖ. Nr. 667/1939 (Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung).**

**Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden.**

**Kundmachung vom 2. Juni 1970, BGBl. Nr. 163, betreffend Zeitpunkt einer Arbeitszeitverkürzung für den überwiegenden Teil der Arbeitnehmer in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) der Gebietskörperschaften.**

**Bäckereiarbeiter**

**Bundesgesetz vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 69, über die Regelung der Arbeit in Betrieben, in denen Backwaren erzeugt werden (Bäckereiarbeitergesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1960, BGBl. Nr. 116.**

**Betriebsräte**

**Bundesgesetz vom 28. März 1947, BGBl. Nr. 97, über die Errichtung von Betriebsvertretungen (Betriebsratgesetz — BRG.), in der Fassung der Bundesgesetze vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 157, vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 190, vom 23. Juli 1962, BGBl. Nr. 234, vom 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 235, und vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 319, sowie der Kundmachung vom 5. Juli 1952, BGBl. Nr. 150.**

**Gewerbeordnung**

**Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, VI. und VIII. Hauptstück in geltender Fassung. (§§ 74, 74 a, 74 b, 74 c und 132 lit. i, soweit er sich nicht auf die Vorschriften über die Sonntags- und die Ersatzruhe der Hilfsarbeiter oder die Bestimmungen über die Lohnzahlungen bezieht, außer Kraft.)**

**Heimarbeit**

**Kundmachung vom 21. Juni 1960, BGBl. Nr. 105/1961, über die Wiederverlautbarung des Heimarbeitsgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317.**

**Verordnung vom 12. Dezember 1930, BGBl. Nr. 3/1931, über die Verarbeitung von Zelluloid in der Heimarbeit.**

Nr. 11

Nachrichten

797

**Verordnung vom 9. Juni 1954, BGBl. Nr. 136, über die Anzeige bei erstmaliger Vergebung von Heimarbeit, über die Verzeichnisse der mit Heimarbeit beschäftigten Personen und über die Abrechnungsbücher, in der Fassung der Verordnung vom 5. Jänner 1961, BGBl. Nr. 30.**

**Verordnung vom 10. November 1956, BGBl. Nr. 227, womit Heimarbeit in gewissen Erzeugungszweigen aus Gründen des Verbraucherschutzes verboten wird.**

**Verordnung vom 1. Oktober 1957, BGBl. Nr. 226, womit Heimarbeit in gewissen Erzeugungszweigen aus Gründen des Dienstnehmerschutzes verboten wird.**

**Verordnung vom 4. Juli 1969, BGBl. Nr. 264, betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen.**

#### Invalideneinstellung

**Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 22/1970, über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz 1969), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 329.**

#### Jugendvertrauensräte

**Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 287, über betriebliche Jugendvertretungen (Jugendvertrauensrätegesetz — JVRG).**

#### Kinder- und Jugendschutz

**Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. Feber 1952, BGBl. Nr. 45, vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 70, vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 113, vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462, vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 331, und des Abschnittes II des Anhangs, in der Fassung der Verordnung vom 25. Oktober 1954, BGBl. Nr. 258.**

#### Kollektivvertragswesen und Mindestlohn tarife

**Bundesgesetz vom 26. Feber 1947, BGBl. Nr. 76, über die Regelung von Arbeits- und Lohnbedingungen durch Kollektivverträge und Arbeitsordnungen (Kollektivvertragsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 95, vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 92 und vom 14. Feber 1962, BGBl. Nr. 60.**

**Bundesgesetz vom 4. Juli 1951, BGBl. Nr. 156, über die Erlassung von Mindestlohn tarifen.**

#### Mutterschutz

**Bundesgesetz vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 76, über den Mutterschutz (Mutterschutzgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 92, vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 240, vom 15. Feber 1961, BGBl. Nr. 68, vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 9/1962, vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 199, vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 281, und vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462.**

#### Nachtarbeit der Frauen

**Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, BGBl. Nr. 237, über die Nachtarbeit der Frauen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 235.**

#### Privat-Kraftwagenführer

**Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 359, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Privatkraftwagenführer (Privat-Kraftwagenführergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 174, vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 313, und vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317.**

#### Sonn- und Feiertagsruhe

**Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, in der Fassung der Gesetze vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, vom 15. Mai 1919, StGBI. Nr. 282, vom 21. Dezember 1934, BGBl. II Nr. 421 und BGBl. Nr. 548/1935, der Kundmachung vom 29. Mai 1956, BGBl. Nr. 147, sowie des Ladenschlußgesetzes vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 156, in geltender Fassung.**

**Verordnung vom 24. April 1895, RGBl. Nr. 58, womit die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird, in der Fassung der Verordnungen vom 12. September 1912, RGBl. Nr. 186, vom 3. März 1924, BGBl. Nr. 98, vom 18. Jänner 1926, BGBl. Nr. 44, BGBl. Nr. 403/1935, vom 27. November 1959, BGBl. Nr. 273, und vom 28. August 1967, BGBl. Nr. 369.**

**Verordnung vom 30. Juni 1911, RGBl. Nr. 129, über die Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe in den Kanzleien der Rechtsanwälte und Notare, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Feber 1919, StGBI. Nr. 95 und der Vollzugsanweisung vom 17. März 1920, StGBI. Nr. 124.**

**Gesetz vom 15. Mai 1919, StGBI. Nr. 282, über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben.**

**Vollzugsanweisung vom 24. Juni 1919, StGBI. Nr. 326, über die Sonntagsruhe in den Kanzleien der Patentanwälte.**

**Verordnung vom 26. Juni 1933, BGBl. Nr. 261, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtagen).**

**Verordnung vom 28. Juni 1933, BGBl. Nr. 262, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtagen), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 455/1937.**

**Verordnung vom 29. Oktober 1945, StGBI. Nr. 212, über die Lohnzahlung an Feiertagen, in der Fassung des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961.**

**Kundmachung vom 18. Juni 1957, BGBl. Nr. 153, über die Wiederverlautbarung des Feiertagsruhegesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1967, BGBl. Nr. 264.**

798

Nachrichten

Nr. 11

**Urlaub**

Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 229/1937, vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 174, vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 159, vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 108, vom 18. November 1959, BGBl. Nr. 253, vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 292 und vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317, sowie der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 7. Oktober 1971, BGBl. Nr. 411.

Bundesgesetz vom 25. Oktober 1972, BGBl. Nr. 414, betreffend den Urlaub für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft (Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 — BArbUG 1972).

Verordnung vom 7. Dezember 1972, BGBl. Nr. 485, betreffend die Festsetzung des Zuschlages zum Lohn gemäß § 21 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414.

Kundmachung vom 13. Jänner 1959, BGBl. Nr. 24, über die Wiederverlautbarung des Arbeiterurlaubsgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317 und der Kundmachung vom 14. November 1959, BGBl. Nr. 246.

Bundesgesetz vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317, mit dem Urlaubsvorschriften geändert werden, in der Fassung der Kundmachung vom 7. Oktober 1971, BGBl. Nr. 411.

Bundesgesetz vom 13. Mai 1964, BGBl. Nr. 108, betreffend Erkrankung während des Urlaubs.

**Sonstige Vorschriften****Arbeiterkammern**

Bundesgesetz vom 19. Mai 1954, BGBl. Nr. 105, über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und den Österreichischen Arbeiterkammertag (Arbeiterkammertengesetz — AKG.), in der Fassung der Bundesgesetze vom 6. April 1960, BGBl. Nr. 89, vom 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 236, vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 25/1969, vom 19. Dezember 1970, BGBl. Nr. 5/1971, und vom 3. Juli 1973, BGBl. Nr. 380.

**Berufsausbildung**

Bundesgesetz vom 26. März 1969, BGBl. Nr. 142, über die Berufsausbildung von Lehrlingen (Berufsausbildungsgesetz).

Verordnung vom 22. Oktober 1969, BGBl. Nr. 375, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, in der Fassung der Verordnung vom 12. Juni 1973, BGBl. Nr. 303.

Verordnungen, mit denen Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe erlassen wurden: BGBl. Nr. 190/1971, BGBl. Nr. 73, 74, 75, 116, 171, 299, 300, 430, 431, 432/1972, 276/1973, 491/1973 und 492/1973, sowie der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) BGBl. Nr. 192/1973.

**Eisenbahn**

Bundesgesetz vom 13. Februar 1957, BGBl. Nr. 60, über das Eisenbahnwesen (Eisenbahngesetz 1957), in der Fassung der Bundesgesetze vom 17. April 1963, BGBl. Nr. 113, vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 20/1970, und vom 8. Juli 1971, BGBl. Nr. 274 (Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971).

**Hausbesorger**

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 16/1970, über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 24. Juni 1971, BGBl. Nr. 314, und vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317.

**Hausgehilfen und Hausangestellte**

Bundesgesetz vom 23. Juli 1962, BGBl. Nr. 235, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Hausgehilfen und Hausangestellten (Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 104, vom 13. Februar 1969, BGBl. Nr. 94, vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462, vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317, und vom 15. Dezember 1971, BGBl. Nr. 471.

**Kraftfahrwesen**

Bundesgesetz vom 23. Juni 1967, BGBl. Nr. 267, über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1971, BGBl. Nr. 285, und der Kundmachung vom 22. Juli 1970, BGBl. Nr. 240.

Verordnung vom 30. November 1967, BGBl. Nr. 399, über die Durchführung des Kraftfahrgesetzes 1967 (Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967), in der Fassung der Verordnungen vom 21. Februar 1968, BGBl. Nr. 77, vom 19. Juni 1968, BGBl. Nr. 204, vom 20. Dezember 1971, BGBl. Nr. 476, vom 28. April 1972, BGBl. Nr. 177, und vom 26. Juli 1972, BGBl. Nr. 356, sowie der Kundmachungen vom 30. Juli 1970, BGBl. Nr. 256, vom 30. Juli 1970, BGBl. Nr. 257, und vom 28. Mai 1971, BGBl. Nr. 201.

Verordnung vom 14. Dezember 1967, BGBl. Nr. 400, über Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Beförderung gefährlicher, entzündbarer Flüssigkeiten und über den Verkehr mit solchen Fahrzeugen (Tankfahrzeugverordnung 1967).

**Maß- und Eichwesen**

Bundesgesetz vom 5. Juli 1950, BGBl. Nr. 152, über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 20. März 1973, BGBl. Nr. 174, sowie der Kundmachungen vom 29. Jänner 1957, BGBl. Nr. 40, und vom 8. November 1973, BGBl. Nr. 561 (Druckfehlerberichtigung).

**Normenwesen**

Bundesgesetz vom 16. Juni 1971, BGBl. Nr. 240, über das Normenwesen (Normengesetz 1971).

Nr. 11

Nachrichten

799

**Sozialversicherung**

Bundesgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG.), in geltender Fassung.

**Straßenverkehrsvorschriften**

Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, BGBl. Nr. 159, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960), in der Fassung der Bundesgesetze vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 204, vom 14. Juli 1965, BGBl. Nr. 229, vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 209 und vom 8. Juli 1971, BGBl. Nr. 274 (Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971), sowie der Kundmachungen vom 13. August 1963, BGBl. Nr. 228, vom 3. Mai 1968, BGBl. Nr. 163, und vom 2. August 1973, BGBl. Nr. 405.

Verordnung vom 26. Februar 1966, BGBl. Nr. 83, über Straßenverkehrszeichen (Straßenverkehrszeichenverordnung), in der Fassung der Verordnung vom 16. September 1969, BGBl. Nr. 340.

**Verfassung**

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930 in geltender Fassung.

Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung.

**Verwaltung**

Kundmachung vom 23. Mai 1950, BGBl. Nr. 172, über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Verwaltungsverfahrens, in der Fassung der Bundesgesetze vom 26. Juni 1958, BGBl. Nr. 129 (Finanzstrafgesetz), vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 92 (EGVG.-Novelle), vom 30. Oktober 1959, BGBl. Nr. 231, vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 175 (Strafgesetznovelle 1963), vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 218, vom 4. November 1964, BGBl. Nr. 275, vom 27. Jänner 1968, BGBl. Nr. 45, vom 27. März 1969, BGBl. Nr. 143 (EGVG.-Novelle 1969), vom 1. Juli 1970, BGBl. Nr. 224, vom 12. Mai 1971, BGBl. Nr. 193, und vom 8. Juli 1971, BGBl. Nr. 275.

Verordnung vom 31. Juli 1951, BGBl. Nr. 219, über die bei der Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze zu verwendenden Formulare (Verwaltungs-

formularverordnung 1951), in der Fassung der Verordnungen vom 24. August 1971, BGBl. Nr. 349, und vom 2. Mai 1972, BGBl. Nr. 153.

Verordnung vom 6. Februar 1968, BGBl. Nr. 53, über die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Bundesbehörden (Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968), in der Fassung der Verordnungen vom 21. Dezember 1971, BGBl. Nr. 3/1972, und vom 26. April 1973, BGBl. Nr. 200, sowie der Kundmachungen vom 9. Mai 1968, BGBl. Nr. 168, und vom 3. September 1970, BGBl. Nr. 284.

Verordnung vom 24. August 1971, BGBl. Nr. 349, über Organstrafverfügungen.

**Internationale Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz, die von Österreich ratifiziert wurden**

Übereinkommen (Nr. 4) über die Nacharbeit der Frauen, BGBl. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 5) über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit, BGBl. Nr. 279/1936.

Übereinkommen (Nr. 6) über die Nacharbeit der Jugendlichen im Gewerbe, BGBl. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 13) über die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich, BGBl. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 33) über das Alter für die Zulassung von Kindern zu nichtgewerblichen Arbeiten, BGBl. Nr. 280/1936.

Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBl. Nr. 225/1949.

Übereinkommen (Nr. 89) über die Nacharbeit der Frauen im Gewerbe, BGBl. Nr. 229/1950.

Übereinkommen (Nr. 102) über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit, BGBl. Nr. 33/1970.

Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz (Neufassung vom Jahre 1952), BGBl. Nr. 31/1970 in der Fassung der Kundmachung vom 3. September 1970, BGBl. Nr. 284 (Druckfehlerberichtigung).

800

Nachrichten

Nr. 11

## V. Organisation des Arbeitsinspektionsdienstes

### Personal der Arbeitsinspektion

nach dem Stande vom 31. Dezember 1973

mit den innerhalb dieses Standes bis 31. März 1974 eingetretenen Änderungen

### Oberste Leitung des Arbeitsinspektionsdienstes

Bundesministerium für soziale Verwaltung (Sektion VI, Zentral-Arbeitsinspektorat)  
Wien I, Stubenring 1, Telephon 57 56 55

Leiter des Zentral-Arbeitsinspektorates	Organe des Zentral-Arbeitsinspektorates
<b>Müller Johann, Dipl.-Ing., Sektionschef</b>	Böse Alfred, Dr. phil., Ing., Ministerialrat Felix Ferdinand, Dipl.-Ing., Dr. jur., Ministerialrat Sluka Franz, Dr. med., Ministerialrat Merkl Karl, Dipl.-Ing., Ministerialrat Sust Alfred, Dipl.-Ing., Ministerialrat Vogt Herbert, Dipl.-Ing., Sektoratsrat Hediger Franz, Dr. jur., Sektoratsrat Polzer Herbert, Dipl.-Ing., Sektoratsrat Silnusek Franz, Ing., Amtsdirектор Schegula Elsa, Wirkl. Amtsrat Bednar Kurt, Vertragsbediensteter

### Arbeitsinspektorate

Nr. des Aufsichtsbezirkes	Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates	Name u. Dienstcharakter der Arbeitsinspektoren (Die Namen der Amtsvorstände sind <b>fett</b> gedruckt)	
<b>I. Wien</b>			
1	Gebiet des I., II., III. und XX. Gemeindebezirkes von Wien  Wien I, Fichtegasse 11 Telephon 72 61 36 bis 72 61 39		<b>Herzka Friedrich, Dipl.-Ing.</b> , Oberbaurat Wagner Nikolaus, Dipl.-Ing., Oberbaurat <sup>1)</sup> Schwansee Roland, Dipl.-Ing., Oberbaurat Maser Sonja, Dipl.-Ing., Baurat Hiltscher Winfried, Dipl.-Ing., Vertragsbediensteter Benyr Walter, Wirkl. Amtsrat Grafinger Edmund, Ing., Wirkl. Amtsrat Hermann Otto, Ing., Wirkl. Amtsrat Teschner Josef, Ing., Wirkl. Amtsrat Strelec Raymund, Ing., Amtssekretär Dengscher Gerhard, Amtsrevident Balogh Leopoldine, Fachinspektor Weber Albert, Vertragsbediensteter Schnabelt Rudolf, Vertragsbediensteter
	Wien I, Fichtegasse 11 Telephon 72 61 36 bis 72 61 39	Arbeitsinspektorärzte	Stenzel Elfriede, Dr. med., Obersanitätsrat, Chefarzt Salvaberger Erwin, Dr. med., Obersanitätsrat, Chefarz <sup>z</sup> Schlöss Hedwig, Dr. med., Vertragsbedienstete <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Dienstzuteilung zum Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk in Eisenstadt mit 5. November 1973, Versetzung zu diesem Amt und Amtsvorstand seit 1. Jänner 1974

<sup>2)</sup> Dienstantritt am 14. Dezember 1973

Nr. 11

Nachrichten

801

Nr. des Aufsichts-bezirkes	Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates	Name u. Dienstcharakter der Arbeitsinspektoren (Die Namen der Amtsvorstände sind <b>fett</b> gedruckt)
2	Gebiet des IV., V., VI., X. und XI. Gemeindebezirkes von Wien Wien I, Fichtegasse 11 Telephon 72 61 36 bis 72 61 39	<b>Schery Karl, Dipl.-Ing.</b> , Wirkl. Hofrat Langecker Felix, Dipl.-Ing., Oberbaurat Herbrüggen Horst, Dipl.-Ing., Baurat <sup>1)</sup> <b>Hoschek Othmar, Dipl.-Ing.</b> , Vertragsbediensteter Fritsche Erich, Ing., Amtssekretär Spreitzhofer Hildegard, Amtssekretär Umek Ingrid, Ing., Vertragsbedienstete Pöschl Karl, Ing., Vertragsbediensteter <sup>2)</sup> <b>Kaufmann Alfred, Ing.</b> , Vertragsbediensteter Bisztron Herbert, Vertragsbediensteter <sup>3)</sup> <sup>1)</sup> Mit 10. August 1973 zum Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk versetzt <sup>2)</sup> Verstorben am 19. Jänner 1974 <sup>3)</sup> Dienstantritt am 1. August 1973
3	Gebiet des VIII., IX., XVI., XVII., XVIII. und XIX. Gemeindebezirkes von Wien Wien I, Fichtegasse 11 Telephon 72 61 36 bis 72 61 39	<b>Borschke Harald, Dipl.-Ing.</b> , Wirkl. Hofrat Kraus Herbert, Dipl.-Ing., Oberbaurat Schuster Walter, Dipl.-Ing., Oberbaurat Pfohl Walter, Ing., Wirkl. Amtsrat <sup>1)</sup> Liemert Johann, Ing., Wirkl. Amtsrat Uhlir Friedrich, Ing., Wirkl. Amtsrat Milalkovic Franz, Ing., Wirkl. Amtsrat <sup>2)</sup> Röllig Wilhelm, Ing., Wirkl. Amtsrat Hruza Johannes, Ing., Amtssekretär Zimmel Hans, Ing., Amtsrevident Grünböck Alfred, Fachinspektor Matznetter Karl, Fachinspektor Schwach Ottilie, Fachinspektor <sup>1)</sup> Mit 23. Juli 1973 zum Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk versetzt <sup>2)</sup> Mit 23. Juli 1973 vom Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk versetzt
	Wien I, Fichtegasse 11 Telephon 72 61 36 bis 72 61 39	Heimarbeit Panesch Herta, Amtsdirektor Pangerl Margarete, Amtsoberrevident Koudelka Edeltraud, Amtsrevident Sutrich Paula, Vertragsbedienstete
4	Gebiet des VII., XIII., XIV. und XV. Gemeindebezirkes von Wien Wien I, Fichtegasse 11 Telephon 72 61 36 bis 72 61 39	<b>Jedina Paul, Dipl.-Ing.</b> , Wirkl. Hofrat Luksch Walter, Dipl.-Ing., Oberbaurat Musterle Rudolf, Dipl.-Ing., Baurat Winkler Alfred, Amtsdirektor Milalkovits Franz, Ing., Wirkl. Amtsrat <sup>1)</sup> Pfohl Walter, Ing., Wirkl. Amtsrat <sup>2)</sup> Pamperl Leopold, Ing., Amtssekretär Resch Leopold, Fachobergerinspektor Wukovits Johanna, Fachinspektor <sup>1)</sup> Mit 23. Juli 1973 zum Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk versetzt <sup>2)</sup> Mit 23. Juli 1973 vom Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk versetzt

**II. Wien und Niederösterreich**

Nr. des Aufsichtsbezirkes	Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates	Name u. Dienstcharakter der Arbeitsinspektoren (Die Namen der Amtsvorstände sind fett gedruckt)
5	Gebiet des XII. und XXIII. Gemeindebezirkes von Wien und der Bezirkshauptmannschaften Bruck a. d. Leitha, Mödling und Tulln sowie das auf dem rechten Donauufer liegende Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung  Wien I, Fichtegasse 11 Telephon 72 61 36 bis 72 61 39	<b>Brandner Walter, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat</b> Berger Josef, Dipl.-Ing., Oberbaurat Tiller Karl, Dipl.-Ing., Baurat Schüller Paul, Dipl.-Ing., Baukommissär Welzl Josef, Ing., Amtsdirektor Tintara Friedrich, Ing., Wirkl. Amtsrat Kalina Rudolf, Wirkl. Amtsrat Schreiber Oswald, Ing., Amtssekretär Bata Josef, Amtssekretär Mödlagl Franz, Fachinspektor Pilz Margarete, Fachinspektor
6	Gebiet des XXI. und XXII. Gemeindebezirkes von Wien und der Bezirkshauptmannschaften Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach sowie das auf dem linken Donauufer liegende Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung  Wien I, Fichtegasse 11 Telephon 72 61 36 bis 72 61 39	<b>Geyer Robert, Dipl.-Ing., Oberbaurat</b> <sup>1)</sup> Herbrüggen Horst, Dipl.-Ing., Baurat <sup>2)</sup> Bangerl Anna, Dr., Baurat Decker Helmut, Ing., Amtsdirektor Mihokovic Herbert, Ing., Wirkl. Amtsrat Buchholz Ingeborg, Amtssekretär <sup>3)</sup> Gieffing Anton, Amtsrevident Göd Otto, Fachobergerinspektor  <sup>1)</sup> Seit 1. Juli 1973 Amtsvorstand <sup>2)</sup> Mit 10. August 1973 vom Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk versetzt <sup>3)</sup> Mit 1. Juni 1973 von einer anderen Bundesbehörde dienstzugeteilt
Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten	Gesamtes Gemeindegebiet von Wien und hinsichtlich der Ingenieurbauten das Land Niederösterreich  Wien I, Fichtegasse 11 Telephon 72 61 36 bis 72 61 39	<b>Knopp Günther, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat</b> Holluba Herbert, Dipl.-Ing., Oberbaurat Jirousek Hans Heinz, Dipl.-Ing., Baurat Rieder Franz, Dipl.-Ing., Vertragsbediensteter Franzl Johann, Ing., Wirkl. Amtsrat Leberl Georg, Ing., Wirkl. Amtsrat Grimm Wilhelm, Amtssekretär Burger Karl, Amtssekretär Kops Irmbert, Ing., Amtsrevident

**III. Niederösterreich**

7	Gebiet der Stadt Wiener Neustadt und der Bezirkshauptmannschaften Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt  Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8 Telephon 31 72	<b>Mazohl Erich, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat</b> Stürzer Hugo, Dipl.-Ing., Oberbaurat Schabauer Reinhard, Dipl.-Ing., prov. Baurat Rosmann Johann, Ing., Amtsdirektor Schiebl Gottfried, Ing., Wirkl. Amtsrat Zöberl Johann, Ing., Wirkl. Amtsrat Hansel Brunhilde, Amtssekretär Grüll Friedrich, Amtssekretär Eckhardt Ludwig, Fachinspektor
---	---	---

Nr. 11

Nachrichten

803

Nr. des Aufsichtsbezirkes	Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates	Name u. Dienstcharakter der Arbeitsinspektoren (Die Namen der Amtsvorstände sind fett gedruckt)
8	Gebiet der Städte St. Pölten und Waidhofen a. d. Ybbs und der Bezirkshauptmannschaften Amstetten, Lilienfeld, Melk, Scheibbs und St. Pölten  St. Pölten, Radetzkystraße 1 Telephon 32 25	<b>Maiwald Erich, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat</b> Lemberger Kurt, Dipl.-Ing., Oberbaurat Stefke Gottfried, Dipl.-Ing., Vertragsbediensteter <sup>1)</sup> <b>Mayer Erwin, Ing., Amtssekretär</b> Schmidt Josef, Ing., Amtssekretär Greimel Ewald, Ing., Amtsrevident Kysela Amand, Oberkontrollor Erhart Maria, Vertragsbedienstete <sup>2)</sup> Schmidt Erika, Vertragsbedienstete <sup>3)</sup>  <sup>1)</sup> Dienstantritt am 3. Dezember 1973 <sup>2)</sup> Im Ruhestand seit 30. September 1973 <sup>3)</sup> Dienstantritt am 20. August 1973
17	Gebiet der Stadt Krems a. d. Donau und der Bezirkshauptmannschaften Gmünd, Horn, Krems a. d. Donau, Waidhofen a. d. Thaya und Zwettl  Krems a. d. Donau, Kasernstraße 29 Telephon 31 56	<b>Lonsky Herbert, Dipl.-Ing., Dr., Oberbaurat</b> Pfadenhauer Berthold, Dipl.-Ing., Baukommissär Fürnkranz Johann, Ing., Amtssekretär Munaretto Johann, Ing., Amtsoberrevident Schneider Karl, Ing., Amtsrat <sup>1)</sup> Pergher Helmut, Vertragsbediensteter Gruber Elfriede, Oberkontrollor <sup>2)</sup> Nagy Kálmán, Vertragsbediensteter Gröbeldinger Erika, Kanzleioffizial <sup>3)</sup>  <sup>1)</sup> Im Ruhestand seit 30. Juni 1973 <sup>2)</sup> Am 1. Oktober 1973 aus dem Bundesdienst ausgetreten <sup>3)</sup> Seit 15. September 1973 im Fachdienst

**IV. Oberösterreich**

9	Gebiet der Städte Linz, Steyr und Wels und der Bezirkshauptmannschaften Eferding, Freistadt, Grieskirchen, Kirchdorf a. d. Krems, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land, Urfahr-Umgebung und Wels-Land  Linz, Finanzgebäude West Telephon 23 8 69	<b>Dittrich Wolfgang, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat</b> Greiner Josef, Dipl.-Ing., Oberbaurat Kulhanek Albin, Dipl.-Ing., Oberbaurat Palm Otto, Dipl.-Ing., Baurat Keplinger Walter, Dipl.-Ing., Baurat Hösch Adolf, Dipl.-Ing., Bauoberkommissär Nagl Friedrich, Dipl.-Ing., Bauoberkommissär Laczika Alois, Dr. med., Arbeitsinspektionsarzt, Vertragsbediensteter <sup>1)</sup> Hauk Alfred, Dipl.-Ing., Vertragsbediensteter Seidl Hermann, Dipl.-Ing., Vertragsbediensteter <sup>2)</sup> Egarter Franz, Ing., Amtsdirektor Mascher Josef, Ing., Amtssekretär Gamsjäger Johann, Ing., Amtsoberrevident Meissl Peter, Amtsrevident <sup>3)</sup> Schmidt Nikolaus, Amtsoberrevident <sup>4)</sup> Ballisch Karl, Fachobergerinspektor Bauer Wilhelm, Fachobergerinspektor Del Medico Kurt, Fachinspektor  <sup>1)</sup> Im Ruhestand seit 31. Juli 1973 <sup>2)</sup> Dienstantritt am 1. Februar 1973 <sup>3)</sup> Dienstauftritt am 15. Oktober 1973 <sup>4)</sup> Mit 1. April 1973 im gehobenen Dienst
---	--	---

804

Nachrichten

Nr. 11

Nr. des Aufsichts-bezirkes	Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates	Name u. Dienstcharakter der Arbeitsinspektoren (Die Namen der Amtsvorstände sind <b>fett</b> gedruckt)
18	Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck Vöcklabruck, Graben 19 Telephon 27 69	<b>Pejcha Richard, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat</b> Haage Günther, Dipl.-Ing., Bauoberkommissär Jäger Helmut, Dipl.-Ing., Baukommissär Nagl Gernot, Dr. phil., Vertragsbediensteter <sup>2)</sup> Liemberger Karl, Ing., Wirkl. Amtsrat Hinterholzer Erich, Amtsrevident Dür Alois, Fachinspektor Gallhamer Maria, Vertragsbedienstete  <sup>1)</sup> Seit 1. Juli 1973 Amtsvorstand <sup>2)</sup> Dienstantritt am 1. März 1973

**V. Salzburg**

10	Gesamtes Gebiet des Bundeslandes Salzburg Salzburg, Schießstattringstraße 4 Telephon 31 5 61	<b>Triebel Julius, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat</b> Semrad Peter, Dipl.-Ing., Dr., Baukommissär Moik Helmut, Dipl.-Ing., Baukommissär Neutzner Dietrich, Ing., Amtsdirektor <sup>1)</sup> Überbacher Josef, Wirkl. Amtsrat Fröhlich Käthe, Wirkl. Amtsrat Gebhart Gert, Techn. Rev. d. BGV I <sup>2)</sup> Feichter Franz, Fachobergerinspektor Stanzel Karl, Fachinspektor  <sup>1)</sup> Verstorben am 2. Mai 1973 <sup>2)</sup> Mit 1. Juni 1973 von einer anderen Dienststelle dienstzugeteilt
----	--	--

**VI. Steiermark**

11	Gebiet der Stadt Graz und der Bezirkshauptmannschaften Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz Graz, Opernring 2 Telephon 77 6 73, 73 1 22	<b>Franzl Josef, Dipl.-Ing., Dr. techn., Wirkl. Hofrat</b> Profanter Christian, Dipl.-Ing., Oberbaurat Lind Fritz, Dipl.-Ing., Oberbaurat Großdorfer Karl, Dr. med., Obersanitätsrat, Wirkl. Hofrat Treiber Gustav, Dipl.-Ing., Baurat Sengel Herwig, Dipl.-Ing., Baurat Hofer Rudolf, Dipl.-Ing., Bauoberkommissär Schwarz Johann, Dipl.-Ing., Bauoberkommissär Woschnagg Norbert, Dipl.-Ing., Bauoberkommissär Gross Gustav, Dipl.-Ing., Dr. techn., Vertragsbediensteter Hammerschmied Georg, Ing., Amtsdirektor Kretzky Martha, Wirkl. Amtsrat Dornauer Gottfried, Ing., Wirkl. Amtsrat Greiner Johann, Ing., Amtssekretär Kautschitsch Walter, Ing., Amtssekretär Fritz Ludwig, Ing., Amtsrevident Schickh Hermann, Fachinspektor Pommer Andreas, Fachinspektor Scharf Willibald, Fachinspektor Kager Maria, Kontrollor
----	--	---

Nr. 11

Nachrichten

805

Nr. des Aufsichtsbezirkes	Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates	Name u. Dienstcharakter der Arbeitsinspektoren (Die Namen der Amtsvorstände sind <b>fett</b> gedruckt)
12	Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Bruck a. d. Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Murau  Leoben, Erzherzog Johann-Straße 6/8 Telephon 32 12	<b>Neubauer Roman, Dipl.-Ing.</b> , Oberbaurat Petersen Gottfried, Dipl.-Ing., Oberbaurat Walter Adalbert, Dipl.-Ing., Bauoberkommissär Zeilbauer Heinz, Dipl.-Ing., Baukommissär Schindler Erwin, Dipl.-Ing., Baukommissär Trafoier Alois, Wirkl. Amtsrat Gradisar Heinz, Amtsrevident Schupfer Roland, Fachinspektor Koller Juliane, Fachinspektor Gelbmann Konrad, Fachinspektor

**VII. Kärnten**

13	Gesamtes Gebiet des Bundeslandes Kärnten  Klagenfurt, Herrengasse 9 Telephon 82 453	<b>Ratschek Herbert, Dipl.-Ing.</b> , Wirkl. Hofrat Kalt Johann, Dipl.-Ing., Oberbaurat Thuile Franz, Dipl.-Ing., Oberbaurat Knopp Josef, Dipl.-Ing., Vertragsbediensteter <sup>1)</sup> Robier Wilhelm, Ing., Amtsdirektor Grilz Robert, Ing., Wirkl. Amtsrat <sup>2)</sup> Müller Germann, Ing., Wirkl. Amtsrat Perchinig Friedrich, Ing., Wirkl. Amtsrat Fischer Max, Ing., Wirkl. Amtsrat Ratheiser Josef, Amtssekretär Pikl Herbert, Ing., Amtsrevident Jakobitsch Helmut, Vertragsbediensteter Janeschitz Paula, Fachinspektor Korak Franz, Fachinspektor  <sup>1)</sup> Dienstantritt am 1. Oktober 1973 <sup>2)</sup> Im Ruhestand seit 1. Juli 1973
----	--	--

**VIII. Tirol**

14	Gesamtes Gebiet des Bundeslandes Tirol  Innsbruck, Schöpfstraße 5 Telephon 22 0 85, 25 4 23  Außenstelle Lienz Billrothstraße 3 Telephon 28 39	<b>Worsch Herbert, Dipl.-Ing.</b> , Baurat <sup>1)</sup> Wenger Herbert, Dr. phil., Ing., Vertragsbediensteter <sup>2)</sup> Plesche Josef, Ing., Wirkl. Amtsrat Lehmann Wolfgang, Ing., Wirkl. Amtsrat Moser Johann, Ing., Amtssekretär Ebenbichler Fridolin, Ing., Amtsüberrevident Gerhardt Johannes, Vertragsbediensteter Blunder Josef, Fachinspektor Rinner Elfriede, Fachinspektor Lux Stefan, Fachinspektor  <sup>1)</sup> Seit 1. Juli 1973 Amtsvorstand <sup>2)</sup> Dienstantritt am 15. Jänner 1973
----	---	--

806

Nachrichten

Nr. 11

Nr. des Aufsichtsbezirkes	Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates	Name u. Dienstcharakter der Arbeitsinspektoren (Die Namen der Amtsvorstände sind <b>fett</b> gedruckt)
---------------------------	--	---

**IX. Vorarlberg**

15	Gesamtes Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg Bregenz, Weiherstraße 8 Telephon 22 6 59	<b>Grolig Siegfried, Dipl.-Ing., Oberbaurat</b> Hermann Albert, Dipl.-Ing., Oberbaurat Spiegel Oskar, Dipl.-Ing., Oberbaurat Wekerle Eugen, Wirkl. Amtsrat <sup>1)</sup> Pasler Otto, Amtssekretär Klaming Adolf, Fachinspektor Stohs Gerda, prov. Fachadjunkt <sup>1)</sup> Im Ruhestand seit 30. April 1973
----	--	--

**X. Burgenland**

16	Gesamtes Gebiet des Bundeslandes Burgenland Eisenstadt, Permayerstraße 10 Telephon 25 61/49—52	<b>Dykiert Josef, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat</b> <sup>1)</sup> Wagner Nikolaus, Dipl.-Ing., Oberbaurat <sup>2)</sup> Cadilek Leo, Dipl.-Ing., Oberbaurat Niebauer Franz, Ing., Wirkl. Amtsrat Filka Walter, Ing., Amtssekretär Hofer Walter, Ing., Amtsoberrevident Zehenthofner Franz, Fachinspektor Koch Helga, Vertragsbedienstete <sup>1)</sup> Im Ruhestand seit 1. Jänner 1974 <sup>2)</sup> Versetzung vom Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk und Amtsvorstand seit 1. Jänner 1974
----	--	--

Nr. 11

Nachrichten

807

## **VI. Tabellen**

## 1

## Die inspizierten Betriebe, deren Beschäftigtenstand und

Betriebsklasse Nr.	Nähere Bezeichnung der Betriebsart	Zahl der im Berichtsjahre inspizierten Betriebe	Hievon waren Betriebe mit			
			1—4 Arbeitnehmern (Lehrlingen) I	5—19 Arbeitnehmern (Lehrlingen) II	20—50 Arbeitnehmern (Lehrlingen) III	51 und mehr Arbeitnehmern (Lehrlingen) IV
			a <sup>1)</sup>	b	c	d
Klasseneinteilung der Betriebszweige						
I	Land- und Forstwirtschaft .....	83	31	32	15	5
II	Bergbau .....	1	.	1	.	.
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung .....	587	199	159	108	121
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion .....	2.278	942	770	366	200
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe .....	18.091	5.703	9.832	1.867	691
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung .....	16.249	6.934	6.126	1.776	1.413
VII	Holzbearbeitung .....	7.120	3.885	2.478	507	250
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung .....	347	181	106	29	29
IX	Textilbetriebe .....	1.168	372	312	196	288
X	Bekleidungsbetriebe .....	4.225	2.510	963	428	324
XI	Papiererzeugung und -bearbeitung .....	429	112	111	76	130
XII	Graphische Betriebe .....	995	391	342	146	116
XIII	Chemische Produktion .....	1.171	333	383	199	256
XIV	Nahrungs- und Genußmittelbetriebe ..	8.406	5.260	2.386	424	336
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe ..	9.850	6.724	2.450	527	147
XVI	Handel .....	28.878	19.076	7.502	1.563	737
XVII	Verkehr .....	2.891	1.719	826	244	102
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung .....	1.632	554	617	247	214
XIX	Reinigungswesen .....	1.150	859	204	63	24
XX	Körperpflege .....	3.521	2.841	657	18	5
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen .....	1.011	319	478	106	108
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung .....	728	333	276	60	59
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung .....	332	143	135	36	20
XXIV	Öffentlicher Dienst .....	330	57	101	116	56
XXV	Haushaltung .....	.	.	.	.	.
	Summe ...	111.473	59.478	37.247	9.117	5.631

<sup>1)</sup> Mehr als einmal inspizierte Betriebe sind nur einmal gezählt.

Nr. 11

Nachrichten

809

## die in diesen Betrieben durchgeföhrten Inspektionen

1

Anzahl der Arbeitnehmer (Lehrlinge)				zusammen	Gesamtzahl der im Berichts- jahr in den Betrieben durchgeföhrten Inspektionen	Anzahl der			Betriebsklasse Nr.		
männliche		weibliche				einmal	zweimal	dreimal und öfter			
Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche			inspizierten Betriebe					
f	g	h	i	k	l	m	n	o			
865	24	304	8	1.201	84	82	1	.	I		
7	.	1	.	8	1	1	.	.	II		
19.159	779	2.403	95	22.436	598	576	11	.	III		
48.052	1.352	8.768	419	58.591	2.299	2.258	19	1	IV		
193.896	7.833	6.068	339	208.136	18.961	17.384	590	117	V		
293.849	37.507	89.510	5.679	426.545	16.409	16.102	144	3	VI		
55.620	6.028	15.275	833	77.756	7.176	7.065	54	1	VII		
2.560	198	3.552	167	6.477	346	344	1	.	VIII		
24.335	945	36.504	2.390	64.174	1.179	1.157	11	.	IX		
13.245	646	48.119	7.863	69.873	4.256	4.194	31	.	X		
20.474	435	8.634	305	29.848	436	422	7	.	XI		
17.222	1.688	9.069	434	28.413	1.000	990	5	.	XII		
37.958	1.550	18.248	640	58.396	1.207	1.135	36	.	XIII		
54.306	4.531	32.479	1.687	93.003	8.452	8.360	46	.	XIV		
16.525	3.849	38.279	3.354	62.007	9.901	9.799	51	.	XV		
104.516	6.202	109.486	14.721	234.925	28.959	28.797	81	.	XVI		
22.275	644	5.707	311	28.937	2.902	2.880	11	.	XVII		
29.751	744	23.541	1.299	55.335	1.634	1.630	2	.	XVIII		
1.729	30	6.697	193	8.649	1.161	1.140	9	1	XIX		
1.495	252	6.889	2.869	11.505	3.525	3.517	4	.	XX		
6.080	113	14.365	465	21.023	1.013	1.009	2	.	XXI		
10.238	298	5.888	71	16.495	729	727	1	.	XXII		
1.553	32	2.675	116	4.376	334	334	.	.	XXIII		
8.774	19	1.757	10	10.560	333	327	3	.	XXIV		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	XXV		
984.484	75.699	494.218	44.268	1.598.669	112.895	110.230	1.120	123			

810

Nachrichten

Nr. 11

1 a

**Die inspizierten Betriebe, deren Beschäftigtenstand und  
Nach Arbeits-**

Arbeitsinspektorat für	Zahl der im Berichtsjahre inspizierten Betriebe	Hievon waren Betriebe			
		mit			
		1—4 Arbeitnehmern (Lehrlingen) I	5—19 Arbeitnehmern (Lehrlingen) II	20—50 Arbeitnehmern (Lehrlingen) III	51 und mehr Arbeitnehmern (Lehrlingen) IV
		a <sup>1)</sup>	b	c	d
den 1. Aufsichtsbezirk	7.475	3.617	2.525	802	531
den 2. Aufsichtsbezirk	5.406	2.794	1.831	472	309
den 3. Aufsichtsbezirk	7.969	5.313	1.989	430	237
den 4. Aufsichtsbezirk	4.218	2.354	1.305	368	191
den 5. Aufsichtsbezirk	5.674	3.065	1.721	521	367
den 6. Aufsichtsbezirk	4.302	2.379	1.375	342	206
den 7. Aufsichtsbezirk in Wiener Neustadt ..	5.885	3.871	1.491	278	245
den 8. Aufsichtsbezirk in St. Pölten .....	4.454	2.415	1.476	345	218
den 9. Aufsichtsbezirk in Linz .....	9.592	4.279	3.564	1.020	729
den 10. Aufsichtsbezirk in Salzburg.....	2.569	946	1.137	277	209
den 11. Aufsichtsbezirk in Graz .....	13.005	7.698	3.874	885	548
den 12. Aufsichtsbezirk in Leoben .....	5.855	3.112	1.937	469	337
den 13. Aufsichtsbezirk in Klagenfurt .....	6.066	2.598	2.240	783	445
den 14. Aufsichtsbezirk in Innsbruck .....	5.110	2.374	1.818	616	302
den 15. Aufsichtsbezirk in Bregenz .....	2.835	1.424	926	282	203
den 16. Aufsichtsbezirk in Eisenstadt .....	3.732	2.562	944	147	79
den 17. Aufsichtsbezirk in Krems a. d. Donau..	3.902	2.820	722	228	132
den 18. Aufsichtsbezirk in Vöcklabruck .....	5.068	2.253	2.139	408	268
Bauarbeiten in Wien .....	8.356	3.604	4.233	444	75
<b>Summe...</b>	<b>111.473</b>	<b>59.478</b>	<b>37.247</b>	<b>9.117</b>	<b>5.631</b>

<sup>1)</sup> Mehr als einmal inspizierte Betriebe sind nur einmal gezählt.

Nr. 11

Nachrichten

811

**die in diesen Betrieben durchgeführten Inspektionen  
inspektoraten geordnet**

**1 a**

Anzahl der Arbeitnehmer (Lehrlinge)					Gesamtzahl der im Berichts- jahr in den Betrieben durchgeführten Inspektionen	Anzahl der			Arbeits- inspektorat	
männliche		weibliche		zusammen		einmal	zweimal	dreimal und öfter		
Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche							
f	g	h	i			m	n	o		
73.486	3.179	63.967	2.961	143.593	7.478	7.472	3	.	f. d. 1. AB	
39.028	2.398	32.585	1.255	75.266	5.456	5.356	50	.	f. d. 2. AB	
41.663	1.838	32.642	1.108	77.251	7.980	7.958	11	.	f. d. 3. AB	
30.295	1.425	27.365	1.351	60.436	4.252	4.184	34	.	f. d. 4. AB	
60.919	3.177	32.770	1.335	98.201	5.674	5.674	.	.	f. d. 5. AB	
34.833	3.833	18.769	1.761	59.196	4.324	4.281	20	1	f. d. 6. AB	
43.644	3.474	25.506	2.083	74.707	6.060	5.712	171	2	f. d. 7. AB	
40.552	4.599	17.208	2.520	64.879	4.578	4.333	118	3	f. d. 8. AB	
135.369	10.455	52.493	4.890	203.207	9.891	9.319	252	21	f. d. 9. AB	
37.302	2.288	14.695	1.264	55.549	2.629	2.521	39	9	f. d. 10. AB	
99.169	10.759	46.871	6.456	163.255	13.166	12.928	41	36	f. d. 11. AB	
66.348	5.575	17.237	3.156	92.316	5.863	5.847	8	.	f. d. 12. AB	
58.630	6.935	24.072	3.489	93.126	6.190	5.961	86	19	f. d. 13. AB	
49.073	4.741	27.266	2.854	83.934	5.124	5.096	14	.	f. d. 14. AB	
27.231	1.576	21.370	2.191	52.368	2.863	2.810	22	3	f. d. 15. AB	
15.271	2.072	9.346	1.455	28.144	3.732	3.732	.	.	f. d. 16. AB	
23.311	2.576	10.925	1.441	37.253	3.934	3.872	28	2	f. d. 17. AB	
49.656	4.632	18.701	2.698	75.687	5.097	5.041	25	2	f. d. 18. AB	
59.704	167	430	.	60.301	8.604	8.133	198	25	f. Bauarb.	
984.484	75.699	494.218	44.268	1,598.669	112.895	110.230	1.120	123		

812

Nachrichten

Nr. 11

2

## Arbeitsinspektionsärztliche Tätigkeit auf dem Gebiete

Betriebsklasse Nr.	Nähere Bezeichnung der Betriebsart	Amtshandlungen in Betrieben									
		Erhebungen betreffend									
		Besichtigungen	Teilnahme an Kommissionen	Berufserkrankungen	arbeitshygienische Verhältnisse	gesundheitsschädliche Arbeit von Frauen und Jugendlichen	sonstige gesundheitsschädliche Arbeiten	Invalidenbeschäftigung	Unfälle	Raumluft	Belichtungs- und Beleuchtungsverhältnisse
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Klasseneinteilung der Betriebszweig											
I	Land- und Forstwirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II	Bergbau .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion .....	22	1	35	21	2	25	4	1	13	.
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe .....	13	.	8	19	2	17	1	9	25	.
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	169	8	127	96	18	82	.	8	149	6
VII	Holzbearbeitung .....	45	3	4	10	2	6	1	.	33	.
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung .....	6	.	3	.	.	.	.	.	1	.
IX	Textilbetriebe .....	32	1	5	2	2	1	.	.	10	1
X	Bekleidungsbetriebe .....	14	.	1	9	5	6	2	1	12	1
XI	Papiererzeugung und -bearbeitung .....	5	.	5	9	.	5	1	2	11	.
XII	Graphische Betriebe .....	27	.	2	3	1	2	1	1	17	.
XIII	Chemische Produktion .....	87	3	35	23	5	8	2	5	72	.
XIV	Nahrungs- und Genußmittelbetriebe .....	9	.	1	4	1	.	.	.	3	.
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XVI	Handel .....	2	.	1	1	3	.	.	1	3	1
XVII	Verkehr .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung .....	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.
XIX	Reinigungswesen .....	26	.	3	4	.	.	.	.	14	.
XX	Körperpflege .....	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen .....	3	5	3	4	.	5	.	.	2	.
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung .....	4	.	2	1	.	6	.	.	3	1
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung .....	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
XX IV	Öffentlicher Dienst .....	1	.	1	1	.	.	.	1	.	.
XX V	Haushaltung .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe ...		467	21	238	208	43	163	12	29	369	10

Nr. 11

## Nachrichten

813

2

## der Arbeitshygiene und der Berufskrankheiten

Lärm	Sonstige Amtshandlungen	Verkehr mit						Ärztliche Untersuchungen oder Begutachtungen betreffend						Laboratoriumsuntersuchungen	Betriebsklasse Nr.	
		Krankenanstalten	Instituten	Gesundheitsbehörden	sonstigen Stellen	Berufskrankheiten	Bäckereiarbeitergesetz	Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz	Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz	sonstige Angelegenheiten des Mutterschutzes	sonstige arbeitsmedizinische Angelegenheiten	23				
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	I	II	
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	III	
14	1	.	.	.	.	4	.	.	2	.	12	.	.	.	IV	
7	4	.	.	.	3	8	.	.	11	2	5	.	.	.	V	
62	41	.	.	.	7	11	1	.	114	15	80	.	.	.	VI	
10	2	.	.	.	1	1	.	.	13	3	13	.	.	.	VII	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	VIII	
3	2	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	IX	
.	1	.	.	.	.	.	.	.	76	7	2	.	.	.	X	
3	4	.	.	.	.	1	.	.	14	.	.	.	.	.	XI	
2	3	.	.	.	1	1	.	.	15	2	13	.	.	.	XII	
9	21	.	1	.	.	3	.	.	22	4	52	.	.	.	XIII	
4	2	.	.	.	.	2	.	.	37	.	.	.	.	.	XIV	
.	8	.	.	.	.	3	.	.	39	3	.	.	.	.	XV	
.	1	.	.	.	.	2	.	.	153	7	1	.	.	.	XVI	
.	2	.	.	.	.	3	.	.	4	.	.	.	.	.	XVII	
.	28	28	.	19	1	.	.	.	23	1	.	.	.	.	XVIII	
1	2	.	17	3	2	.	.	.	12	2	6	.	.	.	XIX	
.	1	.	2	.	21	17	.	.	18	2	.	.	.	.	XX	
.	35	.	.	.	.	.	.	.	45	2	2	.	.	.	XXI	
116	158	28	20	43	32	40	.	.	27	1	3	.	.	.	XXII	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	13	.	.	.	.	.	XXIII	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	3	.	.	.	.	XXIV	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	XXV	
116	158	28	20	43	32	40	.	.	657	54	189	.	.	.	.	

3

## Die im Berichtsjahre den Arbeitsinspektoraten

Betriebsklasse Nr.	Nähtere Bezeichnung der Betriebsart	Krafterzeugung									Ursachen	
		Dampfbetrieb			Kraftmaschinen				Kraftübertragung	Mechanische		
		Dampfkessel	Dampfapparate, Dampfgefäße usw.	Dampfleitungen	Dampfmotoren	Elektromotoren	Vorbenzennsmotoren	Wassermotoren		Sonstige Motoren	Transmissionen (Vorgelege, Riemens, Seile, Ketten usw.)	Hämmer- und Warmpressen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Klasseneinteilung der Betriebszweige											
I	Land- und Forstwirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II	Bergbau .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung .....	.	1	.	.	1	4	1	.	2	.	.
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion .....	.	.	1	.	1	6	.	.	18	.	.
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe .....	.	.	.	.	1	64	.	.	27	.	.
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung .....	.	.	.	.	2	12	1	1	39	34	31
VII	Holzbearbeitung .....	.	.	.	.	.	2	.	.	1	23	8
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung .....	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
IX	Textilbetriebe .....	.	.	.	.	.	.	2	.	12	.	1
X	Bekleidungsbetriebe .....	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.
XI	Papiererzeugung und -bearbeitung .....	.	1	2	.	.	.	.	1	8	.	1
XII	Graphische Betriebe .....	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
XIII	Chemische Produktion ..	.	.	.	.	.	.	1	.	8	.	7
XIV	Nahrungs- und Genussmittelbetriebe .....	.	.	.	.	.	2	.	.	8	.	.
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe .....	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.
XVI	Handel .....	.	.	.	.	.	.	1	.	.	4	.
XVII	Verkehr .....	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XIX	Reinigungswesen .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XX	Körperpflege .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung ..	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XXIV	Öffentlicher Dienst .....	.	.	.	.	.	3	.	.	1	.	1
XXV	Haushaltung .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
<b>Summe...</b>		.	11	3	.	5	96	4	21	155	34	50
<b>Gruppensummen...</b>					2	266						

<sup>1)</sup> Todesfälle sind durch Kursivschrift ausgewiesen; sie sind auch in der jeweils in Normalschrift angeführten Zahl enthalten.

Nr. 11

Nachrichten

815

3

zur Kenntnis gekommenen Unfälle<sup>1)</sup>

der Unfälle

Be- oder Verarbeitung

Schleifsteine, Schleif- und Poliermaschinen	Metallen					von Holz und ähnlichen Stoffen								Betriebsklasse Nr.
	Pressen, Stanzen, Prägemaschinen	Dreh- und Druckbänke, Bohrmaschinen	Hobel-, Schneid- und Fräsmaschinen, Sägen	Schweiß- und Schneidearbeiten	Sonstige Metallbearbeitungsmaschinen	Sägen mit geradem Blatt	Kreissägen	Bandsägen	Hobel-, Schleif- und Hackemaschinen	Fräsmaschinen	Schleif- und Poliermaschinen	Bohrmaschinen, Drehbänke und sonstige Holzbearbeitungsmaschinen		
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24		
I	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	I
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	II
19	3	21	2	18	.	3	4	1	3	1	1	1	5	III
51	18	39	13	40	8	1	49	5	17	2	.	.	4	IV
103	5	56	24	85	24	45	765	46	100	24	13	73	V	
1.057	489	1.171	499	648 <sup>1</sup>	382	15	163	36	47	14	20	18	VI	
33	8	11	17	13	8	51	556	85	254	186	77	204	VII	
2	1	.	.	.	.	2	1	1	1	.	1	.	.	VIII
13	.	14	1	4	.	1	5	1	3	3	1	3	1	IX
3	1	2	1	3	.	1	15	2	2	8	14	1	.	X
13	.	13	6	10	.	2	33	4	10	3	.	.	11	XI
4	1	.	7	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	XII
30	9	42	13	22	8	.	29	12	6	5	3	5	5	XIII
26	1	16	4	16	1	.	15	5	6	3	1	2	2	XIV
2	.	.	1	.	.	1	3	1	.	.	.	.	1	XV
22	3	6	20	14	6	2	44	2	6	1	1	1	3	XVI
10	2	4	1	4	.	3	2	1	4	1	1	1	.	XVII
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	XVIII
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	XIX
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	XX
.	.	.	.	1	2	1	4	.	2	.	1	1	1	XXI
1	.	2	.	1	1	.	7	1	3	1	.	.	1	XXII
.	.	1	2	2	1	1	13	1	1	2	.	.	1	XXIII
4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	XXIV
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	XXV
1.395	541	1.398	611	881 <sup>1</sup>	442	126 <sup>1</sup>	1.714	204	465	254	135	336		

7 12.330 (bis einschließlich Spalte 39)

## 3

## Die im Berichtsjahre den Arbeitsinspektoraten

Betriebsklasse Nr.	Nähtere Bezeichnung der Betriebsart	Mechanische Be- oder Verarbeitung												Ursachen	
		von Textilien und ähnlichen Stoffen						graphischer Erzeugnisse		von allen					
		Öffner, Wölfe, Krempel, Karden, Kratzten	Zentrifugen	Spinn-, Web-, Flecht-, Strick- und Stickmaschinen	Kalandier, Trockenzyliner und sonstige Zylinder	Sonstige Textilmaschinen	Buch-, Stein-, Rotations-, Blechdruckpressen und sonstige Druckpressen	Setz- und Zeilengießmaschinen, Stereotypieapparate	Schlag- und Stampfmaschinen	Brech-, Sieb- und Mahlmaschinen, Kollegänge	Knet- und Mischmaschinen	Hack- und Schneidemaschinen	Walzen und Walzenpaare, Zahnräder		
		25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36		
	Klasseneinteilung der Betriebszweige														
I	Land- und Forstwirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
II	Bergbau .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion .....	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe .....	.	.	1	.	.	.	.	3	12	15	9	5	.	
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	.	.	1	.	.	3	3	6	2	12	21	22	.	
VII	Holzbearbeitung .....	1	.	1	.	4	1	.	2	111	1	105	22	18	
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung .....	1	.	.	.	11	.	.	1	.	2	2	15	30	
IX	Textilbetriebe .....	79	.	206	21	296	3	.	.	.	.	.	5	4	
X	Bekleidungsbetriebe .....	4	.	3	1	174	.	.	1	.	.	1	10	20	
XI	Papiererzeugung und -bearbeitung .....	1	.	.	2	2	13	1	2	6	1	1	35	1	
XII	Graphische Betriebe .....	.	.	.	.	1	98	16	.	.	1	1	23	20	
XIII	Chemische Produktion .....	1	.	6	3	7	1	.	1	12	8	8	21	50	
XIV	Nahrungs- und Genussmittelbetriebe .....	.	.	.	.	.	.	.	.	6	28	122	21	.	
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe .....	.	.	.	.	2	.	.	.	.	6	63	.	.	
XVI	Handel .....	.	.	.	.	5	4	.	1	.	6	176	.	3	
XVII	Verkehr .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	1	.	.	
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung .....	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	4	.	.	
XIX	Reinigungswesen .....	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	
XX	Körperpflege .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen .....	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	17	.	.	
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung .....	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	6	.	.	
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung .....	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	5	.	1	
XXIV	Öffentlicher Dienst .....	.	.	.	.	1	.	.	3	.	.	5	.	1	
XXV	Haushaltung .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summe...		87	.	218	27	510	124	18	132	392	187	568	1	274	
Gruppensummen...								7	12.330	(ab Spalte 10)					

<sup>1)</sup> Todesfälle sind durch Kursivschrift ausgewiesen; sie sind auch in der jeweils in Normalschrift angeführten Zahl enthalten.

Nr. 11

Nachrichten

817

3

zur Kenntnis gekommenen Unfälle<sup>1)</sup> (Fortsetzung)

der Unfälle			Sonstige Verarbeitung																		
übrigen Stoffen			Explosionen durch				Akute Vergiftungen durch			Verbrennungen durch				Verätzungen durch			Betriebsklasse Nr.				
Pressen, Stanzen, Prägemaschinen	Landwirtschaftliche Maschinen	Sonstige Arbeitsmaschinen	Spreng- und Zündmittel	Staub, Gase und Dämpfe	unter Druck stehende Gase und Dämpfe mit Ausnahme des Wasserdampfes	feste Giftstoffe	flüssige Giftstoffe	gasförmige Giftstoffe	feste Stoffe	geschmolzene Stoffe	flüssige Stoffe	gasförmige Stoffe	feste Stoffe	flüssige Stoffe	gasförmige Stoffe						
37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52						
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	I				
.	1	6	.	5	.	.	.	3	21	11	10	9	2	8	.	II					
28	1	84	2	6	1	.	.	5	2	51	19	21	27	23	45	1	IV				
5	4	129	4	29	18	7	.	1	9	77	198	1	76	48	138	222	2	V			
25	3	186	6	1	34	7	.	5	23	1	713	604	311	239	27	186	2	VI			
16	.	108	.	3	3	.	.	.	17	11	17	19	1	15	.	.	VII				
10	.	67	.	.	1	.	.	.	1	8	3	32	5	1	1	.	VIII				
25	.	1	16	.	1	.	.	1	12	1	4	5	1	4	1	26	1	IX			
.	82	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	X				
22	.	130	.	1	2	1	.	3	20	3	22	11	7	31	4	.	XI				
8	.	39	.	2	.	.	.	.	2	2	4	5	2	4	2	.	XII				
28	1	2	216	.	1	3	8	.	12	1	33	36	58	31	24	122	2	XIII			
15	1	213	.	5	9	1	.	5	25	23	106	25	3	54	.	.	XIV				
.	2	9	.	1	4	.	.	.	9	10	61	2	.	2	.	.	XV				
4	1	38	.	1	9	.	.	4	9	1	30	14	1	14	1	.	XVI				
.	2	.	3	4	1	.	.	.	2	1	3	4	2	6	.	.	XVII				
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	4	3	.	2	.	.	XVIII				
3	.	4	.	.	.	.	.	.	.	6	.	5	3	.	1	.	XIX				
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	XX				
1	.	4	.	.	.	.	.	.	7	1	27	8	.	5	.	.	XXI				
1	1	5	.	1	1	.	.	3	1	1	5	3	.	2	.	.	XXII				
.	2	11	.	.	.	1	.	.	1	6	2	3	3	1	4	.	.				
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	XXIII				
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	XXIV				
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	XXV				
191	19	21	350	6	41	6	81	51	1	6	5	66	2	1.020	930	1	804	464	232	754	15

818

Nachrichten

Nr. 11

3

## Die im Berichtsjahre den Arbeitsinspektoraten

Betriebsklasse Nr.	Nähtere Bezeichnung der Betriebsart	Ursachen									
		Transportmittel									
		Hebezeuge			Bahnen			Fahrzeuge			
Aufzüge oder Brenzberge	Krane	Bagger, Becherwerke, Transportbänder oder Schnecken	Winden oder sonstige Hebezeuge	Motorische Bahnen	Rollbahnen, Roll- und Kippwagen	Schwebebahnen	Kraftfahrzeuge	Fahrwerke, Wasserfahrzeuge und Zugtiere	Sonstige Transportmittel		
53	54	55	56	57	58	59	60	61	62		
Klasseneinteilung der Betriebszweige											
I	Land- und Forstwirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
II	Bergbau .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung .....	21	7	4	5	.	1	7	1	1	12
IV	Stein-, Erdegegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion .....	5	252	45	28	.	21	2	39	3	106
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe .....	2	728	2162	1222	1062	16	23	57	281	39
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	1	27	578	22	154	9	15	3	100	11
VII	Holzbearbeitung .....	5	18	41	20	.	11	2	26	.	69
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung .....	.	2	.	.	.	1	.	.	.	4
IX	Textilbetriebe .....	7	1	1	8	.	2	.	3	.	36
X	Bekleidungsbetriebe .....	4	.	2	2	1	2	.	1	.	11
XI	Papiererzeugung und -bearbeitung .....	3	10	13	21	.	4	.	15	1	119
XII	Graphische Betriebe .....	2	.	2	3	.	.	.	4	.	26
XIII	Chemische Produktion .....	8	12	13	14	3	6	.	23	11	92
XIV	Nahrungs- und Genussmittelbetriebe .....	10	2	31	7	.	5	.	143	1	109
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe .....	1	.	1	.	.	.	.	3	.	1
XVI	Handel .....	19	26	9	33	2	7	.	54	11	117
XVII	Verkehr .....	21	12	51	14	.	1	24	57	1	36
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung .....	1	.	.	.	.	.	.	4	.	5
XIX	Reinigungswesen .....	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
XX	Körperpflege .....	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen .....	2	.	2	3	.	.	.	3	1	8
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung .....	1	.	.	1	1	.	.	2	.	2
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XXIV	Öffentlicher Dienst .....	.	1	3	3	.	.	3	30	.	3
XXV	Haushaltung .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe...		3	17110	9104	3163	4222	32	99	1217	697	1117 1.262
Gruppensummen...							56	3.932			

<sup>1)</sup> Todesfälle sind durch Kursivschrift ausgewiesen; sie sind auch in der jeweils in Normalschrift angeführten Zahl enthalten.

Nr. 11

Nachrichten

819

#### **zur Kenntnis gekommenen Unfälle<sup>1)</sup> (Fortsetzung)**

3

820

Nachrichten

Nr. 11

3

## Die im Berichtsjahre den Arbeitsinspektoraten

Betriebsklasse Nr.	Nähtere Bezeichnung der Betriebsart	Ursachen							
		Sonstige Ursachen 78	Unbekannte Ursachen 79	Gesamtzahl (einschließlich der Todesfälle) Spalten 1 bis 79	auf dem Wege von und zur Arbeit 81	außerhalb des Betriebes 82	durch Krankheit, körperliche und sonstige Gebrechen 83	Elementarereignisse und Witterungseinflüsse 84	durch sonstige nicht mit dem Betrieb zusammenhängende Umstände (Rauf- und Trunkenheitsexzesse, mut- willige Handlungen usw.) 85
<b>Klasseneinteilung der Betriebszweige</b>									
I	Land- und Forstwirtschaft	.	.	12	3	3	.	.	.
II	Bergbau .....	.	.						
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung .....	27	38	1.5542	2122	741	5	6	13
IV	Stein-, Erdegegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion .....	461	1116	4.4822	500	66	11	6	15
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe .....	149	6591	19.58544	1.6088	2903	327	523	41
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	619	8838	39.70944	4.4506	6624	611	21	61
VII	Holzbearbeitung .....	58	316	5.6577	4902	941	10	4	5
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung .....	1	2	279	68	6	.	.	3
IX	Textilbetriebe .....	17	7	2.4942	4791	36	8	2	6
X	Bekleidungsbetriebe .....	3	9	9585	3531	28	2	.	.
XI	Papiererzeugung und -bearbeitung .....	27	47	2.6234	328	23	6	.	3
XII	Graphische Betriebe .....	11	4	7752	198	47	1	.	7
XIII	Chemische Produktion ..	32	166	4.2315	650	98	13	1	6
XIV	Nahrungs- und Genussmittelbetriebe .....	92	132	4.7455	6298	194	7	5	17
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe .....	27	113	1.0352	2561	71	15	1	30
XVI	Handel .....	62	181	4.70122	1.17019	512	17	3	9
XVII	Verkehr .....	28	711	1.4162	1847	251	4	2	9
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung .....	10	5	2551	224	129	1	1	8
XIX	Reinigungswesen .....	4	.	228	681	12	.	.	1
XX	Körperpflege .....	3	.	40	25	5	.	.	.
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen .....	22	.	9683	273	51	4	1	14
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung ..	18	21	4391	97	45	1	.	9
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung .....	3	1	42	271	20	.	.	.
XXIV	Öffentlicher Dienst .....	27	53	9474	2512	881	8	5	3
XXV	Haushaltung .....	.	.	.	.	.	.	.	.
	<b>Summe...</b>	1 1.2861	302	193 97.175	157 12.54359	2.80510	2068	1103	260
	<b>Gruppensummen...</b>	2 1.588				237	15.924		

<sup>1)</sup> Todesfälle sind durch Kursivschrift ausgewiesen; sie sind auch in der jeweils in Normalschrift angeführten Zahl enthalten.

Nr. 11

Nachrichten

821

zur Kenntnis gekommenen Unfälle<sup>1)</sup> (Fortsetzung)

3

der Unfälle	Gesamtzahl (einschließlich der Todesfälle) Spalten 81 bis 85	Gesamtzahl (einschließlich der Todesfälle) Spalten 80 und 86	In Prozenten der Gesamtzahl von Spalte 87	Zahl der gemeldeten Unfälle überhaupt				Todesfälle in Prozenten der Anzahl der gemeldeten Unfälle pro Betriebsklasse	Betriebsklasse Nr.		
				Hier von betroffen							
				männliche		weibliche					
				Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	93			
	86	87	88	89	90	91	92				
	6	18	0.016	13	.	5	.	.	I		
5	310	13	1.864	1.648	13	1.712	86	63	II		
2	598	18	5.080	4.492	18	4.563	173	327	III		
65	2.023	156	21.608	19.105	151	20.713	4	659	IV		
55	5.255	93	44.964	39.756	78	38.280	9	3.147	V		
10	603	16	6.260	5.535	14	5.286	1	360	VI		
	77	356	0.315	232	8	104	12	.	VII		
3	531	3	3.025	2.675	1	1.953	120	870	IX		
6	383	6	1.341	1.186	3	507	76	657	X		
4	360	11	2.983	2.638	11	2.560	55	352	XI		
2	253	2	1.028	0.909	1	720	1	209	XII		
5	768	11	4.999	4.420	10	4.013	161	789	XIII		
13	852	15	5.597	4.949	15	4.022	269	1.230	XIV		
3	373	6	1.408	1.245	5	580	211	551	XV		
41	1.711	42	6.412	5.669	36	4.266	1	297	XVI		
9	450	20	1.866	1.650	19	1.739	1	30	XVII		
1	363	1	618	0.546	337	18	1	254	XVIII		
1	81	1	309	0.273	1	131	4	173	XIX		
	30	70	0.062	30	3	29	8	.	XX		
3	343	3	1.311	1.159	477	25	3	764	XXI		
1	152	2	591	0.522	2	352	45	189	XXII		
1	47	1	89	0.079	32	1	56	1	XXIII		
7	355	10	1.302	1.151	10	1.033	9	259	XXIV		
	237	15.924	430	113.099	100.000	388	93.551	17	XXV		
							5.837	22			
							12.801	3			
							910				
							0.380				

**(Gemäß § 177, Anlage 1 des Allgemeinen**

**Berufs-**

**4**

Betriebsklasse Nr.	Nähere Bezeichnung der Betriebsart	Klasseneinteilung der Betriebszweige															Erkrankungen durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
I	Land- und Forstwirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II	Bergbau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wassererversorgung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII	Holzbearbeitung	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IX	Textilbetriebe	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
X	Bekleidungsbetriebe	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XI	Papiererzeugung und -bearbeitung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XII	Graphische Betriebe	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XIII	Chemische Produktion	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XIV	Nahrungs- und Genussmittelbetriebe	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XVI	Handel	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XVII	Verkehr	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XIX	Reinigungswesen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XX	Körperpflege	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XXIV	Öffentlicher Dienst	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XXV	Haushaltung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>.</b>	<b>.</b>	<b>.</b>	<b>.</b>	<b>.</b>	<b>12</b>	<b>.</b>	<b>213</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>211</b>	<b>1</b>	<b>.</b>	<b>199</b>	<b>1</b>	<b>.</b>	<b>.</b>	<b>.</b>	<b>.</b>

Die Tabelle enthält die im Berichtsjahr dem Zentral-Arbeitsinspektorat und den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangten Berufsunfälle.

# Sozialversicherungsgesetzes [ASVG], BGBl. Nr. 189/1955)

## krankheiten

	1	95	5	1	.	.	7	.	.	359	1	12	20	2	18	742	100	000	8	678	4	57	3	Zahl der gemeldeten Berufs-krankheiten überhaupt							
																								Hievon betroffen							
	22	23	24	25	26a	26b	27a	27b	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	Gesamtzahl einschließlich der Todesfälle			
Drucklähmungen der Nerven																															
Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogengelenke durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung																															
Abrißbrüche der Wirbeldornfortsätze																															
Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger die Kniegelenke in gleicher Weise in Anspruch nehmender Tätigkeit																															
Staubungenerkrankungen (Silikose oder Silikatos) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf																															
Staubungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)																															
Asbeststaubungenerkrankung(Asbestose)mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf																															
Asbeststaubungenerkrankung (Asbestose) in Verbindung mit Lungenkrebs																															
Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminium oder seine Verbindungen																															
Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl																															
Beruflich verursachtes Asthma bronchiale																															
Erkrankungen der Knochen, Gelenke und Bänder durch Fluorverbindungen (Fluorose)																															
Erkrankungen der Zähne durch Mineralsäuren																															
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit																															
Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon																															
Grauer Star																															
Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis																															
Tropenkrankheiten, Fleckfieber																															
Infektionskrankheiten																															
Von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten																															
Erkrankungen an Lungenfibrose durch Hartmetallstaub																															
	In Prozenten der Totalsumme																														
	Erwachsene																														
	Jugendliche																														
	Erwachsene																														
	Jugendliche																														
	Betriebsklasse Nr.																														
Drucklähmungen der Nerven																															
Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogengelenke durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung																															
Abrißbrüche der Wirbeldornfortsätze																															
Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger die Kniegelenke in gleicher Weise in Anspruch nehmender Tätigkeit																															
Staubungenerkrankungen (Silikose oder Silikatos) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf																															
Staubungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)																															
Asbeststaubungenerkrankung(Asbestose)mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf																															
Asbeststaubungenerkrankung (Asbestose) in Verbindung mit Lungenkrebs																															
Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminium oder seine Verbindungen																															
Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl																															
Beruflich verursachtes Asthma bronchiale																															
Erkrankungen der Knochen, Gelenke und Bänder durch Fluorverbindungen (Fluorose)																															
Erkrankungen der Zähne durch Mineralsäuren																															
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit																															
Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon																															
Grauer Star																															
Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis																															
Tropenkrankheiten, Fleckfieber																															
Infektionskrankheiten																															
Von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten																															
Erkrankungen an Lungenfibrose durch Hartmetallstaub																															

krankheiten. Todesfälle sind durch Kursivschrift ausgewiesen; sie sind auch in der jeweils in Normalschrift angeführten Zahl enthalten.

## 5

## Beanstandungen auf unfalltechnischem

Betriebsklasse Nr.	Nähtere Bezeichnung der Betriebsart	Krafterzeugung								Kraftübertragung		Arbeitsmaschinen (Ein-				
		Dampfbetrieb			Kraftmaschinen					Elektrischer Strom (vorschriftswidrige Installation)	Transmissionen, Vorgelege, Riemens, Seile, Ketten usw.	Ton, Steinen, Erdien, Glas usw.	Holz und ähnlichen Stoffen	Metall	Textilien	
		Dampfkessel	Dampfmaschinen,-apparate	Leitungen	Dampfmotoren	Elektromotoren	Vorbrennungsmotoren	Wasserstoffmotoren	Sonstige Motoren							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14			
Klasseneinteilung der Betriebszweige																
I	Land- und Forstwirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	18	.	1	.	.	.	.	
II	Bergbau .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung .....	1	1	2	.	9	3	1	.	105	73	.	21	56	.	
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion .....	2	2	2	.	32	14	.	.	616	428	437	105	154	1	
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe .....	13	1	5	.	123	87	.	.	1.742	792	559	1.430	391	.	
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	47	44	39	.	77	11	1	39	3.366	1.541	10	520	4.373	.	
VII	Holzbearbeitung .....	22	8	12	.	87	34	2	.	2.073	1.204	2	3.567	417	7	
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung .....	4	1	6	.	2	.	.	.	146	103	4	17	19	4	
IX	Textilbetriebe .....	18	8	20	.	15	1	1	.	568	306	.	51	90	615	
X	Bekleidungsbetriebe .....	40	8	20	.	3	.	.	.	853	198	.	18	25	211	
XI	Papiererzeugung und -bearbeitung .....	3	4	8	.	8	2	.	.	263	141	.	49	71	13	
XII	Graphische Betriebe .....	.	.	1	.	3	.	.	.	390	87	.	15	21	1	
XIII	Chemische Produktion ..	20	3	17	.	5	2	1	.	421	152	7	55	81	4	
XIV	Nahrungs- und Genußmittelbetriebe .....	33	.	20	.	19	.	3	.	1.448	621	.	66	61	1	
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe .....	75	72	6	.	11	2	.	.	1.753	79	.	37	22	98	
XVI	Handel .....	3	.	1	.	65	9	.	13	4.487	256	1	128	153	15	
XVII	Verkehr .....	1	2	.	.	8	2	.	.	513	82	.	37	116	1	
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung .....	.	.	.	.	.	.	.	.	215	9	.	2	2	.	
XIX	Reinigungswesen .....	28	12	40	.	1	.	.	.	287	46	.	2	5	153	
XX	Körperpflege .....	.	.	2	.	4	.	.	.	311	17	.	1	.	1	
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen .....	5	.	2	.	1	.	.	.	195	22	.	15	21	5	
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung ..	.	.	2	.	.	.	.	.	228	21	.	26	16	4	
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung .....	.	.	.	.	.	.	.	.	75	2	.	1	.	.	
XXIV	Öffentlicher Dienst .....	.	2	.	.	.	.	.	.	87	31	15	71	55	1	
XXV	Haushaltung .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
		<b>Summe ...</b>	<b>315</b>	<b>168</b>	<b>205</b>	.	<b>473</b>	<b>167</b>	<b>9</b>	<b>52</b>	<b>20.160</b>	<b>6.211</b>	<b>1.036</b>	<b>6.233</b>	<b>6.150</b>	<b>1.135</b>

Nr. 11

Nachrichten

825

5

## und arbeitshygienischem Gebiet

richtungen) für die Herstellung, Bearbeitung und Lagerung von												Fördermaschinen (-einrichtungen)				Bei verschiedenen Arbeitsverrichtungen				Betriebsklasse Nr.																			
15	Pappe, Papier und ähnlichen Stoffen	16	graphischen Erzeugnissen	17	Giftigen Stoffen	18	ätzenden Stoffen	19	feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen	20	feuerflüssigen Stoffen	21	Nahrungs- und Genussmittel	22	Leder, Hüften, Borsten, Haaren, Federn	23	Kautschuk, Guttapercha	24	sonstigen Stoffen	25	Aufzüge, Kräne, Winden, Transportbänder, Bremsberge und sonstige Hebezeuge	26	Bahnen (Feld-, Roll-, Seilbahnen usw., Roll- und Kippwagen)	27	Kraftfahrzeuge	28	Wasserfahrzeuge	29	Fuhrwerke	30	Sonstige Transportmittel	31	mit elektrischem Strom (vorschriftswidrige Arbeiten)	32	mit Handwerkzeug	33	beim Heben, Tragen, Schieben, Rollen von Lasten	34	auf erhöhten Standplätzen und in Vertiefungen
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	I	II					
.	.	.	.	2	4	1	.	.	.	.	.	.	8	66	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	III					
1	.	3	12	72	4	.	.	.	.	.	.	26	276	47	65	.	.	2	67	73	33	69	244	IV	.	.	.	.	.										
1	.	15	165	.	.	.	.	.	.	.	.	50	2.947	62	189	3	2	73	331	224	346	1.796	V	.	.	.	.	.											
12	3	53	62	574	74	4	.	.	.	.	1	178	1.459	42	60	.	4	128	314	204	268	582	VI	.	.	.	.	.											
10	1	10	1	457	3	.	.	3	.	1	69	401	72	53	.	1	35	289	125	129	318	VII	.	.	.	.	.												
.	.	3	6	25	.	.	.	107	.	5	15	1	.	.	.	.	5	36	14	4	12	VIII	.	.	.	.	.												
19	4	5	20	37	.	.	.	2	.	20	103	2	7	.	.	.	16	32	8	46	61	IX	.	.	.	.	.												
3	.	2	19	.	.	.	.	33	1	10	50	.	1	.	.	.	2	25	10	19	45	X	.	.	.	.	.												
474	15	15	10	30	.	.	.	.	.	10	100	4	14	.	.	.	24	11	10	28	47	XI	.	.	.	.	.												
54	254	12	5	11	.	.	.	.	.	10	71	.	2	.	.	.	2	15	1	9	29	XII	.	.	.	.	.												
21	3	60	83	132	1	14	2	212	145	138	3	15	.	2	24	39	18	28	89	XIII	.	.	.	.	.														
10	1	1	4	144	.	1.329	5	.	22	349	.	10	.	1	28	94	58	53	185	XIV	.	.	.	.	.														
.	.	1	248	.	991	.	.	44	14	191	.	1	.	.	4	139	42	22	91	XV	.	.	.	.	.														
27	3	15	14	347	.	866	.	1	.	68	529	4	48	.	5	49	97	25	139	435	XVI	.	.	.	.	.													
.	.	.	.	116	.	1	.	.	36	245	9	54	.	.	18	41	23	30	66	XVII	.	.	.	.	.														
7	.	20	2	16	.	4	.	.	3	18	.	.	.	.	.	4	.	.	.	5	XVIII	.	.	.	.	.													
.	1	20	2	16	.	.	1	.	13	16	.	.	.	.	3	8	.	.	8	33	XIX	.	.	.	.	.													
.	.	4	6	.	.	1	.	.	5	.	.	.	.	.	8	.	.	5	1	XX	.	.	.	.	.														
.	.	.	.	1	16	.	14	.	15	10	.	.	.	.	1	31	.	.	5	8	XXI	.	.	.	.	.													
.	.	.	.	2	.	2	.	.	3	18	.	.	.	.	8	2	.	.	9	9	XXII	.	.	.	.	.													
.	.	.	.	5	.	3	.	.	1	.	9	27	1	2	.	.	.	.	1	1	4	1	10	XXIII	.	.	.	.	XXIV										
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	XXV											
639	285	201	246	2.424	83	3.229	153	260	722	7.029	247	523	3	17	487	1.614	808	1.209	4.086																				

## 5

## Beanstandungen auf unfalltechnischem

Betriebsklasse Nr.	Nähtere Bezeichnung der Betriebsart	Bei verschiedenen Arbeitsverrichtungen						Betriebsräume			
		mit geschichtetem, gestapeltem und natürlichem Material	mit Tieren	mit mangelhafter Arbeitsausstattung (Kleider, Schutzbrillen, usw.)	mit feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen	mit gesundheitsschädlichen Stoffen	aus sonstigen Ursachen	Allgemeine Beschaffenheit (Höhe, Lage usw.), Belag	Verkehrs- und Fluchtweg	Instandhaltung	Belichtung, Beleuchtung (Notbeleuchtung)
		35	36	37	38	39	40	41	42	43	45
	Klasseneinteilung der Betriebszweige										
I	Land- und Forstwirtschaft	1	.	.	.	1	1	2	3	2	.
II	Bergbau .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung .....	3	.	21	11	2	2	15	38	21	5
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion .....	125	.	273	92	32	36	127	236	187	54
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe .....	563	.	865	200	189	155	251	1.356	634	489
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	294	.	1.423	580	261	192	584	1.731	937	391
VII	Holzbearbeitung .....	264	.	291	447	250	83	341	987	519	238
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung .....	3	.	16	4	9	3	33	79	35	27
IX	Textilbetriebe .....	15	.	73	21	25	22	106	300	147	64
X	Bekleidungsbetriebe .....	13	.	24	7	52	18	116	339	175	73
XI	Papiererzeugung und -bearbeitung .....	30	.	36	13	23	7	54	179	114	29
XII	Graphische Betriebe .....	15	.	48	17	27	27	77	198	105	22
XIII	Chemische Produktion ..	24	.	124	64	58	9	89	247	136	25
XIV	Nahrungs- und Genußmittelbetriebe .....	104	2	354	50	10	52	315	623	770	180
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe .....	18	.	110	142	20	103	175	596	453	164
XVI	Handel .....	270	4	228	162	84	128	660	2.269	859	427
XVII	Verkehr .....	47	.	95	50	9	42	77	133	169	28
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung .....	1	.	5	.	1	1	21	97	31	29
XIX	Reinigungswesen .....	5	1	37	12	80	7	41	132	92	31
XX	Körperpflege .....	.	.	18	4	16	5	28	38	52	11
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen .....	3	.	7	5	8	21	23	49	56	6
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung ..	.	.	11	1	13	3	17	92	25	11
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung .....	.	.	.	.	.	.	1	9	7	3
XXIV	Öffentlicher Dienst .....	2	1	28	3	6	16	9	29	33	9
XXV	Haushaltung .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe ...	1.800	8	4.087	1.885	1.176	933	3.162	9.760	5.559	2.316
											3.307

Nr. 11

Nachrichten

827

5

**und arbeitshygienischem Gebiet**

und Arbeitsstätten

Heizung	Beseitigung von Staub und Abfällen			Beseitigung von Gasen, Dämpfen oder Dünsten			Wasch- und Badeeinrichtungen, Kleiderablagen			Trinkwasser, Aufenthaltsräume			Aborte			Wohnräume und Unterkünfte			Gertüste, Pölzungen usw.			Brüche, Gruben und sonstige Abbaue			Sonstige Mängel			Ärztliche Untersuchungen			Erste Hilfeleistung			Allgemeine Mängel			Betriebsklasse Nr.
	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77					
.	.	.	.	7	5	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	I II					
2	4	6	26	44	11	8	.	.	2	.	16	7	26	71	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	27	III							
56	172	33	289	168	145	166	41	59	393	200	70	262	266	3	184	IV																					
285	341	112	783	505	417	345	540	4.394	110	618	123	823	614	69	267	V																					
335	307	570	1.054	1.807	331	292	156	158	.	805	432	1.147	1.967	40	1.099	VI																					
254	584	205	536	1.544	184	249	116	8	.	327	319	684	804	43	504	VII																					
5	23	14	28	58	9	15	2	.	.	20	12	53	50	2	27	VIII																					
47	42	40	120	241	50	61	25	3	.	90	34	95	138	18	77	IX																					
43	39	57	313	404	80	51	9	.	.	80	24	224	370	9	125	X																					
14	34	19	65	187	26	18	21	.	.	42	7	46	82	1	59	XI																					
8	24	33	81	283	20	19	3	.	.	41	46	114	238	2	95	XII																					
36	89	119	128	234	29	29	29	.	.	105	75	74	205	3	114	XIII																					
119	113	137	353	478	98	119	159	3	.	319	69	527	561	10	413	XIV																					
108	76	264	384	714	64	149	265	3	.	285	30	496	812	35	342	XV																					
245	156	139	1.855	3.356	388	312	122	3	.	642	41	1.493	3.382	18	682	XVI																					
58	29	27	159	444	38	51	58	2	.	144	.	168	424	.	230	XVII																					
6	9	8	54	215	21	25	.	.	.	39	5	82	220	.	29	XVIII																					
12	12	108	95	118	15	8	.	.	.	40	286	134	153	3	149	XIX																					
10	.	20	187	70	19	35	2	.	.	28	4	114	154	4	34	XX																					
4	5	14	38	86	7	1	2	.	.	23	.	13	109	.	89	XXI																					
6	4	6	32	103	7	10	.	.	.	13	1	42	73	.	30	XXII																					
1	.	40	31	4	.	.	.	.	.	8	.	27	52	.	25	XXIII																					
8	8	9	16	56	12	2	.	9	6	24	7	21	76	.	63	XXIV																					
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	XXV																					
<b>1.662</b>	<b>2.071</b>	<b>1.940</b>	<b>6.643</b>	<b>11.151</b>	<b>1.975</b>	<b>1.966</b>	<b>1.550</b>	<b>4.644</b>	<b>509</b>	<b>3.909</b>	<b>1.592</b>	<b>6.667</b>	<b>10.824</b>	<b>263</b>	<b>4.668</b>																						

5 a

**Beanstandungen auf unfalltechnischem  
Nach Arbeits-**

Arbeitsinspektorat für	Krafterzeugung								Kraftübertragung		Arbeitsmaschinen (Ein-			
	Dampfbetrieb			Kraftmaschinen					Elektrischer Strom (Vorschrifswidrige Installa- tion)	Transmissionen, Vorgelege, Riemens, Seile, Ketten usw.	Ton, Steinen, Erdens, Glas usw.	Holz und ähnlichen Stoffen	Metall	Textilien
	Dampfkessel	Dampfmaschinen, -apparate	Leitungen	Dampfmotoren	Elektromotoren	Vorbrennungsmotoren	Wasserstoffmotoren	Sonstige Motoren						
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
den 1. Aufsichtsbezirk	22	.	11	.	.	.	.	.	2.976	143	3	79	110	9
den 2. Aufsichtsbezirk	19	.	1	.	.	.	.	.	1.348	391	9	196	288	47
den 3. Aufsichtsbezirk	.	.	.	.	.	.	.	52	2.491	312	11	236	304	35
den 4. Aufsichtsbezirk	.	.	.	.	.	.	.	.	1.533	62	8	160	391	127
den 5. Aufsichtsbezirk	.	.	.	.	.	.	.	.	1.021	568	26	247	410	72
den 6. Aufsichtsbezirk	2	.	.	.	.	.	.	.	921	526	10	216	281	1
den 7. Aufsichtsbezirk in Wiener Neustadt .....	14	3	5	.	5	17	3	.	1.910	81	161	554	1.212	295
den 8. Aufsichtsbezirk in Sankt Pölten .....	12	.	9	.	2	11	.	.	674	1.044	48	633	561	34
den 9. Aufsichtsbezirk in Linz..	25	7	47	.	32	17	.	.	801	288	47	489	256	53
den 10. Aufsichtsbezirk in Salz- burg .....	13	.	.	.	.	.	.	.	337	246	22	104	75	65
den 11. Aufsichtsbezirk in Graz.	10	134	21	.	127	15	.	.	708	78	30	414	257	14
den 12. Aufsichtsbezirk in Leoben	7	1	19	.	3	.	.	.	869	305	34	183	254	26
den 13. Aufsichtsbezirk in Kla- genfurt .....	119	17	46	.	129	29	1	.	1.266	643	118	589	409	59
den 14. Aufsichtsbezirk in Inns- bruck.....	32	.	23	.	33	3	.	.	646	307	53	380	336	55
den 15. Aufsichtsbezirk in Bre- genz.....	15	1	12	.	11	.	1	.	493	147	5	101	72	73
den 16. Aufsichtsbezirk in Eisen- stadt.....	5	.	.	.	22	10	.	.	625	176	124	334	120	25
den 17. Aufsichtsbezirk in Krems an der Donau .....	19	5	11	.	28	14	4	.	599	458	53	511	519	144
den 18. Aufsichtsbezirk in Vöckla- bruck .....	1	.	.	.	81	.	.	.	574	294	7	512	274	1
Bauarbeiten in Wien .....	.	.	.	.	.	51	.	.	368	142	267	295	21	.
<b>Summe...</b>	<b>315</b>	<b>168</b>	<b>205</b>	.	<b>473</b>	<b>167</b>	<b>9</b>	<b>52</b>	<b>20.160</b>	<b>6.211</b>	<b>1.036</b>	<b>6.233</b>	<b>6.150</b>	<b>1.135</b>

Nr. 11

Nachrichten

829

**und arbeitshygienischem Gebiet  
inspektoraten geordnet**

**5a**

richtungen) für die Herstellung, Bearbeitung und Lagerung von												Fördermaschinen (-einrichtungen)				Bei verschiedenen Arbeitsverrichtungen				Arbeitsinspektorat
Pappe, Papier und ähnlichen Stoffen	graphischen Erzeugnissen	giftigen Stoffen	ätzenden Stoffen	feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen	feuerflüssigen Stoffen	Nahrungs- und Genussmittel	Leder, Häuten, Borsten, Haars, Federn	Kautschuk, Guttapercha	sonstigen Stoffen	Aufzüge, Krane, Winden, Transportbänder, Bremsen, Bremsen und sonstige Hebezeuge	Bahnen (Roll-, Seilbahnen usw., Roll- und Kipp-, wa gen)	Kraftfahrzeuge	Wasserfahrzeuge	Fahrwerke	Sonstige Transportmittel	mit elektrischem Strom (vorschiffswidrige Arbeiten)	mit Handwerkzeugen	beim Heben, Tragen, Schieben, Rollen von Lasten	auf erhöhten Standplätzen und in Vertiefungen	
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	
15	.	.	.	26	.	224	.	.	15	179	.	.	.	.	.	4	4	14	2	f. d. 1.AB
52	42	3	7	69	.	262	8	2	77	294	.	.	.	.	.	27	3	.	.	22 f. d. 2.AB
24	19	9	10	95	1	441	.	.	.	261	2	.	.	.	.	10	.	.	23	255 f. d. 3.AB
35	80	1	1	22	.	310	10	16	12	318	1	.	.	.	.	.	3	2	278 f. d. 4.AB	
15	5	24	30	262	.	162	2	.	77	625	.	127	.	.	.	101	21	43	15	462 f. d. 5.AB
3	1	1	.	.	.	31	.	.	13	22	2	.	.	.	.	33	30	11	5	401 f. d. 6.AB
266	11	19	17	175	.	426	50	235	86	318	11	3	.	.	.	48	.	6	.	17 f. d. 7.AB
74	1	7	33	166	.	218	3	1	55	320	15	28	.	.	.	10	63	66	72	109 f. d. 8.AB
40	37	20	44	204	29	38	16	.	78	405	40	62	.	.	.	94	60	122	241	368 f. d. 9.AB
7	5	7	11	97	2	162	4	2	.	420	34	6	.	.	.	4	7	45	65	152 f. d. 10.AB
14	12	16	30	85	30	74	9	.	.	536	57	35	.	12	21	473	96	108	165	f. d. 11.AB
7	21	4	285	.	168	.	.	.	12	380	16	56	.	.	.	45	7	42	5	237 f. d. 12.AB
33	33	21	12	208	6	241	23	1	81	458	27	182	2	.	.	21	488	119	361	356 f. d. 13.AB
8	9	15	20	398	14	205	6	1	74	311	12	7	.	3	8	157	56	61	79	f. d. 14.AB
15	12	21	17	30	1	29	1	2	7	141	10	.	.	.	.	27	23	17	77	47 f. d. 15.AB
6	.	9	4	123	.	166	3	.	3	130	1	4	.	.	.	3	61	2	23	177 f. d. 16.AB
21	18	7	6	64	.	49	15	.	18	432	9	1	.	.	17	113	7	74	209 f. d. 17.AB	
4	.	.	.	115	.	23	3	.	109	464	10	12	1	2	14	15	151	75	564 f. d. 18.AB	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	1.015	.	.	.	.	.	89	8	.	188 f. Bauarbeiten	
639	285	201	246	2.424	83	3.229	153	260	722	7.029	247	523	3	17	487	1.614	808	1.209	4.086	

5a

**Beanstandungen auf unfalltechnischem und  
Nach Arbeits-**

Arbeitsinspektorat für	Bei verschiedenen Arbeitsverrichtungen						Betriebsräume				
	mit geschichtetem, gestapeltem und natürlich Material	mit Tieren	mit mangelhafter Arbeitssaus- rüstung (Kleider, Schutz- brillen usw.)	mit feuer- oder explosions- gefährlichen Stoffen	mit gesundheitsschädlichen Stoffen	aus sonstigen Ursachen	Allgemeine Beschafftheit (Hohe, Lage usw.), Belag	Verkehrs- und Fluchtwäge	Instandhaltung	Beliebung, Bedeckung (Notbedeckung)	Lüftung
	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45
den 1. Aufsichtsbezirk	.	.	89	52	49	11	128	1.156	430	72	179
den 2. Aufsichtsbezirk	4	5	93	9	10	41	153	523	162	90	162
den 3. Aufsichtsbezirk	7	.	292	49	216	95	63	942	984	50	211
den 4. Aufsichtsbezirk	1	.	89	.	5	9	288	1.028	317	23	258
den 5. Aufsichtsbezirk	352	.	296	109	67	34	261	605	556	136	179
den 6. Aufsichtsbezirk	134	.	331	64	18	16	128	424	71	8	166
den 7. Aufsichtsbezirk in Wiener Neustadt .....	.	1	152	.	.	.	22	552	522	56	148
den 8. Aufsichtsbezirk in Sankt Pölten .....	98	.	320	177	41	256	388	245	601	119	247
den 9. Aufsichtsbezirk in Linz..	310	.	316	122	78	124	180	320	161	259	168
den 10. Aufsichtsbezirk in Salz- burg .....	72	.	105	90	29	3	51	177	120	50	97
den 11. Aufsichtsbezirk in Graz.	120	.	264	49	45	76	151	201	115	175	162
den 12. Aufsichtsbezirk in Leoben	77	.	194	132	35	22	255	435	171	242	203
den 13. Aufsichtsbezirk in Kla- genfurt .....	402	1	343	415	240	186	487	653	291	464	517
den 14. Aufsichtsbezirk in Inns- bruck.....	64	1	115	153	79	13	230	457	239	118	194
den 15. Aufsichtsbezirk in Bre- genz.....	25	.	106	144	40	39	168	317	118	69	112
den 16. Aufsichtsbezirk in Eisen- stadt.....	58	.	160	69	1	2	27	284	97	28	84
den 17. Aufsichtsbezirk in Krems an der Donau .....	42	.	230	165	130	5	123	520	307	71	147
den 18. Aufsichtsbezirk in Vöckla- brück.....	34	.	294	37	62	1	51	431	56	30	52
Bauarbeiten in Wien .....	.	.	298	49	31	.	8	490	241	256	21
<b>Summe...</b>	<b>1.800</b>	<b>8</b>	<b>4.087</b>	<b>1.885</b>	<b>1.176</b>	<b>933</b>	<b>3.162</b>	<b>9.760</b>	<b>5.559</b>	<b>2.316</b>	<b>3.307</b>

Nr. 11

Nachrichten

831

**arbeitshygienischem Gebiet (Fortsetzung)**  
 inspektoraten geordnet
**5 a**

und Arbeitsstätten												Allgemeine Mängel						Arbeitsinspektorat
Heizung	Beseitigung von Staub und Abfallen	Beseitigung von Gasen, Dämpfen oder Dünsten	Wasch- und Badeeinrichtungen, Kleiderablagen	Brandschutz	Trinkwasser, Aufenthaltsräume	Aborten	Wohnräume und Unterkünfte	Gerüste, Pölzungen usw.	Brüche, Gruben und sonstige Abbaue	Sonstige Mängel	Ärztliche Untersuchungen	Erste Hilfeleistung	Merkblätter, Anschläge	Berufliche Ausbildung der Arbeitnehmer	Sonstige Mängel allgemeiner Natur			
46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61			
66	101	38	701	1.873	310	84	22	.	.	641	161	629	2.890	.	42	f. d. 1. AB		
98	32	67	319	677	76	65	5	.	.	78	90	279	200	.	85	f. d. 2. AB		
74	81	54	972	1.409	109	45	1	.	.	160	149	1.026	1.916	.	906	f. d. 3. AB		
23	26	87	438	1.705	35	52	5	.	.	42	64	541	1.137	.	297	f. d. 4. AB		
186	86	56	284	190	117	64	125	218	12	14	83	241	273	41	9	f. d. 5. AB		
27	19	80	271	657	53	84	43	32	17	826	142	300	653	.	1.135	f. d. 6. AB		
92	123	215	254	674	28	94	9	237	20	5	113	167	332	.	129	f. d. 7. AB		
209	260	182	340	562	158	139	160	53	57	374	98	590	487	.	671	f. d. 8. AB		
156	195	157	256	302	123	119	259	435	72	262	84	119	154	97	274	f. d. 9. AB		
18	64	59	165	117	50	47	41	298	2	8	51	124	243	.	18	f. d. 10. AB		
79	192	83	236	129	110	177	112	190	31	103	96	240	321	7	28	f. d. 11. AB		
82	96	230	218	539	140	149	40	49	24	187	50	322	287	31	104	f. d. 12. AB		
176	320	295	729	775	195	265	257	377	55	162	129	645	503	52	347	f. d. 13. AB		
54	96	80	358	366	60	94	65	38	39	134	85	158	429	12	97	f. d. 14. AB		
91	52	39	182	189	42	76	53	37	9	154	49	137	20	5	124	f. d. 15. AB		
41	45	16	179	268	48	49	16	309	91	..	13	425	256	.	.	f. d. 16. AB		
64	127	145	202	373	97	232	84	284	33	274	52	144	166	17	16	f. d. 17. AB		
55	79	40	415	241	100	73	129	682	47	393	68	433	469	1	386	f. d. 18. AB		
71	77	17	124	105	124	58	124	1.405	.	92	15	147	88	.	.	f. Bauarbeiten		
<b>1.662</b>	<b>2.071</b>	<b>1.940</b>	<b>6.643</b>	<b>11.151</b>	<b>1.975</b>	<b>1.966</b>	<b>1.550</b>	<b>4.644</b>	<b>509</b>	<b>3.909</b>	<b>1.592</b>	<b>6.667</b>	<b>10.824</b>	<b>263</b>	<b>4.668</b>			

## Beanstandungen auf dem Ge-

Betriebsklasse Nr.	Nähere Bezeichnung der Betriebsart	Arbeitszeit (Überstunden, Arbeitspausen usw.)		Nacharbeit von Frauen	Nacharbeit von Jugendlichen	Sonstige gesetzwidrige oder gesundheitsschädliche Arbeit von Frauen und Jugendlichen	Kinderarbeit	Mutterschutzgesetz	Bäckereiarbeitergesetz	Angestelltengesetz	Sozialversicherung	Urlaube	Invalidenbeschäftigung	Betriebsratgesetz	
		1	2												
<b>Klasseneinteilung der Betriebszweige</b>															
I	Land- und Forstwirtschaft	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
II	Bergbau .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung .....	23	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion .....	137	12	.	.	8	2	11	.	1	.	4	.	.	
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe .....	468	80	.	1	32	36	1	.	1	3	35	.	.	
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	321	43	18	3	35	16	86	.	4	5	36	2	5	
VII	Holzbearbeitung .....	157	8	5	7	66	14	18	.	2	1	31	.	2	
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung .....	7	.	.	.	.	.	6	.	.	1	2	.	.	
IX	Textilbetriebe .....	76	11	11	7	21	4	97	.	.	.	8	1	1	
X	Bekleidungsbetriebe .....	79	3	9	9	11	3	143	.	.	1	10	.	.	
XI	Papiererzeugung und -bearbeitung .....	35	5	4	.	3	1	24	.	.	.	2	.	.	
XII	Graphische Betriebe .....	17	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.	
XIII	Chemische Produktion ..	74	12	3	3	9	.	17	.	1	.	2	.	.	
XIV	Nahrungs- und Genussmittelbetriebe .....	278	45	38	98	23	20	42	1.162	3	4	28	.	1	
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe .....	1.061	472	28	155	59	77	108	.	.	25	38	.	.	
XVI	Handel .....	491	36	14	2	15	31	231	.	3	14	61	.	.	
XVII	Verkehr .....	1.320	41	.	.	3	3	2	.	.	.	7	.	.	
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung .....	16	2	1	.	.	1	8	.	.	.	1	.	.	
XIX	Reinigungswesen .....	37	.	14	7	9	2	24	.	.	.	1	.	.	
XX	Körperpflege .....	52	6	.	.	10	.	46	.	.	3	3	.	.	
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen .....	5	.	.	.	2	.	8	.	.	2	.	.	.	
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung ..	8	.	.	3	.	.	4	.	.	.	.	.	.	
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung .....	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XXIV	Öffentlicher Dienst .....	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	
XXV	Haushaltung .....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
		<b>Summe ...</b>	<b>4.664</b>	<b>778</b>	<b>146</b>	<b>296</b>	<b>308</b>	<b>212</b>	<b>881</b>	<b>1.162</b>	<b>15</b>	<b>59</b>	<b>269</b>	<b>3</b>	<b>9</b>

Nr. 11

Nachrichten

833

6

**biet des Verwendungsschutzes**

Kollektiverträge		Lehrlingswesen																		Betriebsklasse Nr.																					
		Behandlung der Arbeitnehmer		Arbeitsordnungen		Lohnzahlungen		Abzüge		Sonstige Übertragungen		Lehrlingshaltung		Amtsärztliche Untersuchung		Lehrverträge		Probezeit		Lehrlingsentschädigung		Lehrzeit		Ausbildung der Lehrlinge		Lehrlingsmishandlung		Besuch der Berufsschule		Weiterverwendung		Arbeitszeit		Urlaub		Unterkünfte		Sozialversicherung		Sonstige Beanstandungen	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35																				
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	I	II																		
.	.	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	III											
1	3	2	1	.	28	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	3	12	.	.	.	.	.	.	.	.	IV												
6	2	3	4	.	87	35	20	.	56	4	8	1	38	.	2	.	89	45	19	.	9	V																			
1	6	7	4	5	57	30	15	7	106	12	12	10	45	11	6	7	157	75	21	.	8	VI																			
2	10	1	2	1	102	27	23	16	73	10	12	6	28	1	6	2	101	28	18	.	8	VII																			
1	.	.	.	.	5	2	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	VIII																			
4	3	1	2	.	17	.	.	2	.	4	3	1	1	1	.	.	1	19	19	4	.	.	IX																		
1	4	4	4	1	31	6	4	2	19	4	3	1	6	.	.	.	1	19	19	4	.	.	X																		
.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	XI																		
1	.	1	.	.	9	4	1	7	15	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	XII															
.	.	1	.	1	24	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	XIII															
8	6	1	5	.	61	45	33	92	69	7	21	2	30	11	28	2	222	53	68	.	38	XIV																			
37	5	.	32	2	352	52	25	11	61	15	44	.	48	6	5	.	679	76	122	.	117	XV																			
13	7	15	6	2	99	37	9	5	132	19	64	2	62	2	7	.	247	104	44	.	91	XVI																			
.	.	.	.	.	166	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	9	.	2	3	4	XVII																			
.	.	2	.	.	12	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	XVIII																			
.	.	2	.	.	9	2	1	2	2	.	.	.	.	.	.	47	6	6	.	2	.	XIX																			
.	1	.	.	.	37	3	2	1	41	2	2	2	6	.	3	.	47	6	6	.	2	XX																			
.	.	1	.	.	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	XXI																			
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	XXII																			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	XXIII																		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	XXIV																		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	XXV																		
74	48	41	60	12	1.109	247	133	145	578	79	166	24	266	32	57	13	1.593	409	316	3	283																				

6 a

**Beanstandungen auf dem Ge-**  
**Nach Arbeits-**

Arbeitsinspektorat für	Arbeitszeit (Überstunden, Arbeitspausen usw.)	Sonn- und Feiertagsarbeit, Ersatzruhe	Nachtarbeit von Frauen	Nachtarbeit von Jugendlichen	Sonstige gesetzwidrige oder gesundheitsschädliche Arbeit von Frauen und Jugendlichen	Kinderarbeit	Mutterschutzgesetz	Bäckereiarbeitergesetz	Angestelltengesetz	Sozialversicherung	Urlaube	Invalidenbeschäftigung	Betriebsratgesetz	Kollektivverträge	Behandlung der Arbeitnehmer	Arbeitsordnungen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
den 1. Aufsichtsbezirk	123	9	8	18	.	.	63	17	.	.	.	.	.	.	.	.
den 2. Aufsichtsbezirk	111	2	1	.	.	.	63	20	.	.	.	.	.	.	.	.
den 3. Aufsichtsbezirk	102	3	.	.	.	.	57	23	.	.	.	.	.	.	.	.
den 4. Aufsichtsbezirk	113	6	4	6	1	.	29	15	.	.	.	.	.	1	.	.
den 5. Aufsichtsbezirk	209	11	2	.	.	1	7	50	.	.	.	.	.	.	.	.
den 6. Aufsichtsbezirk	169	2	4	1	.	.	23	30	.	1	1	.	.	.	.	.
den 7. Aufsichtsbezirk in Wiener Neustadt .....	45	.	3	3	8	6	41	117	.	.	2	.	.	.	.	.
den 8. Aufsichtsbezirk in Sankt Pölten .....	324	36	5	25	19	29	36	47	.	5	6	.	.	.	1	.
den 9. Aufsichtsbezirk in Linz..	693	118	54	53	46	23	51	93	4	8	14	.	.	3	7	3
den 10. Aufsichtsbezirk in Salzburg .....	208	83	9	30	4	7	26	35	.	.	.	.	.	.	.	.
den 11. Aufsichtsbezirk in Graz..	643	63	24	32	30	.	45	169	8	29	8	.	.	1	9	.
den 12. Aufsichtsbezirk in Leoben	205	76	19	23	11	37	164	19	.	5	.	.	.	2	2	1
den 13. Aufsichtsbezirk in Klagenfurt .....	363	87	8	51	68	38	106	107	1	4	98	.	.	38	3	21
den 14. Aufsichtsbezirk in Innsbruck.....	189	110	2	29	16	17	64	127	.	3	1	.	.	1	.	16
den 15. Aufsichtsbezirk in Bregenz.....	233	77	2	6	23	8	15	63	.	2	.	.	.	18	.	.
den 16. Aufsichtsbezirk in Eisenstadt.....	328	42	1	12	10	1	33	108	.	4	86	.	.	8	.	.
den 17. Aufsichtsbezirk in Krems an der Donau .....	250	27	.	5	35	35	28	98	2	3	46	3	9	2	26	.
den 18. Aufsichtsbezirk in Vöcklabruck.....	341	23	.	2	37	10	28	24	.	.	2	.	.	.	.	.
Bauarbeiten in Wien .....	15	3	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
<b>Summe ...</b>	<b>4.664</b>	<b>778</b>	<b>146</b>	<b>296</b>	<b>308</b>	<b>212</b>	<b>881</b>	<b>1.162</b>	<b>15</b>	<b>59</b>	<b>269</b>	<b>3</b>	<b>9</b>	<b>74</b>	<b>48</b>	<b>41</b>

Nr. 11

Nachrichten

835

**biet des Verwendungsschutzes  
inspektoraten geordnet**

**6 a**

Lehrlingswesen																	Arbeits-inspektorat		
Lohnzahlungen	Abzüge	Sonstige Übertretungen	Lehrlingshaltung	Aufdingung	Amtärztliche Untersuchung	Lehrverträge	Probezeit	Lehrlingsentschädigung	Lehrzeit	Ausbildung der Lehrlinge	Lehrlingsmäßhandlung	Besuch der Berufsschule	Weiterverwendung	Arbeitszeit	Urlaub	Unterkünfte	Sozialversicherung	Sonstige Beanstandungen	
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	
.	.	5	.	.	.	.	45	.	.	8	.	.	.	30	.	.	.	f. d. 1. AB	
.	.	26	.	.	.	119	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	f. d. 2. AB	
.	.	.	.	.	47	.	.	.	.	1	.	.	.	5	.	.	.	1 f. d. 3. AB	
.	.	11	.	1	.	36	.	.	.	.	.	.	.	7	.	1	.	1 f. d. 4. AB	
.	.	.	.	.	100	.	.	.	.	3	.	.	.	52	.	.	.	f. d. 5. AB	
.	.	.	.	.	24	.	.	.	.	6	.	.	.	16	.	.	.	12 f. d. 6. AB	
1	.	72	2	3	.	8	.	.	.	3	.	9	.	41	2	9	.	f. d. 7. AB	
.	.	219	26	14	.	31	.	1	.	3	3	.	.	149	9	28	.	5 f. d. 8. AB	
4	.	163	23	12	17	31	13	26	15	44	3	4	2	152	34	50	.	16 f. d. 9. AB	
.	.	3	3	4	3	1	.	.	5	.	2	.	141	.	9	.	.	f. d. 10. AB	
3	1	184	8	1	17	12	1	9	3	11	3	10	3	55	54	117	3	45 f. d. 11. AB	
2	.	128	1	.	75	2	.	13	.	16	3	3	.	170	10	15	.	2 f. d. 12. AB	
24	4	221	47	8	2	13	3	54	1	18	6	23	.	318	192	23	.	60 f. d. 13. AB	
5	.	51	6	.	10	5	3	.	.	15	.	3	7	111	5	2	.	127 f. d. 14. AB	
17	.	28	2	3	15	.	3	.	19	.	.	.	21	.	17	.	.	f. d. 15. AB	
2	.	15	21	.	43	.	31	.	38	1	2	.	171	73	2	.	.	f. d. 16. AB	
2	7	.	65	68	.	65	13	12	5	41	13	1	1	103	27	25	.	f. d. 17. AB	
.	.	29	23	.	17	24	.	17	.	34	.	.	.	51	3	18	.	14 f. d. 18. AB	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	f. Bauarbeiten		
60	12	1.109	247	133	145	578	79	166	24	266	32	57	13	1.593	409	316	3	283	

## Tätigkeit der Arbeitsinspektion

Heimarbeitskommissionen und Erzeugungszweige	Vorgemerkte Auftraggeber, die im Erzeugungszweig Heimarbeit vergeben <sup>1)</sup>	Gesamtzahl	Vorgemerkte Auftraggeber mit				Vorgemerkte	
			Auftraggeber mit					
			1 bis 4	5 bis 19	20 bis 50	über 50		
1	2	3	4	5	6	7	Heimarbeiter	Zwischenmeister
<b>1. Heimarbeitskommission für Oberbekleidung:</b>								
1,01 Herren- und Knabenoberbekleidung nach Maß.....	61	55	46	7	2	.	84	42
1,02 Herren- und Knabenoberbekleidung in Konfektion .....	74	48	27	21	.	.	206	71
1,03 Kostüme, Mäntel und Jacken für Damen und Mädchen, einschließlich der schneidermäßig hergestellten Bekleidung aus gestrickten und gewirkten Stoffen .....	94	53	37	15	1	.	172	75
1,04 Kleider, Schoßen und Blusen für Damen und Mädchen, einschließlich der schneidermäßig hergestellten Bekleidung aus gestrickten und gewirkten Stoffen .....	281	221	133	79	9	.	1.079	139
1,05 Regenoberbekleidung aus Ballonseide, Gummi, Nylon, Plastik und ähnlichen Stoffen .....	59	39	21	17	1	.	219	8
1,06 Lederoberbekleidung .....	20	17	14	3	.	.	49	3
1,07 Uniformen .....	7	5	3	2	.	.	14	13
1,08 Pelzwaren .....	35	23	18	5	.	.	61	17
1,09 Kappen, Mützen und Hüte .....	15	14	7	6	1	.	84	1
1,10 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige .....	6	5	5	.	.	.	19	1
<b>Summe...</b>		<b>480</b>	<b>311</b>	<b>155</b>	<b>14</b>	.	<b>1.987</b>	<b>370</b>
<b>2. Heimarbeitskommission für Wäsche und verwandte Erzeugnisse :</b>								
2,1 Herren- und Knabenwäsche, einschließlich Trikotwäsche, Pyjamas und Schlafröcke .....	110	72	52	19	1	.	266	31
2,2 Damen-, Mädchen- und Kleinkinderwäsche, einschließlich Trikotwäsche, Pyjamas und Schlafröcke .....	41	23	11	12	.	.	133	8
2,3 Berufskleidung und Schürzen .....	102	75	42	28	4	1	478	21
2,4 Mieder und verwandte Erzeugnisse .....	17	16	11	4	.	1	128	2
2,5 Krawatten, Tücher und Schals .....	29	26	17	8	1	.	123	6
2,6 Hosenträger und verwandte Erzeugnisse, Zwirnknöpfe .....	10	8	3	5	.	.	42	1
2,7 Bett-, Tisch- und Haushaltswäsche .....	66	49	40	9	.	.	136	5
2,8 Konfektionierte Badeanzüge und Bademäntel .....	8	2	1	1	.	.	15	1
2,9 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige .....	40	31	17	14	.	.	147	4
<b>Summe...</b>		<b>302</b>	<b>194</b>	<b>100</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>1.468</b>	<b>79</b>

<sup>1)</sup> In mehreren Heimarbeitszweigen Heimarbeit vergebende Auftraggeber sind mehrfach gezählt.

Nr. 11

Nachrichten

837

## **auf dem Gebiete der Heimarbeit**

Anzahl der Auftraggeber, die zu Nachzahlungen verhalten wurden: 237  
Summe der veranlaßten Nachzahlungsbeträge: S 950.163·09

## Tätigkeit der Arbeitsinspektion

Heimarbeitskommissionen und Erzeugungszweige	Vorgemerkte Auftraggeber, die im Erzeugungszweig Heimarbeit vergeben <sup>1)</sup>	Auftraggeber mit					Vorgemerkt	
		Gesamtzahl	Heimarbeiter und Zwischenmeistern				Heimarbeiter	Zwischenmeister
			1 bis 4	5 bis 19	20 bis 50	über 50		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>3. Heimarbeitskommission für Textilien:</b>								
3,1 Maschinstrickerei und Wirkerei, einschließlich der Ausfertigung .....	147	136	55	49	26	6	1.866	3
3,2 Handstrickerei und Strickerei mit Handstrickapparaten, Häkeli, Netzwarenherstellung und Handklöppelrei .....	33	28	19	6	2	1	245	.
3,3 Maschinestickerei auf Kleidern und Blusen, Handstickerei und Zusatzputz .....	38	13	8	4	1	.	102	4
3,4 Petitpoint- und Gobelinstickerei, Kelimerzeugung .....	21	18	4	7	4	3	394	1
3,5 Posamenten- einschließlich Lampenschirmerzeugung .....	42	36	15	16	4	1	256	.
3,6 Weberei .....	29	29	11	16	2	.	282	.
3,7 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige .....	28	24	12	12	.	.	120	2
<b>Summe...</b>		<b>284</b>	<b>124</b>	<b>110</b>	<b>39</b>	<b>11</b>	<b>3.265</b>	<b>10</b>
<b>4. Heimarbeitskommission für Maschinestickerei nach Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelspitzenherzeugung:</b>								
4,1 Maschinelle Herstellung von Weiß- und Buntstickerei mit einnadeligen Stickmaschinen (Lorrainestickerei), ausgenommen Stickerei auf Kleidern und Blusen .....	17	17	4	9	4	.	365	.
4,2 Kettenstichstickerei .....	7	7	4	3	.	.	52	.
4,3 Weiterverarbeitung maschinell hergestellter Klöppelspitzen .....	109	109	62	30	12	5	1.167	.
4,5 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige .....	1	1	.	1	.	.	8	.
<b>Summe...</b>		<b>134</b>	<b>70</b>	<b>43</b>	<b>16</b>	<b>5</b>	<b>1.592</b>	.
<b>5. Allgemeine Heimarbeitskommission:</b>								
Herstellung von								
5,01 Schuhen aller Art, einschließlich Schuhoberteilen .....	46	44	27	13	3	1	343	3
5,02 genähten Handschuhen aller Art, nicht jedoch von gestrickten, gewirkten und gehäkelten Handschuhen .....	30	25	14	8	2	1	155	.
5,03 Leder-, Taschner- und Galanteriewaren .....	38	38	17	17	2	2	455	8
5,04 Kunstblumen und Schmuckfedern .....	16	13	7	3	3	.	105	1
5,05 Papierkonfektion und Kartonagewaren .....	67	61	43	14	4	.	306	1
5,06 Spielwaren aller Art; Waren aus Kunststoffen (Plastik, Nylon, Perlon und ähnlichen Stoffen), soweit ihre Herstellung oder Bearbeitung nicht in einen anderen Erzeugungszweig dieser oder anderer Heimarbeitskommissionen fällt .....	87	80	40	29	8	3	876	1
5,07 Drechslerwaren, Korbwaren, Pinsel und Bürsten, Holzwaren aller Art .....	44	38	19	17	1	1	330	1
5,08 Knopfwaren und deren Adjustierung, ausgenommen Zirknöpfe .....	8	7	5	2	.	.	35	.
5,09 Bijouteriewaren und Waren nach Gablonzer Art; .....	66	65	23	30	10	2	984	.
ferner die								
5,10 Metallbearbeitung und -verarbeitung .....	179	155	77	55	14	9	1.616	.
5,11 Büchsenmacherei .....	17	17	7	10	.	.	74	.
sowie die Herstellung von								
5,12 chemischen Erzeugnissen .....	30	26	11	10	4	1	347	.
5,13 Perücken und Haarsatzteile .....	6	5	2	2	1	.	54	.
5,14 Schirme aller Art, ausgenommen Lampenschirme .....	4	4	.	3	1	.	51	1
5,15 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige .....	64	64	34	22	6	2	668	.
<b>Summe...</b>		<b>642</b>	<b>326</b>	<b>235</b>	<b>59</b>	<b>22</b>	<b>6.399</b>	<b>16</b>
<b>Gesamtsumme...</b>		<b>1.842</b>	<b>1.025</b>	<b>643</b>	<b>134</b>	<b>40</b>	<b>14.711</b>	<b>475</b>

<sup>1)</sup> In mehreren Heuzweigen Heimarbeit vergebende Auftraggeber sind mehrfach gezählt.

Nr. 11

Nachrichten

839

7

**auf dem Gebiete der Heimarbeit**

Gesamtzahl der Auftraggeber	Anzahl der im Berichtsjahr überprüften Auftraggeber entsprechend ihrer überwiegenden Fertigung					Anzahl der im Berichtsjahr überprüften	Anzahl der von den überprüften Auftraggebern beschäftigten	Beanstandungen hinsichtlich																							
	Auftraggeber mit							Heimarbeiter		Zwischenmeister		Abrechnungsbuch			Ausgabe und Ablieferung der Heimarbeit		Gefahrenschutz		Entgeltschutz												
	1 bis 4	5 bis 19	20 bis 50	über 50	Heimarbeiter			männlich	weiblich	männlich	weiblich	nicht geführt	mangelhaft geführt	nicht ausgefolgt	Wartezeit	Lieferfristen und Arbeitsmenge	Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsstätte	Verbote Arbeitsarten	Entgelt (Unternehmung)	Heimarbeitszuschlag	Feiertagsentgelt	Urlaubsentgelt	Urlaubszuschuß	Weihnachtsermuneration	Abfindungen	Krankenentgelt	Sozialversicherung	sonstiger Zahlungen	Mutterschutzgesetz	Sonstigem	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
84	33	30	18	3	324	3	3	1.195	1	6	33	3	19	31	41	3	.	.	.	25	1	16	25	16	10	8	2	3	.	8	
17	11	4	1	1	120	.	.	192	.	.	5	.	5	13	4	.	.	.	.	6	5	8	9	5	1	2	.	2	.	4	
6	3	3	2	2	11	.	36	36	.	.	3	.	3	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	6		
9	3	2	2	2	98	.	4	373	.	.	5	.	4	21	6	.	.	.	.	1	2	2	2	2	.	.	.	.	2		
17	6	7	3	1	43	.	1	207	.	.	8	1	10	12	2	.	.	.	2	.	.	.	.	1	1	.	.	.			
15	8	7	3	1	20	.	20	98	.	.	4	2	1	1	4	.	.	2	.	2	.	1	1	1	.	.	.				
10	5	5	.	.	29	2	3	67	.	.	2	.	.	2	4	.	.	.	2	.	.	1	1	1	.	3	.	.			
158	69	58	24	7	645	5	11	2.168	1	6	60	6	42	81	65	3	2	.	.	34	8	26	39	26	12	11	6	5	.	20	
8	1	7	.	.	51	.	.	115	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
2	2	.	.	.	4	.	7	7	.	.	9	.	5	.	.	.	.	.	.	1	4	4	4	.	.	.	.	.			
35	19	11	4	1	516	.	3	660	.	.	9	.	5	.	.	.	.	.	.	.	1	4	4	.	.	.	.	.	.		
1	.	1	.	.	3	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.		
46	22	19	4	1	574	.	3	788	.	.	11	.	6	.	.	.	.	.	.	1	4	8	4	.	.	.	.	.	.		
33	20	9	3	1	93	.	1	298	1	.	10	2	6	1	9	.	.	.	3	7	7	5	3	4	.	.	.	.			
15	8	6	1	.	26	.	68	.	.	4	.	8	1	5	.	.	2	.	.	1	2	3	.	1	.	1	.	.	1		
29	14	11	2	2	123	4	16	332	8	1	14	.	12	20	12	.	1	.	5	.	1	1	7	8	10	.	7	1	.	4	
7	4	1	2	.	38	.	69	.	.	6	.	3	2	2	.	.	.	.	7	2	4	2	6	4	2	.	1	.	1		
26	18	5	3	.	61	.	14	132	.	.	19	1	14	11	10	.	.	.	7	2	4	2	6	4	2	.	1	.	1		
51	20	21	7	3	158	.	67	648	.	1	21	4	16	13	27	.	.	1	4	5	5	4	4	14	7	3	4	.	6		
23	12	10	1	.	104	1	2	140	.	.	6	1	3	5	9	.	.	.	4	4	4	3	2	2	2	3	1	.	1		
2	.	1	1	.	3	.	.	26	.	.	1	.	1	.	2	.	.	.	.	9	.	.	.	2	1	.	.	.	1		
29	10	13	5	1	98	.	6	385	.	.	3	.	2	2	4	.	.	.	.	9	.	.	.	2	1	.	.	.	1		
100	47	37	10	6	433	.	47	1.186	.	.	47	2	45	30	26	.	.	.	1	15	2	15	11	17	11	9	1	6	1		
8	6	2	.	.	2	.	22	2	.	3	.	2	2	6	.	.	.	.	1	15	2	15	11	17	11	9	1	6	1		
19	7	9	2	1	88	.	2	266	.	.	9	.	4	8	7	.	.	.	3	4	.	2	5	2	.	.	.	.	1		
1	.	1	.	.	22	.	.	28	.	.	1	.	1	2	2	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.		
2	.	1	1	.	17	.	.	30	.	.	1	.	1	2	2	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.		
39	15	18	4	2	163	.	35	422	.	.	20	4	46	12	5	1	.	.	3	7	27	25	6	7	3	.	1	13	.	3	
384	181	144	43	16	1.429	5	212	4.032	9	2	164	14	161	110	126	1	1	3	8	56	30	74	78	58	34	28	4	7	26	4	26
963	505	346	86	26	3.618	156	359	8.960	131	117	488	28	425	305	306	30	31	3	8	172	121	190	266	248	130	116	12	46	72	8	95

